Untersuchungen zur Frage der sozialen Belastung des Großgrundbesitzes in Mecklenburg-Schwerin.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der wirtschaftswissenschaftlichen Doktorwürde

einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Diplomvolkswirt Walter Wegner

Referendar in Rostock.

1931

Untersuchungen zur Frage der sozialen Belastung des Großgrundbesitzes in Mecklenburg-Schwerin.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der wirtschaftswissenschaftlichen Doktorwürde

einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Diplomvolkswirt Walter Wegner

Referendar in Rostock.

1931

Referent: Professor Dr. H. Weigmann.
Korreferent: Professor Dr. H. Mannstaedt.
Tag der mündlichen Prüfung: 21. Februar 1931

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken meines Vaters

Inhalt.

Einleitung:

Seite

§ 1. Bedeutung und Abgrenzung der Aufgabe. 1
§ 2. Zielsetzung. 8

Erster Abschnitt:

Die methodischen Möglichkeiten zur Feststellung der Höhe der sozialen Versicherungsbeiträge und ihre Meßbarkeit.

Kapitel I.

Die Methode der Feststellung der Gesamtbelastung der Großgrundbesitzes und die Methode der Feststellung der Betriebsbelastung.

§ 3. Die Methode der Feststellung der Gesamtbelastung des Großgrundbesitzes. 9
§ 4. Die Methode der Feststellung der Betriebsbelastung 11

Kapitel II.

Die Bemessung der sozialen Versicherungsbeiträge an anderen Posten der landwirtschaftlichen Betriebsbilanz.

§ 5. Unzweckmäßigkeit und Schwierigkeiten der Bemessung an
a. dem Reingewinn 12
b. dem Umsatz 13
c. den Preisen 14
d. den Produktionskosten 14
§ 6. Die Bemessung an
a. den Steuern 15
b. den Gesamtausgaben 15
c. der Barlohnausgabe 15

Zweiter Abschnitt:

Die Beschaffung und Aufarbeitung des Materials.

Kapitel I. Die Beschaffung.

§ 7. Das Material
a. der Buchstelle Brandenburg & Peuß 15
b. der Landwirtschaftskammer 18
§ 8. Ueberprüfung und Wert des gewonnenen Materials 18

Seite

Kapitel II. Die Aufarbeitung.

§ 9. Die Grundsätze der Aufarbeitung 21

Dritter Abschnitt:

Die Belastung der Großbetriebe in den letzten Wirtschaftsjahren, ihre Ursachen und Bemessung.

Kapitel I.

Die Bedeutung der Großbetriebe in der mecklenburg-schwerinschen Landwirtschaft.

§ 10. Die Struktur der Landwirtschaft in Mecklenburg-Schwerin. 22

§ 11. Die Bedeutung der Großbetriebe 24

Kapitel II.

Die Aufwärtsbewegung der einzelnen Vergleichsposten in den letzten Wirtschaftsjahren.

§ 12. Reichssteuern. 25

§ 13. Landessteuern. 27

§ 14. Gesamtausgaben. 29

§ 15. Barlohnausgabe. 31

Kapitel III.

Die sozialen Versicherungsbeiträge und ihre Aufwärtsbewegung in den letzten Wirtschaftsjahren.

§ 16. Untersuchung für die sozialen Versicherungsbeiträge insgesamt. 33

§ 17. Aufteilung auf die einzelnen Versicherungsarten

a. Krankenversicherung. 37

b. Invalidenversicherung. 39

c. Unfallversicherung. 40

Kapitel IV.

Die Ursachen des Ansteigens der sozialen Versicherungsbeiträge und ihre Bemessung.

§ 18. Die Ursachen des Ansteigens. 42

§ 19. Die Bemessung. 52

Kapitel V.

Der Vergleich mit den Angaben aus dem Reiche.

§ 20. Die Untersuchung des Enqueteausschusses; sonstige Vergleichsangaben. 55

§ 21. Unzweckmäßigkeit eines Vergleichs mit 1913/14. 60

Anhang.

§ 22. Zur sozialen Belastung der bäuerlichen Betriebe in Mecklenburg-Schwerin. 61

Einleitung.

§ 1.

Die deutsche Sozialpolitik befindet sich gegenwärtig in einer schweren inneren Krisis; in fast allen Erörterungen und Abhandlungen über sozialpolitische Probleme wird hierüber in immer größerem Umfange gehandelt. Nicht lediglich in der praktischen Sozialpolitik kann eine solche Krisenstimmung festgestellt, es kann vielmehr mit demselben Recht von einer Krisis auch der sozialpolitischen Wissenschaft gesprochen werden. [1]) Versucht man rückblickend die für eine solche Krise ausschlaggebenden Momente festzustellen, so kann für die praktische Sozialpolitik die Verschiebung in den Machtverhältnissen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Nachkriegszeit zweifellos als eins der erregenden Momente betrachtet werden. Die gleich nach dem Kriege hervorgetretene, außerordentlich günstige Machtposition der Arbeitnehmer mußte einer schließlichen Wiedererstarkung der Arbeitgeberstellung weichen. In der sozialpolitischen Wissenschaft hat die Kontroverse zwischen Herkner und Brentano, die später in einen Streit zwischen Herkner und den Gewerkschaften ausmündete, das Entstehen der Krise gefördert. [2]) Auf beiden Seiten wird mit großer Erbitterung gekämpft und wie weit man in den Erörterungen gekommen ist, zeigt deutlich die Tatsache, daß nicht etwa lediglich Richtung, Methode sowie Grenzen der Sozialpolitik in den Streit hineingezogen werden, sondern daß man auch Sozialpolitik überhaupt ablehnen zu sollen geglaubt hat.

Daß von dieser Krisenstimmung die Sozialversicherung, dieses Kernstück der deutschen Sozialpolitik, ebenfalls miterfaßt wurde, kann nicht Wunder nehmen. Allerdings sind die Meinungen über den Wert und die Bedeutung der Sozialversicherung [3]) seit ihrer Entstehung

---

[1]) Vgl. nisbesondere Briefs, Goetz, Kölner sozialpolitische Vierteljahrsschrift 1923, S. 5 ff. und Voß, W. Sozialpolitik als Wissenschaft, Jena 1925 S. 3 ff.

[2]) Voß, a. a. O. S. 9.

[3]) Die Streitfrage, ob bei unserer Sozialversicherung mangels eines formellen Versicherungsvertrages begrifflich überhaupt noch eine Versicherung angenommen werden könne, ist bei der weitgehenden Anlehnung an die Privatversicherung und der hervorragenden Stellung des Gegenseitigkeitsprinzips in bejahendem Sinne zu entscheiden. Sie ist im übrigen lediglich formal-juristischer Natur und daher für die vorliegende Untersuchung nicht von Bedeutung. Kaskel will allerdings den Begriff der Versicherung hier nicht mehr gelten lassen. Vgl. Kaskel-Sitzler, Grundriß des sozialen Versicherungsrechts, Berlin 1912, S. 33.

nicht einheitlich gewesen; es hat stets Optimisten gegeben, die einen glänzenden Erfolg der sozialen Gesetzgebung als sicher voraussagten und sogar der Ueberzeugung lebten, daß damit die soziale Frage überhaupt vollständig geklärt sei, und wiederum Zweifler und Pessimisten, die ein Fiasko für unausbleiblich hielten und einen solchen Weg der öffentlich-rechtlichen Fürsorge für die arbeitenden Klassen für unvereinbar erachteten mit der Freiheit und der Pflicht des Einzelnen, selbständig für sich zu sorgen. Er sei nur darauf hingewiesen, daß von 1881—1914 fast alle größeren Gesetze sozialpolitischen Inhalts, soweit in ihnen Fragen der Sozialversicherung berührt wurden, im Reichstage gegen die Stimmen der Linken angenommen worden sind. Der sozialistischen Denkungsweise entspricht nicht die Sozialversicherung, sondern vielmehr das System der Sozialversorgung oder Sozialfürsorge, das jedem Staatsbürger bei Eintritt der erforderlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Versorgung zusichert. [4])

Jedoch ist diese ablehnende Stellungnahme gegenüber der Sozialversicherung nicht lediglich auf den Kreis der Sozialisten beschränkt geblieben; auch Wissenschaftler gaben ihrer Unzufriedenheit Ausdruck.

Herkner äußerte sich schon lange vor dem Kriege dahin, daß die Sozialversicherung auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben könne, solange sie nicht auch für die Fälle unverschuldeter Arbeitslosigkeit eine Unterstützung vorsehe.

In umfassenderer Form hat jedoch die Kritik an der Sozialversicherung erst eingesetzt, als in der Kriegs- und Nachkriegszeit, insbesondere infolge der Entwertung des deutschen Geldes Zustände geschaffen wurden, denen die auf konstante Verhältnisse zugeschnittene Sozialversicherung nicht gewachsen war. Die allgemeine Unsicherheit und das Fehlen jeglicher Berechnungsgrundlage, die diese Zeit kennzeichneten, mußten sich auch in der Sozialversicherung bemerkbar machen. Die gezahlten Beiträge waren zu schnell entwertet, als daß sie von den — allerdings ziemlich schwerfällig arbeitenden — Trägern der Versicherung verwertet werden konnten. So ist es sicher, daß manches, was in der Folgezeit an kritischen Bemerkungen über die Sozialversicherung zu hören war, sich nicht so sehr als Fehler oder Mängel des Versicherungssystems überhaupt, als vielmehr lediglich als Folge des Krieges darstellte. Es folgte dann die Stabilisierung der Währung; eine allgemeine Geldknappheit trat ein. Neben dem hohen Steuerdruck fielen nunmehr auch die auf Goldmark umgestellten sozialen Versicherungsbeiträge naturgemäß besonders stark ins Gewicht, nachdem man sie vorher fast überhaupt nicht gespürt hatte. Die Unzufriedenheit mit der Sozialversicherung wuchs infolgedessen noch mehr, zumal dann im Jahre 1927 auch die Arbeitslosenversicherung eingeführt wurde,

---

[4]) Sozialversorgung und Sozialfürsorge sind streng genommen begrifflich nicht identisch. Die Sozialfürsorge will das vorsorgende, schadenverhütende Moment hervorheben, im Gegensatz zum Schadenausgleich, den die Sozialversorgung bewirkt. Bei dieser wird der Anspruch auf Versorgung oft hergeleitet aus der früheren Tätigkeit. Bei der Fürsorge tritt diese Inbeziehungsetzung nicht hervor. In der Literatur werden beide Begriffe durchweg identifiziert.

die infolge der großen Arbeitslosigkeit eine schwere Belastung der Wirtschaft brachte.

Heute stehen auf der einen Seite die Wortführer der Versicherten und weisen darauf hin, daß die Leistungen der Sozialversicherung noch nicht hinreichend seien und den berechtigten Bedürfnissen der Arbeiterschaft noch keineswegs entsprächen. Sie halten eine Erhöhung der Leistungen nicht nur für möglich, sondern auch für notwendig.

Auf der anderen Seite mehren sich die Stimmen namhafter und angesehener Wirtschaftsführer, die vor weiterer Belastung warnen, indem sie darauf hinweisen, daß gerade die in letzter Zeit immer wieder eingetretene Erhöhung der als Folge der sozialen Gesetzgebung aufzubringenden Beiträge und die damit verbundene, erhöhte Belastung von der Wirtschaft nicht mehr getragen werden könne. Es werden infolgedessen mancherlei Vorschläge gemacht, um eine Herabminderung dieser Ausgaben zu erreichen, Vorschläge, die schließlich auch vor einer gänzlichen Umgestaltung der Sozialversicherung nicht Halt gemacht haben. [5])

Die beiden streitenden Teile versuchen ihre Angaben immer wieder mit mehr oder minder beweiskräftigem statistischen Material zu belegen und damit die Richtigkeit ihrer Ansicht nachzuweisen. Daß die Ausgaben für die Sozialversicherung in den letzten Jahren erheblich gestiegen sind, kann nicht bestritten werden.

Der Aufwand aus Beiträgen und Umlagen für die deutsche Sozialversicherung beträgt nach der Aufstellung des Reichsarbeitsministeriums [6]) in Millionen Mark bezw. Reichsmark:

	1913	1924	1925	1926	1927	1928
Krankenversicherung	582,8	1070,1	1382,4	1487,2	1670,0	2030,0
Unfallversicherung	226,8	144,9	223,8	321,9	337,5	381,0
Invalidenversicher.	290,0	362,5	548,9	659,6	875,2	1075,8
Angestelltenversicher.	138,1	129,4	192,7	250,3	280,9	317,2
Knappschaftl. Pens.	75	143,2	148,6	167,7	217,9	222,1
Insgesamt	1312,7	1850,1	2496,4	2886,7	3381,5	4026,1

Der Aufwand des Reiches in Millionen Mark bezw. R. Mark.

	1913	1924	1925	1926	1927	1928
für Fam. Woch. Hilfe		9,4	21,4	23,6	25,0	29,0
zur Inv. Versichrg.	58,5	95,6	161,5	184,5	210,6	320,3
aus Zolleinnahmen	—	—	—	40,0	40,0	40,0
Insgesamt	58,5	105,0	182,9	248,1	275,6	389,3

Wie aus den Tabellen ersichtlich ist, steht die Krankenversicherung bei weitem an der Spitze. Sie erfordert fast die Hälfte sämtlicher Beitragseinnahmen.

---

[5]) Vgl. insbesondere die Schriften von G. Hartz, Irrwege der deutschen Sozialpolitik und der Weg zur sozialen Freiheit, Berlin 1928 und E. Liek, Die Schäden der Sozialversicherung und Wege zur Besserung, München 1927.

[6]) Erinnerungsschrift des Reichsarbeitsministeriums „Deutsche Sozialpolitik 1918—1928", Berlin 1929, S. 201.

Aus dieser und ähnlichen Aufstellungen ist nun allerdings lediglich zu ersehen, wie insgesamt die Ausgaben in den einzelnen Jahren gestiegen sind; es kann jedoch an Hand derartiger Tabellen nichts darüber ausgesagt werden, wie nun im einzelnen die verschiedenen Wirtschaftszweige durch die Sozialversicherung belastet sind, bezw. welche Wirkung diese Aufwendungen auf einzelne Wirtschaftszweige auszuüben vermögen. Das wird mit Hilfe solchen Zahlenmaterials niemals möglich sein. Dazu sind vielmehr Untersuchungen für kleinere Bezirke des Reiches erforderlich, die, wenn irgend möglich, den Ausgangspunkt der Untersuchung vom Einzelbetrieb aus nehmend, versuchen, mit allem nur irgendwie zu beschaffenden Material in dem so verkleinerten Beobachtungsgebiet den Einfluß und die Bedeutung der sozialen Versicherungsbeiträge festzustellen.

Dies nun ist der Zweck der vorliegenden Untersuchung; sie will die Belastung des mecklenburg-schwerinschen Großgrundbesitzes durch die sozialen Versicherungsbeiträge feststellen und ihre Bedeutung aufzeigen. Die Berechtigung einer solchen Arbeit liegt gerade hinsichtlich der Landwirtschaft in der Gegenwart auf der Hand. Befindet sich auch die deutsche Wirtschaft im allgemeinen in einer Zeit stärkster Depression, so kommt für die Landwirtschaft hinzu, daß sie sich seit der Stabilisierung unserer Währung im November 1923 in einer besonders schweren Krisis befindet, die durch den Krieg und den damit verbundenen Ernterückgang vorbereitet war, und deren Ende vorläufig noch nicht abzusehen ist. Die Ernten in den Jahren nach 1923 waren zum großen Teil sehr unbefriedigend. Die Reinerträge sanken infolge der Steigerung der Erntekosten erheblich. Von 2568 untersuchten Betrieben des Reiches aller Größenklassen hatten im Wirtschaftsjahre 1924/25 38% höhere Betriebsausgaben als Einnahmen. Nach Abzug der auf dem Betriebe lastenden Realsteuern blieben 51% der Betriebe ohne Reinertrag. [7]) Für Mecklenburg-Schwerin brachten die Jahre 1926 und 1927 mit ihrn Unterdurchschnittsernten besonders ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse. [8]) Hinzu kam die Verschiedenheit in den Preisen der landwirtschaftlichen und der industriellen Produkte sowie manche verfehlten Maßnahmen der Zollpolitik, über die die Ansichten heute noch sehr weit auseinandergehen. [9])

Seit den ersten Jahren nach dem Kriege ist ein erhebliches Sinken der Preise für landwirtschaftliche Produkte jedenfalls ihrem inneren Werte nach festzustellen, so daß die Kaufkraft der landwirtschaftlichen Produkte, gemessen an der der industriellen Erzeugnisse, teilweise bis 30—40% geringer gewesen ist als in der Vorkriegszeit. Andererseits läßt sich nicht behaupten, daß der Konsum landwirtschaftlicher Produkte gestiegen ist, vielmehr kann infolge der allgemeinen

---

[7]) Vgl. Sering, M., Deutschland unter dem Dawesplan, Berlin 1928, S. 173.

[8]) Vierteljahrshefte für Konjunkturforschung, Berlin 1927, Heft 4, S. 44.

[9]) Vgl. insbesondere v. Dietze, Die deutsche Landwirtschaft und die neue Handelspolitik, Schr. d. V. f. Soz. Pol. I 1925, Nr. 171, S. 159ff., München, Leipzig 1925, und Ritter, K., Die deutschen Agrarzölle, Schr. d. V. f. Soz. Pol., 1925, Nr. 171 S. 235 ff.

Verarmung nach dem Kriege von einem Rückgang des Konsums gesprochen werden. [10]) Die Minderung der Produktionsfähigkeit durch Kriegs- und Nachkriegswirtschaft, die Senkung der Kaufkraft der Bevölkerung, die hohen Preise der gewerblichen und industriellen Erzeugnisse, die ungesunde Entwicklung der Frachtsätze, der Fortfall des Zollschutzes und vieles Andere haben in erheblichem Maße zur gegenwärtigen Agrarkrise beigetragen.

Ohne für die Versicherten oder für die Gegenseite zu sprechen und ohne einer politischen Gruppe das Wort zu reden, wird daher sine ira et studio gesagt werden können, daß die Gesamtwirtschaftslage der Landwirtschaft gegenüber derjenigen der übrigen Wirtschaft in Deutschland eine wesentlich gespanntere ist. Die verschiedenen Stützungsaktionen und Maßnahmen der Reichsregierung gerade in der letzten Zeit lassen dies auch ohne weiteres erkennen. Unter diesen Umständen ist es nur natürlich, daß die Landwirtschaft die Aufwendungen für die soziale Versicherungsgesetzgebung als besonders hoch empfindet und der Ansicht ist, daß hierin ein weiteres zusätzliches Moment in ihrer Krise zu erblicken sei.

Eine Arbeit, die die Frage der sozialen „Belastung" zum Gegenstande hat, wird sich zunächst zur Vermeidung späterer Unklarheiten mit dem Begriff dieser sozialen Belastung auseinanderzusetzen haben; ist dies schon bei einer jeden Arbeit nötig, so erscheint es gerade bei unseren Begriffen als besonders dringend. Der Begriff der sozialen Belastung ist heute fast zu einem Schlagwort geworden. Er ist seit langer Zeit in den politischen Tageskampf hineingezogen und hat im Widerstreit der Meinungen eine vielfältige Auslegung erfahren.

Zunächst bedarf der Begriff der **sozialen** Belastung der Abgrenzung. Heute pflegt man hiermit allgemein die Belastung einer Wirtschaft mit zwei Gruppen von Ausgabeposten zu verstehen. Einmal sind begrifflich hierunter alle solche Ausgaben zu fassen, die dem Arbeiterschutze in engeren Sinne zuzurechnen sind. Es sind dies solche Aufwendungen, die in Ausführung der zum Schutze des Arbeiters erlassenen Gesetze zu machen sind, wie z. B. Ausgaben, die den Anforderungen der in hygienischer Beziehung erlassenen Gesetze genügen, Ausgaben, die durch in bestimmten Betrieben etwa verkürzte Arbeitszeit entstehen, Mehrausgaben, die infolge der Schutzgesetze für die weiblichen Angestelltetn erwachsen, Ausgaben, die der Unfall- und Krankenverhütung, dem Schutze der Sittlichkeit sowie der Sicherung einer geregelten Arbeitsweise dienen, und endlich insbesondere auch die Ausgaben, die durch Einhaltung der Bestimmungen über den 8-Stundentag hervorgerufen werden.

Zwar handelt es sich hier nicht um Ausgaben, die als direkte finanzielle Aufwendungen anzusprechen sind, da eine genaue ziffernmäßige Angabe nicht erfolgen kann. Aber die für solche Zwecke aufgewendeten Beträge stellen trotzdem immerhin außerordentlich erhebliche, gerade erst in der Nichkriegszeit stark angewachsene indirekte Belastungen dar, die von den Betrieben, die sie zu tragen haben, nicht minder gespürt werden als die Ausgaben für die soziale Versicherung, da die Ausnutzungsmöglichkeiten der gesamten Betriebsanlagen sowie

[10]) Sering, Agrarkrisen und Agrarzölle, Berlin und Leipzig 1925, S. 32.

die Einsetzung der Arbeitskräfte in größtem Umfange beschränkt werden. Man denke insbesondere auch an die in der Nachkriegszeit erlassenen Schutzvorschriften über die Anlage von Aufenthalts- und Speiseräumen, von Wasch- und Badegelegenheit, über Ruhepausen, Sonntagsarbeit und ähnliches und endlich noch an die Vorschriften bezüglich der Beobachtung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen.

Zweifellos stellen die für solche Zwecke aufgewendeten Beträge eine erhebliche Belastung der betreffenden Wirtschaften dar, und sie sind schon deswegen, weil die ratio legis der sie begründenden Gesetze ihren Ursprung in sozialpolitischen Erkenntnissen hat, als unter den Begriff der **sozialen** Belastung fallend anzusprechen. So sicher diese Feststellung zutrifft, so gewiß ist es, daß eine Prüfung und Erfassung der für solche Zwecke aufgewendeten Beträge nicht denkbar ist. Es könnte sich, falls ein solcher Versuch gemacht würde, lediglich um rohe Schätzungen handeln, die allein nichts hergeben könnten, vielmehr zu irgend welchen anderen Größen in Beziehung zu setzen wären, um alsdann aus einem solchen Vergleich irgendwelche Rückschlüsse auf die Bedeutung dieser Belastung ziehen zu können. Bei einer rohen Schätzung der Angaben würde im übrigen ein Vergleich mit anderen Größen keine positiven Ergebnisse bringen. [11])

Für die vorliegende Untersuchung wird daher die durch die Arbeiterschutzgesetzgebung hervorgerufene Belastung unberücksichtigt gelassen. Im Hinblick auf die außerordentlichen Schwierigkeiten, die sich bei dem hier zu behandelnden Gebiet ergeben, erscheint es im übrigen schon ohnehin angebracht die Untersuchung möglichst zu beschränken. Im Sinne vorliegender Arbeit soll unter sozialer Belastung lediglich die zweite Gruppe der gewöhnlich unter diesen Begriff zusammengefaßten Aufwendungen angesehen werden, nämlich die Belastung durch die Sozialversicherung, d. h. die Belastung durch die Kranken-, Invaliden-, Arbeitslosen-, Angestellten- und Unfallversicherung. Es handelt sich hier um zahlenmäßig feststellbare, mithin statistisch erfaßbare und nachprüfbare Beträge, die nicht im Wege der Schätzung festgestellt zu werden brauchen und mithin in ihrem Wert und ihrer Beweiskraft ungleich wichtiger sind als Schätzungen. Nur mit dieser Einschränkung wird der Begriff der sozialen Belastung in dieser Arbeit verstanden.

Nach solcher Abgrenzung des Begriffes des Sozialen wird über den Begriff der **Belastung** noch einiges auszuführen sein. Betrachtet man das Wort im privatwirtschaftlichen, kaufmännisch-buchhalterischen Sinne und seiner Etymologie nach d. h. als etwas Lästiges, Hinderliches, so wird man vom Standpunkt des Einzelbetriebes aus von jedem sozialen Aufwand sagen können, daß er eine Last darstelle, da für den Einzelbetrieb dieser Last [12]) kein sichtbares Aktivum gegen-

[11]) Es ist auch zu berücksichtigen daß jeder Ausgabe für soziale Zwecke auf der anderen Seite ein Plus gegenübersteht, das durch die vorteilhaften Wirkungen der Sozialgesetzgebung erzeugt wird. Eine Gegenüberstellung ist aber schwierig, wenn überhaupt durchführbar, da es sich um inkommensurable Größen handelt.

[12]) Es konnte daher zweckmäßig erscheinen, in dieser Untersuchung den Begriff der Belastung überhaupt nicht zu verwenden. Jedoch ist diese

übersteht. Eine solche privatwirtschaftliche Betrachtungsweise darf jedoch für die Untersuchungen nicht entscheidend sein. Bei der Betrachtung der Sozialversicherung handelt es sich, wie schon der Name sagt, um etwas Soziales, d. h. auf die Gesellschaft Bezügliches, das mithin nicht einer Beurteilung vom Standpunkt des einzelnen, nach Gewinn strebenden Kaufmanns fähig ist, da aus seinem Wesen gerade eine Tendenz auf das Ganze geschlossen werden muß. Die Betrachtung über den Wert oder Unwert einer sozialen Ausgabe muß vielmehr entweder vom volkswirtschaftlichen oder wenigstens vom betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus beurteilt werden. [13]) Der Sinn gesellschaftlicher Wirtschaft ist gerade das Verbundensein; und aus dieser Erkenntnis erwächst schon allein der Schluß, das ausgleichende Maßnahmen auf sozialpolitischem Gebiete vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus a priori nicht als „lästig" im Sinne von „hinderlich" empfunden werden dürfen.

Auch bei einer Betrachtung der Sozialversicherung und der sich aus ihr ergebenden Belastung für die Wirtschaft ist jedoch zu sagen, daß sich die Frage der Belastung nicht ziffernmäßig exakt wird beantworten lassen, da man alle Aktiva, welche durch die Sozialversicherung geschaffen worden sind, nicht genau kennt; zudem handelt es sich auf beiden Seiten einer solchen Bilanz um inkonsensurable Größen, welche sich auf Gesundheit, körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, auf die Grundlagen der Wohlfahrt des Einzelnen und der Gesamtheit beziehen, Größen, die als Güter von höchstem Vermögenswert anzusprechen, die aber einer ziffernmäßigen Darstellung nicht fähig sind. Und doch ist es andererseits lediglich durch Gegenüberstellung dieser ungleichen Aktiv- und Passivseiten möglich, ein Bild von der wirklichen Belastung, d. h. von der Nettobelastung nach Abzug aller kompensierenden Vorteile zu gewinnen.

Jedenfalls wird die Beantwortung der Frage nach der Grenze der Tragfähigkeit einer Wirtschaft durch zwei Ueberlegungen bestimmt. Einmal dürfen die Kosten der Sozialversicherung, wie überhaupt der Sozialpolitik, nicht eine derartige Höhe erreichen, daß dadurch die deutsche Volkswirtschaft gegenüber den Wirtschaften der außerdeutschen Länder konkurrenzunfähig und damit aktiv und passiv aus dem Rahmen der Weltwirtschaft herausfallen würde. Würde dieser Fall eintreten, so wäre die Behauptung gerechtfertigt, daß das Plus an Werten, das durch die Sozialversicherung geschaffen wird, vollends wieder ausgeglichen würde durch die Nachteile.

Die zweite Betrachtung muß sich auf den inneren Betrieb einer

---

Bezeichnung für die Ausgaben nach den sozialen Versicherungsgesetzen schon so eingebürgert, daß die Bezeichnung auch hier stehen bleiben kann. Das Wort will freilich völlig neutral verstanden sein.

---

[13]) Unter privatwirtschaftlich wird hier eine Auffassung verstanden, die das Eigeninteresse des Unternehmers an die erste Stelle setzt und diesem Interesse alles übrige unterordnet. Der betriebswirtschaftliche Standpunkt berücksichtigt mehr die allgemeinen Grundsätze der Betriebsführung und ordnet diesen alles weitere unter. Die betriebswirtschaftliche Betrachtung ist also objektiver, allgemeiner.

Volkswirtschaft beziehen. Die soziale Versicherungsgesetzgebung darf ihre Anforderungen nicht so hoch schrauben, daß — von den weltwirtschaftlichen Beziehungen abgesehen — die Belastung der Volkswirtschaft durch sie ein derartiges Ausmaß annimmt, daß die Wirtschaft unrentabel wird, und daß der Sozialversicherung wegen andere Bedürfnisse des Volkes, die in der Rangskala der Notwendigkeiten vor den sozialen Aufwendungen stehen, zurückgestellt werden müßten oder ihre Befriedigung ganz ausfallen müßte. Für beide Ueberlegungen wäre allerdings die Bedingung einzuschalten, daß die wirklich auftretende Belastung nicht durch Verbesserung der Produktionsmethoden, Erschließung neuer Kraftquellen usw. ausgeglichen werden könnte. Wäre dies der Fall, so könnte auch bei starkem Anwachsen der sozialen Abgaben nicht immer ohne weiteres auch von einer Erhöhung der Belastung gesprochen werden. [14])

Hiernach ist angedeutet, daß der Begriff der Belastung ein stark relativer ist. Die mannigfaltigsten Gedankengänge spielen hierbei mit, und Untersuchungen ungleich größeren Umfanges, als es in der vorliegenden Arbeit möglich ist, wären erforderlich, um nur eine annähernd erschöpfende Antwort auf die Frage nach dem Begriff der Belastung zu geben. Die Fragen der Abwälzbarkeit, der Einschränkung des Konsums, der Preispolitik u. v. a. müßten untersucht werden. Ob wir es im Einzelfall mit einer wirklichen Belastung zu tun haben, das zu zeigen, kann schon aus diesen Gründen nicht Zweck der vorliegenden Arbeit sein, in der nur die Ausgaben für die Sozialversicherung einer Betrachtung unterzogen werden sollen. Eine Erörterung darüber, welche Werte der mecklenburg-schwerinsche Großgrundbesitz nun als Aktivum für diese Ausgaben einzusetzen hat, soll unterbleiben. Die vorliegende Arbeit geht bei der Betrachtung aus den angegebenen Gründen auch nicht vom volkswirtschaftlichen, sondern vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus. Sie will, ausgehend vom Einzelbetrieb, aufzeigen, welche Bedeutung den Ausgaben für die Sozialversicherung beizumessen ist, und wie diese sich im Haushalt des Einzelbetriebes ausgewirkt haben. Die Untersuchung von Einzelbetrieben in dieser Art wird dann manche Rückschlüsse auf die Gesamtheit zulassen.

§ 2.

Sinn und Ziel der Arbeit sind damit bereits im wesentlichen angedeutet, ebenso ihr Umfang und ihre Grenzen. Es soll die in den letzten Wirtschaftsjahren festzustellende Belastung des Großgrundbesitzes in Mecklenburg-Schwerin, die durch die Sozialversicherungsgesetzgebung bedingt ist, zahlenmäßig erfaßt, der Gang der Entwicklung dieser Belastung in den einzelnen Wirtschaftsjahren — es kommen hier freilich

[14]) Zwar wird in solchen Fällen infolge der Mehrbelastung ebenfalls ein gewisser Druck fühlbar werden, aber die Wirkung auf den Betrieb als solchen ist eine erheblich geringere; es ist sogar möglich, daß alsdann die Mehrbelastung gar nicht gespürt wird.

nur die Nachkriegsjahre in Betracht, in denen mit stabiler Währung gerechnet wurde — verfolgt und eine Inbeziehungsetzung dieser Sozialbelastung zu den übrigen Rechnungsgrößen der landwirtschaftlichen Betriebsbilanz durchgeführt werden. Da zur Durchführung von Untersuchungen wie die vorliegende bisher eine einheitliche Methode noch nicht feststeht, wird es nötig sein, zunächst einiges über die methodischen Möglichkeiten der Untersuchung voranzustellen. Ferner wird einiges über die äußerst schwierige Materialbeschaffung und die Aufarbeitung des Materials zu sagen sein.

Mit der Angabe des Entwicklungsganges der sozialen Beiträge in den einzelnen Wirtschaftsjahren, sowie mit einer Untersuchung der Ursachen ihrer Auf- oder Abwärtsbewegung und ihrer Bemessung an anderen Größen der landwirtschaftlichen Betriebsbilanz begnügt sich die vorliegende Arbeit. Sie verzichtet bewußt darauf, aus dem Ergebnis der Untersuchungen ein Werturteil etwa in dem Sinne zu finden, daß hiernach die Einwirkung der Soziallasten so oder anders zu beurteilen sei.

Ob das Optimum an sozialen Beiträgen schon erreicht ist, ob die Belastung „verhältnismäßig" zu hoch ist, ob gerade die sozialen Beiträge es sind, die das kritische Plus an Ausgaben darstellen, kann nur beantwortet werden, wenn auch alle anderen hierzu nötigen Gebiete auf Grund umfassenden Materials untersucht worden sind, wenn z. B. die Absatzbedingungen, die Produktionsbedingungen und die allgemeinen Entwicklungsbedingungen einer Volkswirtschaft überhaupt einer eingehenden Betrachtung unterzogen worden sind. Eine im wissenschaftlichen Sinne exakte Antwort wird auf die Frage wohl überhaupt kaum erteilt werden können, da eine solche Beantwortung immer von der Grundeinstellung zur Sozialpoliik abhängig ist und auch bei grundsätzlich bejahender Einstellung werden hinsichtlich des Wertes und der Bedeutung der einzelnen Einrichtungen und Maßnahmen in der Sozialpolitik immer verschiedene Ansichten möglich sein.

Erster Abschnitt.
Die methodischen Möglichkeiten zur Feststellung der Höhe der sozialen Versicherungsbeiträge und ihre Meßbarkeit.

Kapitel 1.
Die Methode der Feststellung der Gesamtbelastung des Großgrundbesitzes und die Methode der Feststellung der Betriebsbelastung.

§ 3.

Die Wichtigkeit von Erörterungen über die Art der einzuschlagenden Methode bei einer Untersuchung liegt auf der Hand; mag eine Untersuchung mit größter Peinlichkeit und Genauigkeit durchgeführt sein, sie vermag nur dann brauchbare und zutreffende Ergebnisse zu liefern, wenn man mit der richtigen Methode an den Gegenstand dieser Untersuchung herangegangen ist.

Bezüglich der Feststellung der sozialen Belastung des Großgrund-

besitzes könnte man zunächst daran denken, so vorzugehen, daß der Ausgangspunkt der Betrachtung von der Gesamtheit der Großbetriebe genommen würde; es müßten dann bei den Krankenkassen, der Landesversicherungsanstalt und der Berufsgenossenschaft Nachfragen dahin angestellt werden, wie hoch insgesamt die für die mecklenburg-schwerinschen Großbetriebe gezahlten Beiträge zur Krankenkasse, der Invalidenversicherung und der Unfallversicherung seien, und es könnte dann eine Inbeziehungsetzung der angegebenen Gesamtbelastung zur Gesamtgröße dieser Großbetriebe durchgeführt und eine Belastung pro ha, Morgen oder sonstiger Bodeneinheit ermittelt werden.

Man würde also mit Hilfe dieser Methode beispielsweise sagen können, der Großgrundbesitz in Mecklenburg-Schwerin habe in den letzten Jahren die und die Beträge an Sozialversicherungsbeiträgen aufgewendet, würde auch die Zahl der Einzelwirtschaften ermitteln und mithin berechnen können, welches Maß von Belastung auf einen Betrieb durchschnittlich entfällt.

Der wichtigste Vorteil einer solchen Methode wäre der der Einfachheit der Feststellung; das geforderte bezw. zu fordernde Zahlenmaterial würde von den hierfür in Betracht kommenden Stellen auch wohl zu erhalten sein, und die Durchführung der Berechnungen würde nicht annähernd die gleichen umfangreichen Arbeiten erforderlich machen, wie die zweite — sofort zu besprechende — in dieser Arbeit zu Grunde gelegte Methode.

Wichtigere, weitergehende Einzelheiten würde jedoch eine solche Methode nicht herzugeben vermögen. Es würden mancherlei Unklarheiten sich einschleichen, allein schon deshalb, weil dieser Methode zu sehr das Pauschartige anhaften würde; sie würde auch nichts bezüglich der Einzelbetriebe aussagen. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß irgendwelche Besonderheiten, die bei einer großen Anzahl von Betrieben vorhanden sind, ebenfalls nicht berücksichtigt werden könnten; in der mecklenburgischen Landwirtschaft befindet sich z. B. eine nicht unerhebliche Zahl von Nebengewerben [1]), und es ist klar, daß mit dieser Methode die soziale Belastung, die auf diesen gewerblichen Nebenbetrieben ruht und die im Vergleich zu derjenigen für die landwirtschaftlichen Betriebe durchschnittlich verhältnismäßig groß sein wird, da in den gewerblichen Betrieben eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt wird, in den Angaben über die Belastung des Großgrundbesitzes mit auftreten würde. Denn eine genaue Trennung der Beträge, die dem landwirtschaftlichen Betriebe und derjenigen, die dem Nebengewerbe zuzurechnen wären, würde sich bei der engen Verflechtung der beiden Betriebe naturgemäß kaum durchführen lassen. Es würden also mit dieser Methode besonders typische und reine Ergebnisse nicht erzielt werden können. Ferner würde es schwer sein, Größen zu finden, mit denen nun ein Vergleich der ermittelten sozialen Versicherungsbeiträge durchgeführt werden könnte. Erst durch einen solchen Vergleich wird aber allein der Wert des Postens „soziale Versicherungsbeiträge" bestimmt und über dessen Bedeutung gegenüber den anderen Rechnungsposten der landwirtschaftlichen Betriebsbilanz etwas ausgesagt. Berechnungen über die sozialen Versicherungsbeiträge allein,

[1]) Vgl. Spindler a. a. O. S. 14 ff.; auch Kiffmeyer a. a. O. S. 7/8

ohne irgend welche Inbeziehungsetzung zu anderen Größen, [2]) hängen in der Luft und geben nichts her.

Die erwähnte Methode würde auch keinen Aufschluß darüber geben, ob es nun gerade die sozialen Versicherungsbeiträge sind, die auf den Betrieb der Einzelwirtschaft die schädigende Wirkung ausüben, wie von mancher Seite behauptet wird. Sie würde vielmehr lediglich zum Ausdruck bringen, daß die in der ermittelten Höhe von dem Großgrundbesitz in Mecklenburg-Schwerin aufzubringenden Beiträge auf die Kapital-, Gewinn- und Preisbildung einen gewissen Einfluß ausüben müssen, würde dagegen nichts darüber sagen, welche Stellung die sozialen Versicherungsbeiträge innerhalb des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses einnehmen und welche Bedeutung ihnen in der landwirtschaftlichen Betriebsbilanz zukommt. Gerade die Beantwortung dieser Frage ist aber von besonderer Bedeutung.

§ 4.

Der zweite Weg zur Feststellung der Höhe der sozialen Versicherung beiträge ist der, daß einzelne typische Betriebe des mecklenburg-schwerinschen Großgrundbesitzes untersucht und Feststellungen über die Höhe dieser sozialen Beiträge bei ihm erhoben werden. Im Gegensatz zu der im vorigen Paragraphen gekennzeichneten Methode wird hier der Ausgangspunkt also nicht von der Gesamtheit der Wirtschaften genommen, sondern von der Einzelwirtschaft ausgegangen. Für eine größere Zahl normaler landwirtschaftlicher Großbetriebe verschiedener Größenklassen wären die für die Frage nach der Höhe der sozialen Versicherungsbeiträge erforderlichen Feststellungen zu treffen und hierzu auch diejenigen Angaben hinzuzufügen, zu denen bei der Beurteilung der Bilanz des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes die sozialen Versicherungsbeiträge in Beziehung gesetzt werden sollen.

Auf diese Weise wird bei der Einzelwirtschaft ein Bild zu gewinnen versucht, wie die Größe „soziale Versicherungsbeiträge" in der Bilanz des landwirtschaftlichen Betriebes aussieht, und es können hiernach gewisse Rückschlüsse auf die Gesamtbedeutung der sozialen Versicherungsbeiträge für den Großgrundbesitz überhaupt zu ziehen versucht werden.

Diese Methode erscheint auch gerade für die vorliegende Arbeit besonders brauchbar zu sein. Sie weist gegenüber der Methode der Feststellung der Gesamtbelastung mancherlei Vorzüge auf; bei ihrer Anwendung ist es möglich, durch Untersuchung einzelner typischer Betriebe verhältnismäßig reine Ergebnisse zu gewinnen. Es besteht keine Gefahr, daß die Ergebnisse durch besondere Eigenarten einzelner Betriebe abgewandelt und infolgedessen atypisch werden, da eben solche Betriebe bei der Untersuchung außer Betracht gelassen werden können. Zudem vermittelt der Einblick in die Ausgabenwirtschaaft eines Einzelbetriebes erst eine zutreffende Vorstellung von der Bedeutung der Ausgaben für die Sozialversicherung im Rahmen des Haushalts eines

[2]) d. h. einmal zur Hektargröße des Betriebes, weiter aber auch zu anderen als Vergleichsposten ermittelten Rechnungsgrößen der landwirtschaftlichen Betriebsbilanz.

landwirtschaftlichen Großbetriebes. Ist aber die Untersuchung so für eine größere Zahl landwirtschaftlicher Großbetriebe durchgeführt, dann wird es auch möglich sein, Rückschlüsse auf die Gesamtheit zu ziehen.

Freilich ist zu berücksichtigen, daß bei verschiedenen Betrieben auch die Belastung infolge der sozialen Versicherungsbeiträge in verschiedener Weise fühlbar sein wird, da die Betriebe ja unter zum Teil ganz veränderten Rentabilitätsaussichten arbeiten, und es ist daher nur natürlich, daß die Untersuchung nichts schlechthin Feststehendes und Gültiges zum Ausdruck bringen kann, daß sich vielmehr auch innerhalb der einzelnen Gruppen von Betrieben Unebenheiten und Ungleichheiten ergeben werden. Die Aufgabe besteht ja auch lediglich darin, einigermaßen typische Ergebnisse zu gewinnen.

Kapitel II.

Die Bemessung der sozialen Versicherungsbeiträge an anderen Posten der landwirtschaftlichen Betriebsbilanz.

§ 5.

Eine im Hinblick auf das zur Verfügung stehende Material schwer zu entscheidende Frage war die, zu welchen Größen innerhalb der landwirtschaftlichen Betriebsbilanz die sozialen Versicherungsbeiträge in Beziehung gesetzt werden sollten, m. a. W. an welchen Größen eine Messung dieser Sozialversicherungsbeiträge vorzunehmen war, um die Möglichkeit von Rückschlüssen auf die Höhe der Belastung zu eröffnen. Erst ein solcher Vergleich würde die Bedeutung der sozialen Beiträge erkennen lassen. Es kommt nicht allein darauf an, die tatsächliche Höhe der Ausgaben eines Betriebes für die Sozialversicherung festzustellen, sondern die Fragestellung muß vielmehr lauten: „Welche Bedeutung ist den sozialen Versicherungsbeiträgen im Zusammenwirken mit den übrigen Ausgabeposten der landwirtschaftlichen Betriebsbilanz beizumessen?“ [1])

Zur Beantwortung dieser Frage ist es nötig, der Untersuchung über die Ausgaben für die Beiträge zur Sozialversicherung Betrachtungen über die Höhe der übrigen Posten vorauszuschicken. Hier entsteht nun die Frage, welche Rechnungsgrößen als brauchbares Vergleichsmaterial in Betracht kommen; nicht jeder Posten ist hierzu in gleicher Weise geeignet, eine Auswahl daher vonnöten.

Zunächst könnte an einen Vergleich der sozialen Versicherungsbeiträge mit dem Reingewinn des Betriebes gedacht werden; jedoch würde ein solcher Vergleich kaum ein brauchbares Ergebnis zu Tage fördern. Es ist zu berücksichtigen, „daß der Reingewinn eine Rechnungsgröße ist, ein Saldo zwischen Rohgewinn einerseits und der Summe aller auf der Soll-Seite des Gewinn- und Verlustkontos erscheinenden Kosten, von denen die Soziallasten einen mehr oder weniger wichtigen Teil bilden andererseits, daß ferner dessen Höhe durch die Art der

[1]) Vgl. Egger, a. a. O. S. 20.

Verrechnungen willkürlich beeinflußt werden kann und tatsächlich beeinflußt wird, z. B. durch Verrechnung von Tantiemen, Extraabschreibungen, Zuwendungen, Rücklagen und den Vortrag aufs neue Jahr."[2]) Es leuchtet danach ein, daß sich bei einem Vergleich von Reingewinn und sozialen Beiträgen in vielen Fällen ein schiefes Bild ergeben würde, daß die Leistungsfähigkeit und die finanzielle Lage des Betriebes nicht immer in der richtigen Weise gekennzeichnet würde.

Es kommt hinzu, daß ein Vergleich der sozialen Versicherungsbeiträge mit dem Reingewinn, selbst wenn er grundsätzlich für zweckmäßig erachtet würde, gleichwohl aus einem anderen Grunde zwecklos sein würde. Bei einem großen Teil der landwirtschaftlichen Großbetriebe kann nämlich für die letzten 4—5 Wirtschaftsjahre von einem Reingewinn überhaupt nicht gesprochen werden, sie haben vielmehr mit Verlust gearbeitet.

Nach einer von der Buchstelle des Nordd. Landw. Rechnungsbüros Brandenburg & Peuß in Rostock im Dezember 1928 herausgegebenen „Zahlenmäßigen Uebersicht über die Wirtschaftslage unter Zusammenfassung gleichgelagerter Wirtschaftsbetriebe in Mecklenburg" ergibt sich folgendes Bild: [3])

	Anzahl d. Betriebe	Gesamt-Landw. Nutzfläche Morgen	Gewinnbetriebe %	Verlustbetriebe %	Gesamtverschuldg. RM.	Verschuldg. pro Morg. d. Nutzfl. RM.
Eigenbesitz	120	181.045	13,3%	86,7%	31.071.168	171.62
Pachtbetriebe	75	107.369	18,7%	81,3%	6.610.473	61.57

Zu beachten ist hierbei, daß ein großer Teil der Gewinnbetriebe auch nur sehr geringe Gewinne ausweist. [4]) Bei einem derartigen prozentualen Verhältnis zwischen Gewinn- und Verlustbetrieben gibt der Vergleich mit dem Reingewinn wenig her.

Ein Vergleich der sozialen Versicherungsbeiträge mit dem Umsatz scheint gerade für den landwirtschaftlichen Betrieb untunlich; abgesehen davon, daß der Umsatz in den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht enthalten ist, besteht zwischen den sozialen Versicherungsbeiträgen und dem Umsatz nicht ein so enger Zusammenhang, daß ein Vergleich zu einem brauchbaren Ergebnis führen könnte. Zudem ist in den letzten Jahren der Umsatz in der Buchführung teilweise etwas vernachlässigt worden, da er meistens ganz schematisch nach den vom Reichsminister der Finanzen festgestellten Hektarertragssätzen angesetzt ist, und es haben nicht nur die nichtbuchführenden Betriebe diese Sätze angewandt, sondern weil sie sich in normalen Grenzen hielten,

[2]) Egger a. a. O. S. 20.

[3]) Nach einer Aufstellung der Buchstelle der Landwirtschaftskammer über „Wirtschafttsergebnisse Landwirtschaftlicher Betriebe für die Wirtschaftsjahre 1924/25—1927/28" haben im Durchschnitt der vier Jahre von 50 untersuchten Betrieben 15 mit einem steuerpflichtigen Reinertrag, 35 dagegen mit Verlust gearbeitet.

[4]) Das läßt auch die Arbeit Kiffmeyers erkennen, vgl. S. 48 ff.; vgl. auch Menzel a. a. O. S. 30.

wurden sie vielfach auch von den Betriebsleitern derjenigen Betriebe, für die Buchführung vorhanden war, zu Grunde gelegt; nach der Buchführung ergab sich vielfach ein höherer Umsatz.

Als dritter Vergleichsfaktor könnten die für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse erzielten Preise in Betracht kommen. Eine solche Inbeziehungsetzung würde allerdings verlangen, daß eingehende Unterlagen über die in den einzelnen Jahren erhaltenen Preise, also eine Preisstatistik vorhanden wäre, die dann mit den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung verglichen werden könnte. Man würde dabei vielleicht so vorgehen können, daß die in den einzelnen Wirtschaftsjahren erzielten Preise beispielsweise für den Doppelzentner Getreide in ihrer Entwicklung verfolgt und nun mit der Auf- und Abwärtsbewegung der sozialen Beiträge verglichen würden. Ferner wäre es denkbar, eine Berechnung über das prozentuale Verhältnis der sozialen Beiträge zu den so erhaltenen Preisen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse anzustellen. Da eine speziell auf die Verhältnisse der mecklenburg-schwerinschen Landwirtschaft bezügliche Preisstatistik bisher nicht vorliegt, ihre Beschaffung auch zur Zeit unmöglich ist, muß ein solcher Vergleich der sozialen Versicherungsbeiträge mit den Preisen als undurchführbar bezeichnet werden.

Die Preisbildung ist im übrigen von den mannigfaltigsten Faktoren abhängig, die sich gegenseitig beeinflussen, sich teilweise auch wieder konpensieren. Es wäre falsch anzunehmen, daß nun jede Erhöhung der Produktionskosten z. B. durch Erhöhung der sozialen Beiträge auch eine Preissteigerung zur Folge haben müßte. Ist die Möglichkeit irgendwelcher kompensierenden Vorteile vorhanden, so ist eine Preissteigerung nicht erforderlich.

Ein weitaus brauchbareres Ergebnis könnte ein Vergleich der Produktionskosten mit den sozialen Beiträgen liefern. Es könnte dann beispielsweise gesagt werden, welchen Prozentsatz die sozialen Beiträge an diesen Produktionskosten enthalten, und es könnten daraus gewisse Schlüsse auf die Bedeutung der sozialen Beiträge überhaupt gezogen werden. Jedoch ist auch ein solcher Vergleich mit den Produktionskosten bei der vorliegenden Arbeit nicht durchführbar, da sie mit Hilfe des zu erlangenden Materials nicht festgestellt werden können. Der in den nächsten Abschnitten der Arbeit verschiedentlich auftretende Begriff der „Gesamtausgaben" enthält gewisse Lücken, die eine Verwendung des Begriffs der Produktionskosten unmöglich machen. In den Gesamtausgaben sind nämlich nach Angabe der Landwirtschaftskammer nicht enthalten:

a) Reichssteuern
b) Ausgaben und Einnahmen des Kontos „Kapital und Zinsen", also z. B. Kapitalauszahlungen, Zinsen usw., mit Ausnahme der Betriebskapitalzinsen, [5]) die in den Gesamtausgaben enthalten sind.
c) Alle Entnahmen bezw. Zuschüsse des Besitzers
d) Sämtliche Ausgaben, die das vorhergehende Wirtschaftsjahr betreffen.

Wollte man den Begriff der Produktionskosten verwenden, so wäre

[5]) Es wird sich dabei um die Zinsen für kurzfristige Schulden handeln.

es nötig, den Gesamtausgaben zunächst die — auf Grund der Unterlagen bekannten — Reichssteuern hinzuzuschlagen, sowie für die zu b und c) [6]) angegebenen Posten Durchschnittsbeträge zu den Gesamtausgaben hinzuzusetzen, um so zu einer annäherungsweisen Bestimmung der Produktionskosten zu gelangen. Dieser Versuch würde aber daran scheitern, daß es unmöglich ist, für den Posten zu b) Durchschnittsbeträge festzustellen, da ja ein Teil der Zinsen wiederum in den Gesamtausgaben enthalten ist; im übrigen würde es auch außerordentlich schwierig sein, für den Posten zu c) [7]) einen Durchschnittssatz zu ermitteln, da sich in den Entnahmen und Zuschüssen in den einzelnen Betrieben die größten Abweichungen ergeben.

§ 6.

Als Vergleichsposten für die sozialen Versicherungsbeiträge bleiben hiernach unter Berücksichtigung der vorhandenen Unterlagen zunächst die Steuern, sodann die Gesamtausgaben und drittens die Barlohnausgabe übrig, die ja für die vorliegende Arbeit um deswillen wichtig ist, weil sie zum größten Teil die unmittelbare Grundlage für die sozialen Beiträge darstellt. Die Reichs- sowohl wie die Landessteuern konnten ziffernmäßig ziemlich genau festgestellt werden, ebenso, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Höhe der Gesamtausgaben und der Barlohnausgabe.

Die Steuern und Gesamtausgaben [8]) machen in der landwirtschaftlichen Bilanz zweifellos die Hauptposten aus; eine Berechnung, wie hoch die Ausgaben an sozialen Versicherungsbeiträgen, an Reichs- und vor allem an Landessteuern sind, die in Mecklenburg-Schwerin die Landwirtschaft besonders belasten, ist deswegen von Interesse, weil sie einen gewissen Einblick gewähren, ob nun tatsächlich die sozialen Versicherungsbeiträge es sind, die eine erhebliche Belastung mit hervorrufen, oder ob sie neben der Steuerbelastung eigentlich überhaupt nicht ins Gewicht fallen. Die Gesamtausgaben sind ebenfalls für einen Vergleich brauchbar. Die sozialen Versicherungsbeiträge bilden einen Teil dieser Gesamtausgaben, und es ist schon äußerst wichtig, wenn gesagt werden kann, die sozialen Beiträge machen so und so viel Prozent der Gesamtausgaben aus. Ein Vergleich mit der Barlohnausgabe ist wertvoll wegen ihrer engen Beziehung zu den sozialen Versicherungsbeiträgen.

Zweiter Abschnitt.

Die Beschaffung und Aufarbeitung des Materials.

Kapitel I.

Die Beschaffung.

§ 7.

Bei der Materialbeschaffung mußte aus verschiedenen Gründen die persönliche Umfrage und Feststellung bei den einzelnen Betrieben

---

[6]) Soweit die Zuschüsse in Frage kommen.
[7]) Vgl. Fußnote 6.
[8]) Die Landessteuern sind in den Gesamtausgaben enthalten.

ausfallen. Mancherlei Schwierigkeiten würden sich hierbei in den Weg gestellt haben. Die Brauchbarkeit des Ergebnisses solcher Feststellungen hängt zum weitaus größten Teile von der gewissenhaften Mitwirkung der Arbeitgeber ab. Diese bringen jedoch Erhebungen und Rückfragen, wie sie zu der vorliegenden Untersuchung nötig gewesen wären, stets das größte Mißtrauen entgegen, und es ist unmöglich, von ihnen lückenlose und in der Tat brauchbare Unterlagen zu erlangen. Besonders in die Landwirtschaft ist das Mißtrauen gegenüber derartigen Nachfragen außerordentlich groß. Egger kommt in seinem Buche zu derselben Ansicht. [9]) Der Verfasser selbst hat auf verschiedenen Wegen versucht, auf diese Weise von den Betriebsleitern bäuerlicher Betriebe [10]) Unterlagen zu erhalten, stets mit negativem Erfolg. Es blieb hiernach lediglich die Aufarbeitung von Buchführungsmaterial übrig, das trotz mancher heute sicher noch vorhandener Mängel immerhin eine gewisse Beweiskraft für sich in Anspruch nehmen kann. Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch der Unterausschuß für Landwirtschaft des Enqueteausschusses.

Bei der Umschau nach derartigem geeigneten Material mußte davon ausgegangen werden, daß nur solche Betriebe die Grundlage für seine Beschaffung bilden können, die geordnete Buchführung haben, und deren Ausgaben und Einnahmen in einem Wirtschaftsjahr infolgedessen ziffernmäßig einigermaßen genau zu erfassen sind. Es war daher mit den Stellen des Landes in Verbindung zu treten, die eine solche Buchführung für eine möglichst große Zahl von landwirtschaftlichen Großbetrieben übernommen haben. Als solche kamen außer den Buch- und Steuerberatungsstellen des Landbundes Mecklenburg-Schwerin in erster Linie das Norddeutsche Landwirtschaftliche Rechnungsbüro Brandenburg & Veuß sowie die Buchstelle der Landwirtschaftskammer zu Rostock in Betracht. Die übrigen in Mecklenburg noch vorhandenen kleineren Buchstellen mußten ausscheiden. Es handelte sich darum, normale Durchschnittsbetriebe zum Gegenstand der Untersuchung zu machen. Besonders gut rentierende oder vor dem Ruin stehende Betriebe konnten nicht untersucht werden, weil sie die Beweiskraft der Ergebnisse beeinträchtigt hätten. Die 4 Hauptanforderungen, die an das Material gestellt werden mußten, waren folgende:

1. Es mußten Durchschnittsbetriebe ausgewählt werden,
2. Die Angaben mußten, wenn möglich, für 4—5 Jahre vorhanden sein,
3. Betriebe mit Nebenaewerben u. ä. mußten unberücksichtigt bleiben,
4. Die untersuchten Betriebe mußten sich auf alle Teile des Landes verteilen.

Die Auswahl und Zurverfügungstellung derartigen Materials ist aber nur größeren Buchstellen möglich, die eine erhebliche Zahl von Betrieben zu bearbeiten haben und sich mithin ein Urteil darüber bilden können, welche Betriebe nun aus der großen Masse als die typischen auszuwählen sind.

An die drei erwähnten Buchstellen ist aus diesen Gründen sofort

---

[9]) S. 29/30.

[10]) Es war zunächst beabsichtigt, die Untersuchung auch auf bäuerliche Betriebe auszudehnen. Vgl. darüber unten S. 61.

bei Beginn der Materialsammlung die Bitte gerichtet worden, bei der Materialsammlung behilflich zu sein. Die Buchstellen des Landbundes Mecklenburg-Schwerin haben teilweise erwidert, daß sie zur Hilfeleistung nicht in der Lage seien, da die für die Unterlagen erforderlichen Jahresabschlüsse den Mandanten bereits zurückgesandt seien, und daß daher, falls eine Unterstützung bei der Arbeit zugesagt würde, die gesamten Unterlagen erst wieder von den Mandanten zurückerbeten werden müßten. Aus diesem Grunde könne eine Mitwirkung nicht erfolgen.

Einige andere Buchstellen des Landbundes haben erklärt, daß sie zur Mitwirkung grundsätzlich bereit seien, auf Uebersendung des daraufhin entworfenen Fragebogens, um dessen Ausfüllung gebeten wurde, ist jedoch von diesen Buchstellen nichts veranlaßt, und es sind auch mehrmalige Rückfragen nicht von Erfolg begleitet gewesen.

Die Buchstelle Brandenburg & Veuß zu Rostock, die eine ganz erhebliche Zahl der mecklenburgischen Güter und Bauernstellen zu bearbeiten hat, und deren Tätigkeitsfeld sich bis weit nach Pommern hinein erstreckt, hat in Anlehnung an den entworfenen Fragebogen für 30 Großbetriebe [1]) durchaus gewissenhafte und zuverlässige Unterlagen zur Verfügung gestellt. Sie enthalten außer den sozialen Beiträgen die Reichs- und Landessteuern sowie die Gesamtausgaben und die sonstigen gewünschten Angaben, wie z. B. Bonitierung, [12]) Ertragswertklasse, [13]) Entfernung des Ortes von der nächsten Bahnstation usw.

Bei voller Würdigung des Wertes dieser Unterlagen sind die Angaben insofern allerdings für die Zwecke der vorliegenden Arbeit lückenhaft und jedenfalls nicht selbständig verwertbar, als sie die sozialen Beiträge, wie erwähnt, zwar größtenteils enthalten, aber doch die Aufteilung dieser sozialen Beiträge auf die einzelnen Versicherungsarten nicht ersichtlich ist. Aus diesem Grunde ist die Verwertung naturgemäß bedeutend erschwert, insbesondere, da es sich gerade um die Unvollständigkeit der für diese Arbeit wichtigsten Angaben handelt. Trotzdem haben die zur Verfügung gestellten Unterlagen für die vorliegende

---

[11]) Ein Betrieb mußte allerdings unberücksichtigt bleiben, da für ihn einige Angaben fehlten.

[12]) Die Bestimmungen betreffend die Bonitierung sind in dem „Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. 4. 1755“ enthalten, der bis 1918 das grundlegende Gesetz in Mecklenburg war. Der sog. bonitierte Scheffel ist das Einheitsmaß der Grundsteuerkraft der Landgüter. Die Grundeinheit stellte die alte mecklenburgische Hufe dar, d. h. eine Landfläche, auf die eine Aussaat von 300 Rost. Scheffeln gerechnet wurde. Um nicht die Fläche der Güter, sondern den Ertrag zur Grundlage der Besteuerung zu machen, wurde je nach der Bodenqualität eine verschiedene Anzahl von Quadratruten als ein bonitierter Scheffel gerechnet. Vgl. hierzu Landesgrundgesetz. Erbvergleich, Rostock 1755, Beilage 4.

[13]) Bei den Ertragswertklassen handelt es sich um die nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 ermittelten. Von dem Reichsbewertungsbeirat sind für das gesamte Reichsgebiet eine Anzahl Ertragswertklassen festgestellt und die einzelnen Betriebe in diese eingereiht. Für Mecklenburg kommen die Klassen 13—19 in Betracht.

Untersuchung einen hohen Wert, und zwar um deswillen, weil sie eine selbständige, wirksame Kontrolle der von der Landwirtschaftskammer gelieferten Unterlagen darstellen.

Die Landwirtschaftskammer hat nach Maßgabe der übersandten Fragebogen die gewünschten Unterlagen beschafft, und zwar in der Weise, daß im Gegensatz zu den von der Buchstelle Brandenburg & Peuß gelieferten Unterlagen die sozialen Versicherungsbeiträge nicht nur im Gesamtbetrag, sondern auch getrennt nach den für Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung im einzelnen aufgewendeten Beträgen ersichtlich sind. In den mitgeteilten Beiträgen zur Invalidenversicherung sind die Beiträge zur Angestellten-, in den Beiträgen zur Krankenversicherung die zur Erwerbslosenfürsorge bzw. zur Arbeitslosenversicherung enthalten. Beide spielen für die Landwirtschaft nur eine untergeordnete Rolle. Die Zahl der der Angestelltenversicherung unterliegenden Arbeitnehmer ist verhältnismäßig gering, und die Beiträge fallen für den Großbetrieb nicht ins Gewicht. Gemäß §§ 71, 72 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 sind die langfristig angestellten landwirtschaftlichen Arbeitnehmer versicherungsfrei, weil die Beständigkeit des Arbeitsverhältnisses bereits eine Sicherung gegen Arbeitslosigkeit bietet. Erst 6 Monate vor Ablauf des Vertrages beginnt die Versicherungspflicht. Ferner ist das ländliche Gesinde versicherungsfrei, weil der Arbeitsmarkt so günstig ist, daß es tatsächlich der Arbeitslosigkeit nicht ausgesetzt ist. Im übrigen ist das Gesetz erst seit dem 1. Oktober 1927 in Kraft, spielt also für unsere Untersuchung auch lediglich für die beiden Wirtschaftsjahre 1927/28 und 1928/29 eine Rolle.

Von der Landwirtschaftskammer sind die Angaben für 42 Großbetriebe beigebracht worden. [14]) Mit Hilfe dieser Unterlagen ist es insbesondere möglich nachzuprüfen, wie nun an der Bewegung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge die einzelnen Versicherungsarten beteiligt sind, und es kann infolgedessen den Ursachen dieser Auf- bzw. Abwärtsbewegung der sozialen Versicherungsbeiträge nachgegangen werden. Auch die Landwirtschaftskammer hat die oben bei der Besprechung des Materials der Buchstelle Brandenburg & Peuß genannten Posten angegeben und außerdem nachträglich auf Wunsch die Barlohnausgabe für die einzelnen Wirtschaftsjahre nachgetragen, [15]) die als Grundlage für die Berechnung der sozialen Beiträge von Wichtigkeit ist.

Beide Buchstellen haben pflichtmäßig versichert, daß die Betriebe, von denen die Unterlagen entnommen sind, als Durchschnittsbetriebe anzusehen sind, und daß die Unterlagen insofern als durchaus beweiskräftig angesprochen werden können.

§ 8.

Nach diesen Vorarbeiten konnte an die Ueberprüfung des Materials herangegangen werden. Sie ist zunächst in der Weise vorgenom-

[14]) Von diesen Betrieben mußten 3 ausgeschieden werden, da die Angaben nicht ganz vollständig waren.

[15]) In den Unterlagen der Buchstelle Brandenburg u. Peuß fehlt die Barlohnausgabe.

men, daß bezüglich der Krankenkassenbeiträge die Mitwirkung des Vorstandes der Ritterschaftlichen Landkrankenkasse zu Rostock in Anspruch genommen wurde. Es ist von der Landwirtschaftskammer dieser Landkrankenkassen für die einzelnen Betriebe unter namentlicher [16]) Angabe die Höhe der Krankenkassenbeiträge für die einzelnen Wirtschaftsjahre angegeben worden, und die Landkrankenkasse Rostock hat dann den für den einzelnen Betrieb zuständigen Landkrankenkassen des Landes die Höhe der sozialen Beiträge für diesen Betrieb mitgeteilt mit der Bitte, nunmehr an Hand der eigenen Unterlagen die Angaben der Landwirtschaftskammer zu überprüfen. Sodann sind die Prüfungsergebnisse der einzelnen Landkrankenkassen wieder bei der Landkrankenkasse Rostock gesammelt worden, die sie alsdann der Landwirtschaftskammer wieder zugeleitet hat. Die Prüfung hat nur ganz unwesentliche Differenzen ergeben. Bezüglich der Invaliden- und Unfallversicherungsbeiträge ist mit Rücksicht hierauf von einer Nachprüfung abgesehen worden; bei den Beiträgen zur Unfallversicherung handelt es sich um vom Arbeitgeber allein zu tragende Summen, die meistens aus der Buchführung ganz klar ersichtlich sind, da sie für das Jahr nur einmal berechnet werden. Hinsichtlich der Invalidenversicherungsbeiträge hat die Landesversicherungsanstalt erklärt, daß eine Nachprüfung ohnehin nur in der Weise erfolgen könne, daß angegeben würde, ob die ausgeworfenen Beträge ungefähr den Tatsachen entsprechen.

Das von der Landwirtschaftskammer gelieferte Material wird hiernach als durchaus beweiskräftig angesprochen werden können; es wird außerdem, wie bereits angedeutet, in wirksamster Weise ergänzt durch das von der Buchstelle Brandenburg & Peuß gelieferte Material. Es schien jedoch zweckmäßig, bei den Untersuchungen lediglich von den Unterlagen der Landwirtschaftskammer, diese allerdings ständig kontrolliert an denjenigen der Buchstelle Brandenburg & Peuß, [17]) auszugehen, auch hinsichtlich der Angaben, die von der Buchstelle Brandenburg & Peuß ebenfalls restlos beschafft sind. Würden diese mit in die Durchschnittsberechnungen hineingezogen, d. h. würde die Berechnung nach den Unterlagen beider Buchstellen vorgenommen, so würde sich insofern später bei der Betrachtung der sozialen Versicherungsbeiträge ein schiefes Bild ergeben, als diese vorwiegend nach den Angaben der Landwirtschaftskammer untersucht werden müssen.

Aus vorstehenden Ausführungen wird über den Wert des gewonnenen Materials einiges entnommen werden können. Da von der Landwirtschaftskammer von 39 Großbetrieben, von der Buchstelle Brandenburg & Peuß von 29 Großbetrieben die Unterlagen gewonnen sind, so stehen die Ergebnisse von insgesamt 68 landwirtschaftlichen Großbetrieben zur Verfügung. Wie erwähnt, haben die Referenten der beiden Buchstellen wiederholt versichert, daß es sich bei den der Untersuchung zugrunde gelegten Betrieben um Durchschnittsbetriebe ohne Be-

[16]) Dem Verfasser sind die Betriebe, von denen die Unterlagen gesammelt sind, nicht namentlich mitgeteilt worden, da dies gegen das Dienstgeheimnis der Landwirtschaftskammer verstoßen würde und ohne Einwilligung der Eigentümer nicht möglich ist.

[17]) Soweit mit diesen Unterlagen eine Kontrolle möglich war, vgl. oben S. 17/18.

sonderheiten handelt. Diese Versicherung der Referenten muß m. E. genügen; denn diese kennen infolge des jahrelangen Zusammenarbeitens mit den Betriebsleitern der landwirtschaftlichen Betriebe diese so genau, insbesondere auch deswegen, weil häufiger an Ort und Stelle Buchführungsarbeiten getätigt werden und dann auch Besichtigungen der Betriebe erfolgen, daß sie sich ein klares Urteil über die Persönlichkeit des Betriebsleiters und über den Betrieb als solchen erlauben können. Denn auf die Persönlichkeit des Betriebsleiters kommt es in erster Linie an, und eine Stelle, die nach Lage, Bodenqualität usw. durchaus zu den Durchschnittsbetrieben zu rechnen wäre, kann viel weniger durchschnittliche Ergebnisse aufweisen, als eine andere, deren Produktionsvoraussetzungen an sich schlecht sind, aus der aber ein tüchtiger Landwirt etwas herauszuwirtschaften vermag.

Die Beantwortung der Frage nach Wert oder Unwert von statistischen Untersuchungen hängt letztlich immer davon ab, welchen Wert man der zu Grunde gelegten Methode beimißt, und wie man überhaupt zu statistischen Untersuchungen steht. Es ist als feststehend zu erachten, daß Unterlagen, die von landwirtschaftlichen Betrieben zur Verfügung gestellt werden, um so zuverlässiger sind, je größer der Betrieb ist. Mancherlei Gründe sprechen hier mit: Die technische Schulung in der Buchführung nimmt mit der Betriebsgröße zu, es ist oft sogar ein besonderer Rechnungsführer vorhanden, und die Buchstellen können die Buchführung mit den gelieferten Unterlagen dann vollständiger und genauer anfertigen; der Privatverbrauch wird relativ kleiner mit zunehmender Betriebsgröße und wird meistens ebenfalls genau gebucht, während seine Feststellung beim Kleinbetrieb immer auf Schwierigkeiten stößt. Die Ergebnisse aus der Buchführung für einen Großbetrieb gewinnen weiter dadurch an Beweiskraft, daß es möglich ist, typische Großbetriebe mit bestimmter Größenklasse, Bodenqualität u. ä. auszuwählen, und da bei solchen Betrieben die Zahl der Arbeitskräfte ungefähr die gleiche ist, ist es möglich, hier zu einwandfreieren Vergleichsergebnissen zu gelangen, während ein solcher Vergleich bei den Mittel- und Kleinbetrieben wegen der Verschiedenheitetn, die sich hier immer wieder zeigen, kaum möglich ist.

Bei voller Anerkennung der von der Landwirtschaftskammer und der Buchstelle Brandenburg & Veuß zwecks Anfertigung der Unterlagen geleisteten umfangreichen Arbeit kann das herbeigeschaffte Material naturgemäß Vollständigkeit nicht für sich sich in Anspruch nehmen. Die Ergebnisse einer Untersuchung über die soziale Belastung würden vielleicht erst dann einen solchen Anspruch erheben können, wenn sie sich gründen könnten auf eine weitaus größere Zahl von Betrieben, als dies bei der vorliegenden Arbeit der Fall ist, und wenn auch Material über die Höhe der Produktionskosten, der Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, sowie überhaupt Angaben über alle übrigen Rechnungsgrößen der landwirtschaftlichen Betriebsbilanz vorliegen würden, zu denen eine Inbeziehungsetzung mit den sozialen Versicherungsbeiträgen denkbar wäre. Die Beschaffung solchen Materials ist aber zur Zeit unmöglich. Die Angaben über die Produktionskosten, Preise u. ä. würden, wenn genaue Berechnungen mit den Mitteln der beiden Buchstellen überhaupt möglich sind — eine Frage, die hier nicht zu untersuchen ist — derart umfangreiche Arbeiten erforderlich ma-

chen, daß die Landwirtschaftskammer und das Nordd. Landw. Rechnungsbüro, die durch die Anforderungen der jüngsten Steuergesetzgebung immer mehr in Anspruch genommen werden und zum Teil stark überlastet sind, eine solche Hilfeleistung nicht hätten übernehmen können.

So vermag die Arbeit nichts Vollständiges zu bieten. Sie ist ein Versuch; ein Versuch mit unzureichenden Mitteln an einem so wichtigen und bedeutungsvollen Gegenstande. Aber sie macht den Anfang in der Untersuchung eines Gebietes, das solcher Untersuchung wert ist. In einigen Jahren werden sich manche Schwierigkeiten und Zweifel, die heute noch bestehen, leicht beheben lassen, einmal deswegen, weil schon die Zahl der Betriebe, die ihre Buchführung den Buchstellen übertragen, von Jahr zu Jahr steigt, weil selbst kleine und kleinste Betriebe dazu übergehen, ihre Ausgaben und Einnahmen fortlaufend aufzuzeichnen, zum andern aber, weil der Wert solcher Unterlagen proportional mit der Länge der Zeitspanne, auf die sie sich beziehen, wächst und die aus ihnen gewonnenen Ergebnisse um so beweiskräftiger werden.

Kapitel II.

Die Aufarbeitung.

§ 9.

Bei der Aufarbeitung des Materials schwebten als leitende Gesichtspunkte vor, die Bewegung der verschiedenen Ausgabeposten, soweit sie wichtig und erfaßbar schienen, festzuhalten und mit Hilfe derjenigen Posten, die für die Feststellung der sozialen Versicherungsbeiträge zunächst gar nicht unmittelbar von Bedeutung sind, ein Bild zu gewinnen, welche Bewegungstendenz in den Ausgaben des landwirtschaftlichen Betriebes in den letzten Wirtschaftsjahren vorherrschend gewesen ist. Aus diesem Grunde wurde auch die Reihenfolge in der Betrachtung der einzelnen Ausgabebeträge so gewählt, daß mit dem der Sozialversicherung entferntesten begonnen wurde, um dann nacheinander diejenigen Posten einer Betrachtung zu unterziehen, die mit der Sozialversicherung in immer engerem Zusammenhang stehen, bis schließlich die Barlohnausgabe als das unmittelbare Substrat für die Berechnung der sozialen Versicherungsbeiträge in ihrer Bewegung verfolgt wurde. Ein solches Vorgehen schien auch um deswillen fruchtbar, weil damit bereits vor jeglicher Betrachtung der Entwicklungskurve der sozialen Beiträge sich eine gewisse Tendenz in dem Auf oder Ab der übrigen Ausgaben für die einzelnen Wirtschaftsjahre zeigen wird, aus der dann gewisse Schlüsse gezogen werden können, und in die sich die Bewegung der sozialen Versicherungsbeiträge alsdann voraussichtlich in gewisser Weise einordnen wird.

Es wurde in dreierlei Richtung gearbeitet. Zunächst wurden die Ergebnisse der gesamten Betriebe verglichen, die einzelnen Ausgabebeträge auf den ha landwirtschaftlich genutzter Fläche umgerechnet, der Durchschnitt gezogen sowie ein Vergleich der einzelnen Wirtschaftsjahre miteinander durchgeführt. Sodann wurde versucht, innerhalb der ein-

zelnen Größenklassen etwaige Regelmäßigkeiten festzustellen und sie zusammenzufassen. Auch hier wurde wieder eine Umrechnung auf den ha landwirtschaftlich genutzter Fläche vollzogen, und ein Vergleich der einzelnen Wirtschaftsjahre angestellt. Schließlich wurden die Betriebe danach gesondert, ob bei den einzelnen Ausgabebeträgen eine stetige Steigerung oder Senkung oder eine Schwankung festgestellt werden konnte. Auch hierbei wurde eine Umrechnung auf den ha vorgenommen.

Es ist zu bemerken, daß natürlich mit einer Umrechnung auf den ha landwirtschaftlich genutzter Fläche noch nicht zum Ausdruck gebracht ist, daß nun die Betriebe, die hiernach eine gleiche Belastung aufweisen, auch tatsächlich in gleichem Maße belastet sind, da innerhalb des einzelnen Betriebes stets noch erhebliche Verschiedenheiten denkbar sind und somit der durch Erhöhung der sozialen Beiträge erzeugte Druck ganz andere Wirkungen hervorrufen wird. Jedoch ist die Umrechnung auf den ha landwirtschaftlich genutzter Fläche wohl das einzige Mittel, um Vergleiche anstellen zu können. Ein Arbeiten mit den absoluten Zahlen für einen Betrieb ist naturgemäß bedeutend schwieriger. Zu diesen Feststellungen kommt auch der Enquete-Ausschuß, Unterausschuß für Landwirtschaft.

Die sich hiernach ergebenden rechnerischen Vorarbeiten waren äußerst umfangreich. Es war erforderlich, für jeden Betrieb jeden einzelnen Ausgabeposten auszurechnen und eine Umrechnung auf den ha durchzuführen. Erst nachdem so alle Posten im einzelnen durchgerechnet waren, konnte an einen Vergleich und an die Auswertung herangegangen werden.

Dabei schien es notwendig, bezüglich der sozialen Versicherungsbeiträge nicht lediglich diese insgesamt zu erfassen, sondern auch die Beiträge zu den einzelnen Versicherungsarten in derselben Weise festzustellen und zu vergleichen, um so einen Anhalt zu gewinnen, wie das Ansteigen der gesamten Sozialversicherungsbeiträge zu erklären ist; um zeigen zu können, mit welchem Anteil die einzelnen Versicherungsarten an der Gesamtsteigerung der Versicherungsbeiträge überhaupt beteiligt sind. Auf diese Weise ist es auch möglich, die Ursachen zu ergründen, denen die allgemeine Bewegungstendenz der sozialen Versicherungsbeiträge zuzuschreiben ist.

Dritter Abschnitt.

Die Belastung der Großbetriebe in den letzten Wirtschaftsjahren, ihre Ursachen und Bedeutung.

Kapitel I.

Die Bedeutung der Großbetriebe in der mecklenburg-schwerinschen Landwirtschaft.

§ 10.

Mecklenburg ist ein Land mit überwiegend agrarischem Charakter. [1]) Die Fruchtbarkeit des Bodens und die günstigen klimatischen Ver-

[1]) Vergl. zum Folgenden Kiffmeyer a. a. O. S. 1 ff.

hältnisse lassen es der Bevölkerung immer wieder geboten erscheinen, sich der Landwirtschaft als Erwerbszweig zuzuwenden. „Der Boden mit seinen Erträgen war von jeher das Lebensmoment des Staates und seiner Bevölkerung. Mit ihm stiegen beide in der Entwicklung und ohne seine wirtschaftliche Kraft würden beide in ihrer Erhaltungsfähigkeit sinken". [2]) Mecklenburg hat daher auch die Entwicklung zum Industrieland nicht mitgemacht, ist vielmehr ein ausgesprochenes Agrarland geblieben.

Nach der Feststellung von 1925 umfaßt Mecklenburg-Schwerin eine Fläche von 13121,93 qkm, von der 11070 qkm landwirtschaftlich genutzt werden. Auf Acker, Wiese und Weide entfallen 8330 qkm, während sich der Rest auf Forsten mit ca. 2360 qkm, sowie Seen Unland usw. verteilt. [3])

Der fruchtbarste Streifen guten Bodens verläuft durch Mittel-Mecklenburg, ungefähr von Grevesmühlen nach Malchin, während im Süden des Landes teilweise auch Sandboden zu finden ist; der leichteste Boden befindet sich im Südosten der Müritz.

Von der landwirtschaftlichen Nutzfläche entfallen in Mecklenburg-Schwerin auf Ackerland 53,54%, Wiesen 8,62%, Weiden 6,91%. Die entsprechenden Zahlen für das Reich sind 44,14%; 11,71%; 5,35%.

Die mecklenburgische Landwirtschaft ist durch vorwiegenden Getreidebau und Viehhaltung gekennzeichnet. Die Maschinenverwendung hat in den letzten Jahren einen erheblichen Aufschwung genommen. Nach Angabe der Statistik [4]) steht Mecklenburg hierin hinter keinem anderen deutschen Lande zurück. Die Viehhaltung beruht auf dem Weidegang, der sich aus den Eigentümlichkeiten der mecklenburgischen Schlagwirtschaft ergibt. Neben der Pferdezucht, die in zahlreichen Privat- und auch in Landesgestüten betrieben wird, der Schaf- und Rindviehzucht wird besonders die Schweinezucht und -Mast sehr intensiv betrieben; allerdings liegt das Schwergewicht der Mast, jedenfalls zahlenmäßig, im Mittel- und Kleinbetrieb, während die Förderung der Zucht wegen des damit verbundenen Aufwandes in erster Linie Sache des Großbesitzes ist. Den Hauptabsatzmarkt für die schlachtreifen Tiere bilden Hamburg und Berlin.

„Betrachten wir die Verbindung landwirtschaftlicher Betriebe mit Nebengewerben, so fällt besonders auf, daß seit der letzten Zählung 1907 Getreidemühlen, Sägewerke und Ziegeleien sich in Verbindung mit landwirtschaftlichen Betrieben ganz erheblich vermindert haben, während Bierbrauereien überhaupt nicht mehr als landwirtschaftliche Nebenbetriebe vorkommen. Bei den Getreidemühlen geht der Zug der Entwicklung immer mehr zu den technisch vollkommenen städtischen Großbetrieben, ebenso bei den Ziegeleien, die sich nur in verkehrsärmeren Gegenden als landwirtschaftliches Nebengewerbe gehalten haben. Die Bierbrauereien sind, im Gegensatz zu Süddeutschland, vollkommen zum gewerblichen Großbetrieb geworden. Brennereien bestehen in den

---

[2]) Dietsch a. a. O. S. 8.

[3]) Die Angaben stammen aus dem statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1928 und den statistischen Mitteilungen des Landes Mecklenb.-Schwerin.

[4]) Stat. Jahrb. für das Deutsche Reich 1928, S. 65.

Kartoffeln bauenden Gegenden hauptsächlich als Nebengewerbe großer Gutsbetriebe." [5])

Das Molkereiwesen hat einen beträchtlichen Aufschwung genommen. Nach der Statistik gab es 1920 in Mecklenburg 154 genossenschaftliche Molkereien, 53 Gutsmolkereien und 178 Eigenmolkereien. [6])

Die überragende Stellung der landwirtschaftlichen Bevölkerung geht auch aus der nachstehenden Tabelle hervor:

Die Gliederung der Erwerbstätigen und Berufszugehörigen in den Ländern nach Wirtschaftsabteilung (Zählung vom 16. 6. 1925).

Erwerbstätige.

	Landw. Forstw. Gärtn.	Industrie u. Handw.	Handel u. Verk.	Verwaltg. Heer Fr. Berufe	Gesundh. wesen	Häusl. Dienste
Von je 100 Erwerbstätigen entfallen auf:						
Mecklb.-Schw.	47,4	22,5	14,0	5,3	1,8	9,0
Reich	30,5	41,4	16,5	4,7	1,8	5,1

Berufszugehörige.

Von je 100 Berufszugehörigen entfallen auf:						
Mecklb.-Schw.	40,4	22,6	14,3	5,3	6,5	10,9
Reich	23,0	41,3	16,9	5,1	4,6	9,1

In Mecklenburg sind also mit 47,4% nahezu die Hälfte der Bevölkerung in der Landwirtschaft erwerbstätig, gegenüber 30,5 im Reichsdurchschnitt; der Prozentsatz der in Industrie und Handwerk Beschäftigten ist in Mecklenburg ungefähr halb so groß wie im Reiche. Die übrigen Abweichungen von den Verhältnissen im Reich sind von untergeordneter Bedeutung.

§ 11.

In der mecklenburg-schwerinschen Landwirtschaft nimmt der Großbetrieb flächenmäßig die erste Stelle ein. Wie sich in den Jahren 1907 und 1925 die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach Größenklassen verteilen, zeigt die nachstehende Tabelle: [7])

Betriebe		Betriebe im ganzen Betriebe	Gesamtfläche ha
unter 2 ha (einschl. Kleingärten)	1925	77 987	36 659
	1907	74 712	35 080
2 ha bis unter 5 ha	1925	8 249	31 698
	1907	8 462	35 820
5 ha bis unter 10 ha	1925	5 457	49 747
	1907	4 437	36 273
10 ha bis unter 20 ha	1925	3 589	68 940
	1907	2 692	59 999
20 ha bis unter 50 ha	1925	4 834	184 879

[5]) Kiffmeyer, S. 7/8.
[6]) Vergl. Mecklenb. Landw. Wochenschrift vom 16. 3. 1920.
[7]) Vgl. Riekammers landwirtschaftliche Güter-Adreßbücher Bd. IV, Mecklenburg. Leipzig 1928 S. XIV.

Betriebe		Betriebe im ganzen Betriebe	Gesamtfläche ha
	1907	5 060	210 966
50 ha bis unter 100 ha	1925	720	67 439
	1907	891	101 163
100 ha bis unter 200 ha	1925	230	79 885
	1907	228	61 910
200 ha und mehr	1925	1 046	588 403
	1907	1 092	648 677
Betriebe insgesamt	1925	102 112	1 107 650
	1907	97 574	1 189 888

Der überragende Anteil des Großgrundbesitzes an der Gesamtfläche des Landes geht hieraus deutlich hervor. Nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1925, aus der die vorstehenden Angaben gewonnen sind, entfallen auf die Großbetriebe über 200 ha 54% der landwirtschaftlich genutzten Fläche; sodann folgen die großbäuerlichen Betriebe, bei denen die Größenklasse von 20—50 ha besonders stark hervortritt. Vergleicht man die Zahl der Betriebe von 1907 mit der von 1925, so zeigt sich, daß die kleinen Betriebe unter 2 ha sowie die mittelbäuerlichen Betriebe nicht unwesentlich gestiegen sind, die Zahl der Großbetriebe über 200 ha dagegen etwas gesunken ist. Zum Teil ist diese Verschiebung sicher auf die Siedlungstätigkeit zurückzuführen.

Immerhin wird vorläufig der Großbetrieb den Hauptanteil für sich in Anspruch nehmen. Erkennen wir seine Bedeutung in Mecklenburg-Schwerin aber an, und halten wir nach den vorstehenden Ausführungen die Unterlagen für beweiskräftig, so ist mit der Feststellung der Höhe der sozialen Belastung des Großgrundbesitzes für die soziale Belastung der Landwirtschaft in Mecklenburg-Schwerin überhaupt schon etwas Wesentliches ausgesagt; denn die Belastung macht sich beim Großbetrieb am deutlichsten bemerkbar. Hier ist unter den Kosten die Lohnquote, die zum weitaus größten Teil die Grundlage für die Höhe der vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge bildet, relativ am höchsten. Es ist demnach durchaus wahrscheinlich, daß sich beim Vergleich der Höhe der sozialen Versicherungsbeiträge für die einzelnen Größenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe bei den Großbetrieben die verhältnismäßig größte Belastung ergeben würde. Mit abnehmender Betriebsgröße werden nicht nur die Lohnaufwendungen relativ geringer, es verliert vielmehr die Rechnungsgröße „Lohnaufwendungen" in der Bilanz des Betriebes überhaupt an Bedeutung.

Kapitel II.

Die Aufwärtsbewegung der einzelnen Vergleichsposten in den letzten Wirtschaftsjahren.

§ 12.

Gemäß der angegebenen Arbeitsweise sollen nunmehr zunächst die Posten in ihrer Entwicklung verfolgt werden, die in der landwirtschaftlichen Betriebsbilanz am wichtigsten sind, und für die die Unterlagen

zur Verfügung stehen. Hier kommen zunächst die Reichssteuern in Betracht.

Die Angaben bezüglich der Reichssteuern, d. h. der Einkommen-, Umsatz-, Vermögenssteuer und Rentenbankzinsen liegen für 5 Jahre vor, nämlich für die Wirtschaftsjahre 1924/25 bis 1928/29. Bei der Betrachtung des Ergebnisses der für die 39 Betriebe angestellten Rechenarbeiten fällt sofort auf, daß es unmöglich ist, zur Feststellung irgendwelcher Gesetzmäßigkeiten oder Entwicklungskurven zu gelangen, insbesondere zu einer Auf- oder Abwärtsentwicklung. Es ist wohl als feststehend anzusehen, daß im Wirtschafttsjahre 1925/26 gegenüber 1924/25 eine Senkung eingetreten ist, und zwar durchschnittlich um ein Fünftel (genau 20,06%), daß sich dann aber für 1926/27 und 1927/28 eine Erhöhung der Reichssteuern ergibt, und zwar

für 1926/27 gegenüber dem Vorjahre eine solche von durchschnittlich 2,80%,

für 1927/28 gegenüber dem Vorjahre eine solche von durchschnittlich 8,09%,

während für das Wirtschaftsjahr 1928/29 gegenüber den vorhergehenden Wirtschaftsjahren wiederum eine Senkung von durchschnittlich 10,19% zu verzeichnen ist.

Das Auf und Ab in der Höhe der Reichssteuern ist daraus zu erklären, daß das Reich in den in Betracht kommenden Wirtschaftsjahren gerade bei den Reichssteuern verschiedentlich die Steuerschraube angezogen, sie dann aber auch wieder etwas gelockert hat; in erster Linie ist es jedoch damit zu begründen, daß die Einkommensverhältnisse der Landwirtschaft in den letzten Jahren sehr geschwankt haben. [8]) Die Einkommensteuer nimmt aber bei den Reichssteuern einen erheblichen Anteil ein; so daß Veränderungen bei ihr auch in dem Gesamtbild der Reichssteuern zum Ausdruck kommen.

Nimmt man den Durchschnitt der Belastung in Mecklenburg mit Reichssteuern, so ergibt sich für die einzelnen Wirtschaftsjahre pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche eine Belastung von:

1924/25	10,80 RM.
1925/26	8,64 „
1926/27	8,88 „
1927/28	9,60 „
1928/29	8,62 „

Wesentliche Abweichungen von dieser Entwicklung in den einzelnen Wirtschaftsjahren ergeben sich nur bei vier der untersuchten Betriebe. Sie sind nicht von Bedeutung und bedürfen deswegen keiner Erwähnung. Auch innerhalb der verschiedenen Größenklassen [9]) zeigt sich bei den Reichssteuern dasselbe Bild.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den 29 Betrieben von der Buchstelle Brandenburg & Peuß; allerdings liegen die Unterlagen hier nur für 4 Jahre vor. Das Wirtschaftsjahr 1928/29 fehlt. Bei der Betrachtung der Betriebe von der Buchstelle Brandenburg & Peuß, sowohl

---

[8]) Vgl. oben S. 13.

[9]) Als Größenklassen sind in dieser Arbeit folgende verwandt: Gr. Kl. 1 Betriebe bis 300 ha, Gr. Kl. 2 über 300 bis 500 ha, Gr. Kl. 3 über 500 ha.

insgesamt, wie auch innerhalb der einzelnen Größenklassen treten aber gegenüber den Betrieben der Landwirtschaftskammer keinerlei wesentliche Abweichungen in Erscheinung.

§ 13.

Auch für die Landessteuern, die ja in den letzten Jahren bekanntlich ein besonderes Schmerzenskind gerade für die mecklenburgische Landwirtschaft gewesen sind, sind von der Landwirtschaftskammer die Unterlagen für unsere Untersuchungen beigebracht worden. Sie liegen für 5 Jahre vor, während die Buchstelle Brandenburg & Peuß die Angaben nur für 4 Wirtschaftsjahre hat beschaffen können. Die Angaben beziehen sich auf die Wirtschaftsjahre 1924/25—1928/29. Das letzte Wirtschaftsjahr ist in den Berechnungen der Buchstelle Brandenburg & Peuß nicht enthalten.

In den mit Landessteuern bezeichneten Beträgen sind, soweit es sich um die Betriebe der Landwirtschaftskammer handelt, enthalten: die Grundsteuern, Mietzinssteuer, für die Wirtschaftsjahre 1924/25 und 1925/26 die Wegeabgabe, [10]) die Kirchensteuer sowie alle für die Gemeinde zu leistenden Abgaben z. B. für Pfarrer, Lehrer, Küster, geistliche Bauten, Unterstützung an Ortsarme usw.

Von den 39 Betrieben der Landwirtschaftskammer zeigen bei den Landessteuern 24 eine stetige Steigerung der Steuerbeträge gegenüber dem Vorjahre, bei 8 Betrieben dagegen ist in den verschiedenen Wirtschaftsjahren eine Schwankung in den Steuerbeträgen zu erkennen, während 7 Betriebe in den auf 1924/25 folgenden Wirtschaftsjahren sogar eine Senkung in der Höhe der Landessteuern aufweisen. Betrachtet man die Angaben bezüglich dieser 39 Betriebe insgesamt und errechnet den Durchschnitt, so ergibt sich, daß im Wirtschaftsjahr 1925/26 gegenüber dem Vorjahre eine geringe Senkung eingetreten ist, daß jedoch in den folgenden Wirtschaftsjahren gegenüber dem jeweils vorhergehenden eine stetige Steigerung deutlich in die Erscheinung tritt.

Die Senkung beträgt pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche im Wirtschaftsjahr 1925/26 gegenüber dem Vorjahre durchschnittlich 2,76 v. H. dieses Vorjahres. Die Steigerung dagegen pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche in v. H. des Vorjahres:

im W. J.	1926/27	gegenüber d. Vorjahr	8,98 v. H.
„ „	„ 1927/28	durchschnittlich „ „	8,54 „ „
„ „	„ 1928/29	„ „	6,83 „ „

Die Aufwärtsbewegung bei den Betrieben der Größenklasse 2 (über 300—500 ha) relativ am erheblichsten; bei diesen Betrieben tritt nämlich folgende Steigerung (in von Hundertsätzen des Vorjahres) hervor:

1925/26	gegenüber	1924/25	um	19,91 v. H.
1926/27	„	1925/26	„	23 „ „
1927/28	„	1926/27	„	11,58 „ „
1928/29	„	1927/28	„	9,83 „

Dagegen bei den Betrieben der Größenklasse 1 (bis 300 ha) für die gleiche Bodeneinheit folgende Zunahme der Beträge festzustellen:

---

[10]) Für die folgenden Jahre wurde die Wegeabgabe nicht mehr erhoben.

1925/26 gegenüber 1924/25 um 0,5 v. H.
1926/27 „ 1925/26 „ 16,75 „
1927/28 „ 1926/27 „ 1 „
1928/29 „ 1927/28 „ 10,25 „

Bei den Betrieben der Größenklasse 3 (über 500 ha) ergibt sich folgendes Bild:

1925/26 gegenüber 1924/25 eine Senkung von 0,33 v. H.
1926/27 „ 1925/26 „ Steigerung „ 12,88 „ „
1927/28 „ 1926/27 „ „ „ 19,33 „ „
1928/29 „ 1927/28 „ „ „ 14,11 „ „

Der Durchschnittssatz der Belastung durch Landessteuern beträgt pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche für die 39 Betriebe insgesamt:

für 1924/25 19,28 RM.
„ 1925/26 18,75 „
„ 1926/27 20,41 „
„ 1927/28 22,15 „
„ 1928/29 23,69 „

Nach den Angaben der Buchstelle Brandenburg & Peuß errechnen sich im Durchschnitt für die 29 Betriebe folgende Sätze:

für 1924/25 12,30 RM.
„ 1925/26 12,05 „
„ 1926/27 13,63 „
„ 1927/28 16,15 „

Die Beträge bleiben etwas hinter denen der Betriebe von der Landwirtschaftskammer zurück. Dies erklärt sich daraus, daß in den mit „Landessteuern" bezeichneten Beträgen bei der Buchstelle Brandenburg & Peuß lediglich die Grundsteuer, Mietzinssteuer und Wegeabgabe enthalten sind, während die andern oben erwähnten Abgaben, die die Buchstelle der Landwirtschaftskammer mit unter diesen Begriff bringt, fehlen.

Aufgeteilt nach Größenklassen ergibt sich bei den von der Landwirtschaftskammer gelieferten Unterlagen für die einzelnen Wirtschaftsjahre folgende durchschnittliche Belastung in RM. pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche.

	Gr. Kl. 1 (bis 300 ha)	Gr. Kl. 2 (über 300—500 ha)	Gr. Kl. 3 (über 500 ha)
1924/25	21,89	17,61	20,30
1925/26	21,97	20,00	19,64
1926/27	25,61	22,69	22,31
1927/28	26,55	24,71	26,74
1928/29	27,99	26,97	28,80

Für die 5 Wirtschaftsjahre zusammen betrachtet, ist die Belastung bei den Betrieben der Größenklasse 1 also die relativ größte; in allen Größenklassen ist deutlich das Ansteigen der Beträge in den auf 1924/25 folgenden Wirtschaftsjahren erkennbar. Gegenüber einer solchen Steigerung fallen auch die Betriebe nicht ins Gewicht, die eine Steigerung nicht für alle Wirtschaftsjahre zeigen. Rechnet man von diesen 8 Betrieben das Mehr oder Weniger in den einzelnen Wirtschaftsjahren gegenüber dem Vorjahr im Durchschnitt aus, so bleibt auch hier die Tendenz der Steigerung klar erkennbar.

Hiernach kann das Ansteigen der Landessteuerbeträge in den einzelnen Wirtschaftsjahren als erwiesen gelten. Die Betrachtung der von

der Buchstelle Brandenburg & Peuß gelieferten Unterlagen ergibt im einzelnen genau dasselbe Bild. Daß eine Steigerung in den einzelnen Wirtschaftsjahren eingetreten ist, wird im übrigen auch durch eine Mitteilung des Herrn Präsidenten des Landesfinanzamts Mecklenburg-Lübeck in Schwerin vom 17. November 1930 Nr. I E 685 — bestätigt. Danach hat das Landessteuersoll für das platte Land betragen:

im Steuerjahr	1925	11.578.000.—	RM.
„ „	1926	11.670.000.—	„
„ „	1927	12.606.000.—	„
„ „	1928	12.930.000.—	„
„ „	1929	15.349.000.—	„
„ „	1930	14.758.000.—	„

Von diesen Beträgen ist allerdings die auf dem platten Lande veranlagte Gewerbesteuer, als für die Landwirtschaft nicht in Frage kommend, abzuziehen. Da sie jedoch nicht sehr ins Gewicht fällt, würden die obigen Zahlen sich dadurch nicht wesentlich ändern. Sie können umsomehr als für die Belastung der Landwirtschaft maßgebend angesehen werden, als auch in den Städten und Flecken Landwirte vorhanden sind, die in den Zahlen nicht berücksichtigt sind. Das Landessteuerist für das platte Land ist um etwa 10 bis 12,5 v. H. geringer als das Soll. Die Belastung der Landwirtschaft durch die mecklenburgischenLandessteuern ist hiernach gegenüber dem Steuerjahr 1925 gestiegen:

im Steuerjahr	1926	um rd.	1%
„ „	1927	„ „	9%
„ „	1928	„ „	12%
„ „	1929	„ „	33%
„ „	1930	„ „	27%

§ 14.

Bezüglich der Gesamtausgaben sind die Angaben von der Landwirtschaftskammer ebenfalls für die Wirtschaftsjahre von 1924/25 bis 1928/29 einschließlich beschafft worden. Ueber ihren **Begriff** ist bereits oben [11]) gesprochen worden. Von den untersuchten 39 Betrieben lassen 18 Betriebe eine stetige Steigerung in den einzelnen Wirtschaftsjahren gegenüber dem jeweils vorhergehenden erkennen, während sich bei 19 Betrieben im Vergleich der einzelnen Wirtschaftsjahre eine Schwankung in der Höhe der Gesamtausgaben findet; 2 Betriebe weisen sogar eine Senkung der Gesamtausgaben auf. Die 39 Betriebe insgesamt betrachtet, ergeben für die einzelnen Wirtschaftsjahre folgenden Durchschnittssatz an Gesamtausgaben pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche in Reichsmark:

1924/25	296,87 RM.
1925/26	295,62 RM.
1926/27	324,98 RM.
1927/28	353,90 RM.
1928/29	371,61 RM.

Nach den Unterlagen der Buchstelle Brandenburg & Peuß errechnet sich folgender Durchschnittssatz:

---

[11]) S. 14.

1924/25	284,51 RM.
1925/26	283,34 RM.
1926/27	302,24 RM.
1927/28	326,00 RM.

Der Zuwachs in den Beträgen für die beiden letzten Jahre ist deutlich erkennbar. Eine nähere Untersuchung der Angaben über die 18 Steigerungsbetriebe läßt für diese in den Gesamtausgaben folgende Durchschnittssätze erkennen:

1924/25	260,62	(268,73) RM.
1925/26	271,63	(292,26) RM.
1926/27	299,22	(305,31) RM.
1927/28	344,22	(339,37) RM.
1928/29	346,12	(—) RM.

Die Zahlenangaben in Klammern bringen das Ergebnis für die Betriebe von der Buchstelle Brandenburg & Peuß. Von den Steigerungsbetrieben der Landwirtschaftskammer entfallen 7 Betriebe auf die Größenklasse 1, 8 auf die Größenklasse 2, 3 auf die Größenklasse 3. In den einzelnen Größenklassen ergibt sich folgender Durchschnittssatz an Gesamtausgaben pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (die Prozentzahlen geben die von Hundertsätzen der Zu- oder Abnahme gegenüber dem Vorjahr in v. Hundert dieses Vorjahres an).

	Gr. Kl. 1	Gr. Kl. 2	Gr. Kl. 3
1924/25	280,58	239,94	269,12
1925/26	288,03	261,54	260,27
	(+3,14%)	(+ 9%)	(—3,33%)
1926/27	332,55	274,24	288,02
	(+15,57%)	(+ 8%)	(+10,33%)
1927/28	390,26	306,53	336,97
	(+19,28%)	(+4,37%)	(16,33%)
1928/29	435,31	277,07	352,15
	(+11,58%)	(+6,37%)	(+ 6%)

Die Steigerung ist also auch hier, wie bei den Landessteuern, in der Größenklasse 1 am stärksten. Eine Untersuchung, worauf diese Tatsache im einzelnen zurückzuführen ist, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht geboten werden. Zunächst ist zu bedenken, daß in der Landwirtschaft bei zunehmender Größe des Gutes die Ausgaben nicht im gleichen Verhältnis wachsen, die Ausgabenkurve vielmehr nur schleppend ansteigt, da gerade in der Landwirtschaft die Ausnutzungsmöglichkeiten für das Personal und vor allem der Maschinen aus mancherlei Gründen gegenüber einem industriellen Betrieb stark beschränkt sind, so daß ein größerer Betrieb, dessen Personal- und Maschinenstand der gleiche ist, der aber beide gerade bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit zu verwerten imstande ist, nur mit einer relativ kleineren Ausgabenziffer zu rechnen braucht. Es ist ferner eine allgemeine Erscheinung, daß die Generalunkosten eines Betriebes mit steigender Betriebsgröße relativ niedriger werden. Schließlich spielt auch der Anteil eine Rolle, der in den einzelnen Größenklassen dem Hackfruchtbau zukommt. Der Hackfruchtbau nimmt in den Betrieben unter 300 ha durchweg einen größeren Anteil ein, als bei den Betrieben der übrigen Größenklassen. Da der Hackfruchtbau aber eine relativ große Anzahl von Arbeitern erfordert, wird bei der Größenklasse, in der er am stärksten betrieben wird, der

Durchschnittssatz der Belastung mit Lohn, sozialen Beiträgen u. ä. ansteigen. Schließlich ist als Begründung dieser Erscheinung der relativen Senkung des Hektardurchschnittssatzes noch anzuführen, daß die Arbeitskräfte nicht im Verhältnis der Zunahme der Betriebsgröße zahlenmäßig wachsen.

Auch bei den Betrieben, die ein stetiges Anwachsen oder eine Abnahme der Gesamtausgaben nicht klar zum Ausdruck bringen, ist die Tendenz zu einer Aufwärtsentwicklung in der Höhe der Gesamtausgaben festzustellen. Die Gesamtausgaben in den Betrieben insgesamt betrachtet — die zwei Betriebe mit Senkung werden wegen ihrer geringen Bedeutung für das Gesamtergebnis außer Betracht gelassen — zeigen mithin deutlich ein Ansteigen in den auf 1924/25 folgenden Wirtschaftsjahren. Da die Höhe der Gesamtausgaben für unsere Untersuchung zu Vergleichszwecken von Bedeutung ist wird in Tabelle 1 [12]) für die Betriebe der Landwirtschaftskammer die Gesamtausgabe, umgerechnet auf den ha. landwirtschaftlich genutzter Fläche festgehalten.

Ein näheres Eingehen auf die Unterlagen von der Buchstelle Brandenburg & Peuß ist nicht erforderlich; das Ergebnis deckt sich in allen wesentlichen Punkten mit dem aus den Unterlagen der Landwirtschaftskammer gewonnenen, nur ganz geringfügige Abweichungen treten hervor.

§ 15.

Die Angaben bezüglich der Barlohnausgabe hat die Landwirtschaftskammer ebenfalls für die 5 Wirtschaftsjahre beigebracht; es fällt hier gegenüber den vorhergehenden Untersuchungen sofort auf, daß sich eine verhältnismäßig große Zahl von Betrieben findet, die in den einzelnen Wirtschaftsjahren einen ständigen Zuwachs in der Höhe der Barlohnausgabe deutlich erkennen lassen. Von den 39 untersuchten Betrieben ist dies bei 28 der Fall [13]), d. h. bei jedem dieser Betriebe tritt in jedem Wirtschaftsjahre gegenüber dem Vorjahre ein Ansteigen oder jedenfalls nur ausnahmsweise eine nicht ins Gewicht fallende, ganz unerhebliche Senkung auf. Die Tabelle 2[14]) hält die Bewegung der Barlohnausgabe für die einzelnen Betriebe fest. Das Bild des Gesamtdurchschnitts für die 39 Betriebe ist folgendes:

Wirtschaftsjahr	Barlohnausgabe pro ha. landw. gen. Fläche.
1924/25	70,76 RM.
1925/26	77,34 RM.
1926/27	82,87 RM.
1927/28	99,43 RM.
1928/29	104,86 RM.

Gegenüber diesem Gesamtdurchschnitt beträgt bei den verschiedenen Größenklassen der Durchschnitt der Barlohnausgabe pro ha. landwirtschaftlich genutzter Fläche: (+ = Zunahme; — = Abnahme in v. H. des Vorjahres).

---

[12]) Vgl. S. 64.

[13]) In den Unterlagen der Buchstelle Brandenburg & Peuß ist die Barlohnausgabe nicht besonders aufgeführt.

[14]) Vgl. S. 64.

	Gr. Kl. 1	Gr. Kl. 2	Gr. Kl. 3.
1924/25	77,08	74,96	62,22
1925/26	76,43	81,13	72,01
	(— 0,85%)	(+ 8%)	(+ 15%)
1926/27	86,10	85,99	76,40
	(+ 11%)	(+ 6%)	(+ 6%)
1927/28	102,82	101,03	86,88
	(+ 19%)	(+ 17%)	(+ 14%)
1928/29	111,56	90,62	90,68
	(+ 8%)	(— 10%)	(+ 4%)

Auch hier steht die Größenklasse 1 an erster Stelle, obwohl ihr die beiden übrigen Größenklassen für die einzelnen Wirtschaftsjahre erheblich nahekommen. Bei 11 Betrieben ergibt sich für jeden einzelnen Betrieb nicht ein so klares Ansteigen der Beträge in den auf 1924/25 folgenden Wirtschaftsjahren [15]); der Durchschnittssatz an Barlohn stellt sich für diese Betriebe pro ha. landwirtschaftlich genutzter Fläche jedoch wie folgt: (+ = Zunahme; — = Abnahme in v. H. des Vorjahres).

1924/25	74.46 RM.
1925/26	76,80 RM. (+ 3%)
1926/27	81,91 RM. (+ 7%)
1927/28	94,54 RM. (+ 15%)
1928/29	98,30 RM. (+ 4%)

Es zeigt sich somit, daß, obgleich bei jedem einzelnen Betrieb ein durchgehendes regelmäßiges Anwachsen nicht festgestellt werden kann, der Gesamtdurchschnitt auch dieser Betriebe ein fortwährendes Ansteigen erkennen läßt. [16]) Von diesen 11 Betrieben gehören 4 der Größenklasse 1, 4 der Größenklasse 2 und 3 der Größenklasse 3 an. Der Durchschnitt für diese 3 Größenklassen ergibt folgendes Bild (die Prozentzahlen geben wieder die Zu- und Abnahme gegenüber dem Vorjahr in v. H. dieses Vorjahres an).

	Gr. Kl. 1	Gr. Kl. 2	Gr. Kl. 3
1924/25	80,35	53,91	93,97
1925/26	86,07	60,08	86,72
	(+ 7%)	(+ 16%)	(— 8%)
1926/27	92,42	65,28	90,05
	(+ 8%)	(+ 8%)	(+ 4%)
1927/28	104,32	77,53	104,15
	(+ 13%)	(+ 19%)	(+ 16%)
1928/29	112,98	75,30	109,39
	(+ 8%)	(— 3%)	(+ 5%)

Die Abnahme, die sich im Durchschnitt der einzelnen Jahre ergibt, tritt selbst in dieser letzten Aufstellung nur an zwei Stellen in die

---

[15]) Betriebe, bei denen sich in den einzelnen Wirtschaftsjahren eine Senkung gegenüber dem Vorjahr ergibt, finden sich also bei der Barlohnausgabe nicht.

[16]) Die Landwirtschaftskammer berechnet bei 50 untersuchten Betrieben den Durchschnittshektarsatz an Barlohnausgabe im Durchschnitt der 4 Wirtschaftsjahre 1924/25 bis 1927/28 auf 88 RM.

Erscheinung, eine Tatsache, die darauf zurückzuführen ist, daß die in den einzelnen Größenklassen bei einigen Betrieben vorhandene Senkung auch innerhalb der Größenklasse mit nur 4 bezw. 3 Betrieben größtenteils von den anderen Betrieben wieder aufgeholt wird.

Das Ergebnis der Untersuchung bezüglich der Entwicklung des Barlohns wird im großen und ganzen zutreffend sein. Die Löhne lagen in der ersten Hälfte des Jahres 1924 noch unter der Friedensgrenze und zwar auch nominell. 1925 entwickelten sie sich dann herauf bis zur Friedenshöhe und überschrittten diese sogar. Diese steigende Tendenz dauerte dann an.

Die einzelnen Untersuchungen bezüglich der Bewegung der wesentlichen Posten der landwirtschaftltichen Betriebsbilanz können somit als Ergebnis buchen, daß ein Ansteigen sowohl der Landessteuern, wie der Gesamtausgabe und des Barlohns als unbestreitbar erwiesen angesehen werden kann. Auch gerade daraus, daß bei gewissen Einzelheiten der Untersuchung bereits einige Parallelen aufgezeigt werden konnten, ergibt sich, daß die Angaben der Landwirtschaftskammer der Typizität nicht ermangeln.

Kapitel III.
Die sozialen Versicherungsbeiträge und ihre Aufwärtsbewegungen in den letzten Wirtschaftsjahren.

§ 16.

Hinsichtlich der sozialen Versicherungsbeiträge kann es zunächst fraglich erscheinen, ob bei der Untersuchung lediglich der Arbeitgeberanteil berücksichtigt werden soll, oder ob der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zusammen als „soziale Belastung" angesehen werden können. In den Untersuchungen des Enqueteausschusses, Unterausschusses für Landwirtschaft, sind stets beide Anteile als soziale Belastung des Betriebes angegeben. Auch Egger stimmt dem in seinem Buche [17]) rückhaltlos zu: „Neben den Arbeitgeberanteilen sind, wie allgemein anerkannt ist, auch die Arbeitnehmeranteile zu berücksichtigen, denn der privatwirtschaftliche Produktionsprozeß wird durch die erstgenannten Auflagen nicht weniger verteuert als durch jene, welche als Lohnzuschläge gebucht werden."

Es ist nun allerdings richtig, daß letztlich den landwirtschaftlichen Betrieb als solchen die Aufbringung der Lasten trifft. Jedoch ist mit solcher Feststellung nicht ohne weiteres die Frage geklärt, ob die vom Arbeitnehmer zu zahlenden Anteile auf das Konto der Sozialversicherung oder auf das Lohnkonte zu setzen wären. Hierauf weist auch Menzel hin [18]) und bemerkt zutreffend, daß eine Klärung dieser Frage durch Betrachtung der Entwicklung der Löhne beim Fortfallen des Versicherungszwanges herbeigeführt werden könne. Alsdann würde voraussichtlich ein Steigen der Löhne die Folge sein, was bedeuten würde, daß die sozialen Beiträge eine Lohnform darstellen, die nun insgesamt im Lohnkonto oder im Konto der Soziallasten als Teil des

[17]) a. a. O. S. 11 Egger zitiert hier Günther. Sozialpolitik I. Teil: Theorie der Sozialpolitik S. 430, Berlin 1922.

[18]) a. a. O. S. 20.

Lohnkontos zu führen sind. Eine nähere Betrachtung dieser Fragen ist hier nicht möglich.

Bei der Angabe der Belastung durch die gesamten Sozialversicherungsbeiträge werden in dieser Arbeit zunächst die Arbeitgeberanteile, sodann Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile wiedergegeben werden. Bei der Entwicklung der **einzelnen** Versicherungsarten handelt es sich stets nur um den Arbeitgeberanteil allein. Soweit der Arbeitgeberanteil allein berücksichtigt wird, liegen die Angaben der Landwirtschaftskammer nur für vier Jahre vor, das Wirtschaftsjahr 1924/25 fehlt hier.

Die Tabelle 3 [19]) gibt den Hektardurchschnittssatz an sozialer Belastung wieder und zwar den Arbeitgeberanteil. Danach ergibt sich für die einzelnen Wirtschaftsjahre pro ha. landwirtschaftlich genutzter Fläche folgende Belastung in Reichsmark.

1925/26	5,46 RM.
1926/27	6,16 RM.
1927/28	7,27 RM.
1928/29	7,44 RM.

Von den untersuchten insgesamt 39 Betrieben ist für eine verhältnismäßig hohe Zahl, nämlich für 31 Betriebe, ein stetiges Anwachsen in den Beträgen für die einzelnen Wirtschaftsjahre festzustellen gewesen. Vergleicht man den Durchschnittssatz, der sich unter Zugrundelegung dieser 31 Betriebe errechnet, mit den oben festgestellten der Betriebe insgesamt, so ergibt sich folgendes Bild:

1925/26	5,38 RM.
1926/27	6,04 RM.
1927/28	7,16 RM.
1928/29	7,52 RM.

Man sieht, daß in den beiden angegebenen Durchschnittssätzen wesentliche Abweichungen nicht festzustellen sind, wie das bei der geringen Zahl derjenigen Betriebe, die ein stetiges Ansteigen für jedes einzelne Wirtschaftsjahr nicht erkennen lassen, nur natürlich ist. Interessant ist nun aber ein Vergleich der Durchschnittssätze, die sich für diejenigen Betriebe ergeben, bei denen ein solches Ansteigen für jedes einzelne Wirtschaftsjahr gegenüber dem vorhergehenden nicht festzustellen ist. Für diese Betriebe zeigt die Berechnung des Durchschnitts pro ha. folgendes Ergebnis:

1925/26	5,79 RM.
1926/27	6,33 RM.
1927/28	7,68 RM.
1928/29	7,16 RM.

Ein Vergleich dieser drei letzten Durchschnittsberechnungen zeigt also, daß gerade für diejenigen 8 Betriebe, in denen wir keine klare Erhöhung der einzelnen Ausgabebeträge haben feststellen können, für die Wirtschaftsjahre 1925/26—1927/28 der Durchschnittssatz am höchsten liegt. Auch bei diesen Betrieben tritt also die Erhöhung in den auf auf 1924/25 folgenden Wirtschaftsjahren deutlich hervor. Die Tatsache,

[19]) Vgl. S. 64.

daß gerade bei den letztgenannten 8 Betrieben der Durchschnittssatz am höchsten liegt, wird mit folgendem zu begründen sein. Es handelt sich bei diesen Betrieben um solche, die, wenn auch noch als normal zu bezeichnen, doch gewisse Abweichungen aufweisen und deren Ausgabe an sozialen Beiträgen für die einzelnen Wirtschaftsjahre wohl besonderen Schwankungen unterworfen gewesen sind. Jedoch wird hier ein Minus, das für ein Wirtschaftsjahr gegenüber dem vorhergehenden erkennbar war, oft wieder ausgeglichen durch die Ausgabenerhöhung, die für dasselbe Jahr bei den übrigen Betrieben notwendig gewesen ist. Nur so ist es erklärlich, daß sich auch — abgesehen von dem Wirtschaftsjahr 1928/29 — für diese Betriebe eine ansteigende Kurve ergibt. Die Angaben der Buchstelle Brandenburg & Peuß sind bezüglich des Arbeitgeberanteils für 17 Betriebe verwertbar. Die Errechnung der Hektarbelastung ergibt folgendes Bild:

1924/25	4,47 RM.
1925/26	5,35 RM.
1926/27	6,20 RM.
1927/28	7,72 RM.

Diese Betriebe der Buchstelle Brandenburg & Peuß weisen demnach eine etwas erhöhte Belastung an sozialen Beiträgen gegenüber den Landwirtschaftskammer-Betrieben auf. Wie ein Vergleich der Wirtschaftsjahre 1925/26 bis 1927/28 zeigt, ist der Durchschnittssatz pro ha bei den Betrieben beider Buchstellen ungefähr gleich; es ist jedoch zu berücksichtigen, daß in den Angaben der Buchstelle Brandenburg & Peuß die Unfallversicherung nicht enthalten ist. Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft werden nach dem Buchführungssystem der Buchstelle Brandenburg & Peuß nicht auf Konto „Soziale Fürsorge" gebucht und können nicht besonders angegeben werden.

Die Belastung der Betriebe durch den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil wird durch Tabelle 4 [20]) wiedergegeben und zwar für die 39 Betriebe der Landwirtschaftskammer. Danach beträgt für die 5 Wirtschaftsjahre die durchschnittliche Belastung pro ha. landwirtschaftlich genutzter Fläche:

1924/25	5,27 RM. [21])
1925/26	12,08 RM. (+ 129%)
1926/27	13,45 RM. (+ 11%)
1927/28	16,56 RM. (+ 23%)
1928/29	16,85 RM. (+ 2%)

Von den untersuchten 39 Betrieben zeigt sich bei 26 Betrieben eine stetige Steigerung in den einzelnen Wirtschaftsjahren. Der Durch-

---

[20]) Vgl. S. 64.

[21]) Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß in den Angaben für 1924/25 die Unfallversicherung nicht enthalten ist. Die Berechnung der prozentualen Erhöhung der Durchschnittsbelastung von 1924/25 sagt daher wenig.

schnittssatz pro ha. landwirtschaftlich genutzter Fläche bei diesen Betrieben stellt sich wie folgt:

1924/25	5,34 RM.
1925/26	7,74 RM. (+ 45%) [22]
1926/27	9,09 RM. (+ 30%)
1927/28	10,70 RM. (+ 18%)
1928/29	10,94 RM. (+ 2%)

Von den 26 Betrieben entfallen 7 auf die Größenklasse 1, 14 auf die Größenklasse 2 und 5 auf die Größenklasse 3. Aufgeteilt nach diesen Größenklassen errechnet sich für die einzelnen Wirtschaftsjahre folgender Hektardurchschnittssatz (die Prozentzahlen geben stets die Zu- oder Abnahme gegenüber dem Vorjahr in v. H. dieses Vorjahres an):

	Gr. Kl. 1	Gr. Kl. 2	Gr. Kl. 3
1924/25	7,50 RM.	8.00 RM.	7,16 RM.
1925/26	13,10 RM. (+ 75%)	11,14 RM. (+ 39%)	10,81 RM. (+ 51%)
1926/27	14,93 RM. (+ 14%)	13,32 RM. (+ 20%)	11,83 RM. (+ 9%)
1927/28	17,77 RM. (+ 19%)	16,06 RM. (+ 21%)	13,52 RM. (+ 14%)
1928/29	18,06 RM. (+ 2%)	17,35 RM. (+ 8%)	15,86 RM. (+ 17%)

Die höchste Hektarbelastung hat nach der vorstehenden Uebersicht die Größenklasse 1 aufzuweisen; es folgt dann die Größenklasse 2, während bei der Größenklasse 3 die niedrigste Belastung festzustellen ist.

Es soll hier ebenfalls eine Betrachtung der 13 Betriebe angeschlossen werden, bei denen eine klare Erhöhung von Jahr zu Jahr für jeden Einzelbetrieb nicht hervortritt. Der hier errechnete Durchschnittssatz beträgt pro ha.:

1924/25	8,11 RM.
1925/26	13,03 RM. (+ 73%)
1926/27	13,41 RM. (+ 3%)
1927/28	16,84 RM. (+ 26%)
1928/29	16,13 RM. (— 4%)

Auch hier tritt demnach durchweg eine Erhöhung in den Durchschnittsbeträgen gegenüber dem jeweils vorhergehenden Wirtschaftsjahr hervor, trotzdem bei den einzelnen Betrieben ein solches regelmäßiges Plus von Jahr zu Jahr nicht zu ermitteln war. Um dieses

[22]) Bei dieser prozentualen Erhöhung ist also auch stets zu berücksichtigen, daß für 1924/25 die Unfallversicherung in den Zahlen nicht enthalten ist.

Ergebnis noch etwas näher zu begründen, wird es interessant sein, auch hier wiederum die Aufteilung nach Größenklassen vorzunehmen. Ergibt sich nämlich bei solcher Aufteilung für die einzelnen Größenklassen in den Ausgabebeträgen im Durchschnitt dieselbe Tendenz, so dürfte die Richtigkeit der Berechnungen hinlänglich erwiesen sein, da ja beide Berechnungen in einem korrespondierenden Verhältnis stehen.

Von den 13 Betrieben fallen 4 in die Größenklasse 1, 3 in die Größenklasse 2 und 6 in die Größenklasse 3. Aufgeteilt nach diesen Größenklassen stellt sich die Belastung für die einzelnen Wirtschaftsjahre pro ha. landwirtschaftlich genutzter Fläche wie folgt (Die Prozentzahlen geben wiederum die Zu- oder Abnahme gegenüber dem Vorjahre in von Hundert des Vorjahres an.):

	Gr. Kl. 1	Gr. Kl. 2	Gr. Kl. 3
1924/25	8,93 RM.	8,43 RM.	7,42 RM.
1925/26	15,41 RM. (+ 73%)	12,75 RM. (+ 51%)	11,59 RM. (+ 56%)
1926/27	15,65 RM. (+ 2%)	14,15 RM. (+ 11%)	11,56 RM. (— %)
1927/28	20,06 RM. (+ 28%)	16,85 RM. (+ 19%)	14,86 RM. (+ 27%)
1928/29	19,20 RM. (— 4%)	15,41 RM. (— 9%)	14,45 RM. (— 2%)

Als Ergebnis ist festzuhalten, daß auch bei diesen Betrieben die Belastung in der Größenklasse 1 die höchste ist, es folgt dann auch hier die Größenklasse 2, während die Größenklasse 3 wiederum an letzter Stelle steht.

Eine graphische Darstellung der Bewegung der sozialen Versicherungsbeiträge in den einzelnen Wirtschaftsjahren führt für die gesamten Betriebe zu folgender Kurve: [23]) Dabei handelt es sich, wie wohl zu beachten ist, um den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil.

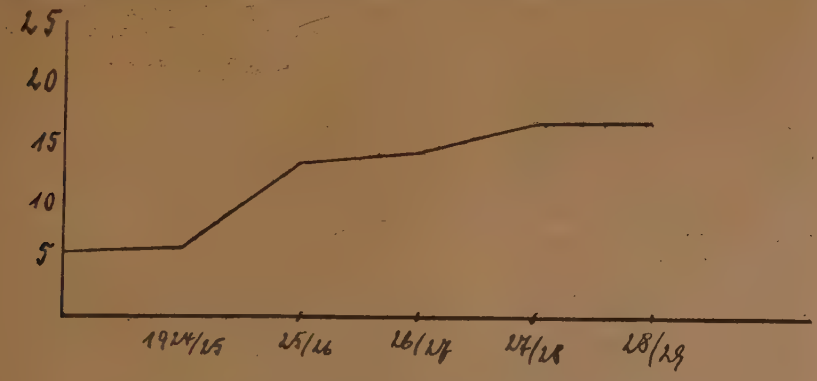

Kurve der sozialen Versicherungsbeiträge

[23]) Vgl. S. 35 unten.

§ 17.

Mit solcher Feststellung der Höhe und der Entwicklung der gesamten sozialen Versicherungsbeiträge ist uns jedoch noch kein genügender Dienst erwiesen. Um etwas darüber aussagen zu können, worauf nun im einzelnen die aufgezeigte Entwicklung zurückzuführen ist, wird es zweckmäßig sein, auch noch die Verhältnisse bei den einzelnen Versicherungsarten einer Betrachtung zu unterziehen. Sie setzt uns in den Stand, darüber Näheres auszuführen, wie nun an der Bewegungskurve der sozialen Versicherungsbeiträge insgesamt die einzelnen Versicherungszweige beteiligt sind, und es ist infolgedessen möglich, die Bewegung der Sozialversicherungsbeiträge überhaupt jedenfalls zu einem Teil zu erklären.

Es sind deshalb zunächst die Verhältnisse bei der Krankenversicherung zu betrachten. Die Tabelle 5 [24]) zeigt bei den 39 Betrieben der Landwirtschaftskammer die Krankenkassenbeiträge und zwar den Arbeitgeberanteil in absoluten Zahlen. Es soll damit ein Ueberblick geboten werden, welche Beträge der einzelne Arbeitgeber tatsächlich als seinen Anteil zu tragen hat.

Die Belastung mit den Beiträgen zur Krankenversicherung, umgerechnet auf den ha. landwirtschaftlich genutzter Fläche, gibt die Tabelle 6 [24]) wieder. Die Prozentzahlen in der Tabelle geben die Zunahme gegenüber dem Vorjahr in v. H. dieses Vorjahres an. Die durchschnittliche Belastung pro ha. landwirtschaftlich genutzter Fläche hat hiernach betragen:

1925/26	2,36 RM. [25])
1926/27	2,52 RM. (+ 7%)
1927/28	3,12 RM. (+ 24%)
1928/29	3,19 RM. (+ 2%)

Von den untersuchten 39 Betrieben weisen bei der Krankenversicherung 33 Betriebe jeder für sich ein fortwährendes Ansteigen der Beiträge für die einzelnen Wirtschaftsjahre gegenüber dem Vorjahr auf. Es ist dies die bisher höchste Anzahl, die bei unseren Untersuchungen für deutlich erkennbare Steigerungsbetriebe festgestellt werden konnte. Die Angaben bezüglich dieser Steigerungsbetriebe sind aus der Tabelle 6 ohne weiteres abzulesen. Von den 33 Betrieben gehören 8 der Größenklasse 1, 15 der Größenklasse 2 und 10 der Größenklasse 3 an. In den 3 Größenklassen ergibt sich pro ha. landwirtschaftlich genutzter Fläche folgende Reichsmarkdurchschnittsbelastung mit Beiträgen zur Krankenversicherung (Arbeitgeberanteil). Die Prozentzahlen geben wiederum die Zu- oder Abnahme gegenüber dem Vorjahr in v. H. dieses Vorjahres an:

---

[24]) Vgl. S. 64.

[25]) Es handelt sich also stets nur um den Arbeitgeberanteil.

	Gr. Kl. 1	Gr. Kl. 2	Gr. Kl. 3
1925/26	2,52 RM.	2,21 RM.	2,22 RM.
1926/27	2,73 RM.	2,54 RM.	2,25 RM.
	(+ 8%)	(+ 15%)	(+ 1%)
1927/28	3,42 RM.	3,18 RM.	2,78 RM.
	(+ 11%)	(+ 25%)	(+ 24%)
1928/29	3,58 RM.	3,03 RM.	2,99 RM.
	(+ 5%)	(— 5%)	(+ 8%)

Betrachtet man die 6 Betriebe, bei denen sich eine klare Scheidung zwischen Steigerung und Senkung nicht ergibt, so zeigt sich bei diesen nachstehender Durchschnittssatz pro ha. landwirtschaftlich genutzter Fläche:

1925/26	2,75 RM.	
1926/27	2,64 RM.	(— 4%)
1927/28	3,14 RM.	(+ 19%)
1928/29	3,40 RM.	(+ 8%)

Aufgeteilt auf die 3 Größenklassen stellt sich der Durchschnittssatz wie folgt:

	Gr. Kl. 1.	Gr. Kl. 2	Gr. Kl. 3
1925/26	3,36 RM.	2,77 RM.	0,88 RM.[26])
1926/27	3,16 RM.	2,62 RM.	1,13 RM.
	(— 6%)	(— 5%)	(+ 28%)
1927/28	4,04 RM.	2,86 RM.	1,01 RM.
	(+ 28%)	(+ 9%)	(— 11%)
1928/29	3,95 RM.	2,79 RM.	2,94 RM.
	(— 2%)	(— 2%)	(+ 191%)

Als Ergebnis der Untersuchung bezüglich der Beiträge zur Krankenversicherung ist festzuhalten, daß sich bei der weitaus größten Zahl der Betriebe in den einzelnen Wirtschaftsjahren gegenüber dem Vorjahre ein deutlich erkennbares Ansteigen der Beiträge herausgestellt hat. Auch Betriebe, die ein derartiges Anwachsen nicht deutlich hervortreten lassen, weisen im Durchschnitt für die Wirtschaftsjahre 1927/28 und 1928/29 gegenüber dem Vorjahr ein Mehr auf, lediglich für 1926/27 gegenüber dem Vorjahre zeigt sich ein geringes Minus. Die Belastung ist auch bei der Krankenversicherung in der Größenklasse 1 die stärkste.

Wir kommen nunmehr zur Betrachtung der Entwicklung der Beiträge zur Invaliden- (und Angestellten-) Versicherung. Die Tabelle 7[27]) gibt zunächst in absoluten Zahlen die Höhe der Beiträge (Arbeitgeberanteil) für die einzelnen Wirtschaftsjahre wieder. Das Ergebnis der Umrechnung auf den ha. landwirtschaftlich genutzter Fläche bringt die Tabelle 8 [27]) zum Ausdruck; sie enthält auch die Zu- und Abnahme der Beträge gegenüber dem Vorjahr, ausgedrückt in Vonhundertsätzen dieses Vorjahres. Gegenüber der Krankenversicherung, bei der der Arbeitgeberanteil ein Drittel, der Arbeitnehmeranteil zwei Drittel beträgt, haben bei der Invalidenversicherung beide Teile je zur Hälfte bei der Mittelaufbringung mitzuwirken. Auch bei der Invalidenversiche-

---

[26]) Worauf diese verhältnismäßig sehr niedrige Belastung in den Wirtschaftsjahren 1925/26 bis 1927/28 einschl. zurückzuführen ist, hat sich nicht ermitteln lassen.

[27]) Vgl. S. 64.

rung läßt eine relativ hohe Zahl der untersuchten Betriebe, nämlich 33 von den untersuchten 39 Betrieben ein stetiges Anwachsen der Beiträge gegenüber dem Vorjahr erkennen; nur 6 Betriebe machen hiervon eine Ausnahme. Die 33 Steigerungsbetriebe hatten pro ha. landwirtschaftlich genutzter Fläche folgende Durchschnittsbelastung (in Reichsmark) zu tragen: (+ = Zunahme, — = Abnahme in v. H. des Vorjahres)

1925/26	1,82 RM.
1926/27	2,22 RM. (+ 22%)
1927/28	2,76 RM. (+ 24%)
1928/29	2,55 RM. (— 8%)

Von den 33 Betrieben fallen 10 in die Größenklasse 1, 16 in die Größenklasse 2 und 7 in die Größenklasse 3. Die Durchschnittssätze stellen sich für die einzelnen Wirtschaftsjahre in Reichsmark pro ha. landwirtschaftlich genutzter Fläche wie folgt:

	Gr. Kl. 1	Gr. Kl. 2	Gr. Kl. 3
1925/26	2,08 RM.	1,70 RM.	1,73 RM.
1926/27	2,47 RM. (+ 19%)	2,22 RM. (+ 31%)	1,84 RM. (+ 6%)
1927/28	3,06 RM. (+ 24%)	2,77 RM. (+ 25%)	2,25 RM. (+ 22%)
1928/29	3,07 RM. (— %)	2,38 RM. (— 14%)	2,22 RM. (— 1%)

Die 6 Betriebe, die eine klare Scheidung zwischen Steigerung und Senkung nicht erkennen lassen, zeigen dagegen in den einzelnen Größenklassen folgendes Bild:

	Gr. Kl. 1	Gr. Kl. 2	Gr. Kl. 3
1925/26	3,09 RM.	1,42 RM.	1,58 RM.
1926/27	2,76 RM. (— 11%)	2,54 RM. (+ 79%)	1,81 RM. (+ 15%)
1927/28	3,92 RM. (+ 42%)	2,36 RM. (— 7%)	2,00 RM. (+ 10%)
1928/29	2,08 RM. (— 47%)	2,08 RM. (— 12%)	1,75 RM. (— 13%)

Das Ergebnis der Untersuchung über die Höhe der Beiträge zur Invaliden- und Angestelltenversicherung ist das gleiche, wie wir es bei der Betrachtung der Krankenversicherung festgestellt haben. Die ansteigende Kurve ist deutlich erkennbar. Lediglich für das Wirtschaftsjahr 1928/29 ist durchweg eine Senkung der Beiträge festzustellen. Auch hier bei der Invalidenversicherung haben wir durchweg in der Größenklasse 1 die höchste Belastung feststellen können.

Als letzte Versicherungsart ist die Unfallversicherung zu betrachten. Tabelle 9 [28]) gibt die Belastung der Betriebe durch die Unfallversicherung in absoluten Zahlen für die einzelnen Wirtschaftsjahre wieder, während Tabelle 10 [28]) das Ergebnis der Umrechnung auf den ha. landwirtschaftlich genutzter Fläche zum Ausdruck bringt unter gleichzeitiger

[28]) Vgl. S. 64.

Angabe der Steigerung bezw. Senkung gegenüber dem Vorjahre in v. H. dieses Vorjahres. Die Beiträge zur Unfallversicherung werden von den Arbeitgebern allein aufgebracht; sie ist also keine Arbeiterversicherung im eigentlichen Sinne, sondern eine Unternehmerversicherung, die kollektive Haftung für die Unfallschäden zum Inhalt hat. Für die einzelnen Wirtschaftsjahre ergeben sich pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche folgende Durchschnittsätze in Reichsmark (Die Prozentzahlen geben das Mehr oder Weniger gegenüber dem Vorjahr an):

1925/26	1,20 RM.
1926/27	1,34 RM. (+ 12%)
1927/28	1,39 RM. (+ 4%)
1928/29	1,36 RM. [29] (— 2%)

Von den untersuchten 39 Betrieben zeigen 35 in den einzelnen Wirtschaftsjahren gegenüber dem Vorjahre ein andauerndes Ansteigen, oder jedenfalls nur eine in einem Wirtschaftsjahre ausnahmsweise hervortretende ganz unerheblichee Senkung.

Das Durchschnittsergebnis dieser 35 Betriebe bezüglich der Ausgaben für Unfallversicherung in den einzelnen Wirtschaftsjahren ist, berechnet auf den ha landwirtschaftlich genutzter Fläche, folgendes:

1925/26	1,20 RM.
1926/27	1,31 RM. (+ 9%)
1927/28	1,38 RM. (+ 5%)
1928/29	1,32 RM. (— 4%)

Von den 35 Betrieben fallen 10 Betriebe in die Größenklasse 1, 16 in die Größenklasse 2 und 9 in die Größenklasse 3.

Nach diesen Größenklassen aufgeteilt beträgt die Durchschnittsausgabe für Unfallversicherung pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche in Reichsmark: (Die Prozentzahlen geben die Zu- oder Abnahme gegenüber dem Vorjahr an):

	Gr. Kl. 1	Gr. Kl. 2	Gr. Kl. 3
1925/26	1,30 RM	1,21 RM.	1,06 RM.
1926/27	1,48 RM. (+ 14%)	1,27 RM. (+ 5%)	1,19 RM. (+12%)
1927/28	1,56 RM. (+ 5%)	1,34 RM. (+ 6%)	1,24 RM. (+ 4%)
1928/29	1,58 RM. (+ 1%)	1,33 RM. (— 1%)	1,27 RM. (+ 2%)

Bei den vier Betrieben, die nicht durch ein stetiges Ansteigen der Beträge gekennzeichnet sind, betrugen die Beträge zur Unfallversicherung

---

[29]) Vergleiche hierzu Menzel a. a. O. S. 52 sowie unten S. 59. Menzel bringt hier die Angaben für die pommersche Berufsgenossenschaft. Die Beträge liegen etwas höher, als die von und für Mecklenburg-Schwerin ermittelten. Es handelt sich um Betriebe über 100 ha.

in den einzelnen Wirtschaftsjahren pro ha. landwirtschaftlich genutzter Fläche (+ = Zunahme, — = Abnahme in v. H. des Vorjahres):

1925/26	1,22 RM.
1926/27	1,63 RM. (+ 34%)
1927/28	1,54 RM. (— 6%)
1928/29	1,13 RM. (+ 27%)

Als Ergebnis der Untersuchung dieses Kapitels ist festzustellen, daß sowohl die Beiträge zur Kranken-, wie zur Invaliden- und Unfallversicherung in den letzten Jahren angestiegen sind. Diese Aufwärtsbewegung in der Höhe der Beiträge ist uns bei den weitaus meisten Betrieben begegnet und selbst bei solchen Betrieben, die nicht in jedem Wirtschaftsjahr einen Zuwachs an Beiträgen gegenüber dem Vorjahr aufzubringen hatten, konnte jedenfalls die Tendenz zu einem Emporsteigen der Beiträge mit Deutlichkeit nachgewiesen werden.

Eine weitere Differenzierung und Auswertung des gewonnenen Materials, z. B. die Herausarbeitung von Eigenarten und Unterschiedlichkeiten, die bei den einzelnen Betrieben etwa durch die Bodengüte, die Lage, Entfernung von der nächsten Bahnstation o. ä. bedingt sein könnten, hat sich nicht durchführen lassen. Ebenso schien es zwecklos, innerhalb der einzelnen bei den verschiedenen Betrachtungen gebildeten Gruppen von Betrieben wiederum Unterteilungen vorzunehmen; selbst wenn dies geschehen wäre, so würden die erzielten Ergebnisse aus dem Grunde eine nachhaltigere Beweiskraft für sich nicht in Anspruch nehmen können, weil für die einzelne Untergruppe alsdann nur eine geringe Zahl von Betrieben überhaupt zur Verfügung gestanden hätte. Die aus dieser geringen Zahl von Betrieben gewonnenen Ergebnisse würden aber nicht ohne weiteres als typisch angesehen werden können.

Im übrigen kommt hinzu, daß, selbst wenn die Zahl der untersuchten Betriebe eine bedeutend größere wäre, zu einer gewissenhaften eingehenderen Betrachtung in der angedeuteten Art noch viele weitere Angaben und Unterlagen von den in Frage kommenden Buchstellen eingefordert werden müßten, als dies bisher geschehen ist. Auch aus diesem Grunde ist die Möglichkeit einer weiteren Auswertung verschlossen.

Kapitel IV.
Die Ursachen des Ansteigens der sozialen Versicherungsbeiträge und ihre Bedeutung.

§ 18.

In den beiden letzten Kapiteln sind die einzelnen Ausgabeposten der landwirtschaftlichen Betriebsbilanz sowie die sozialen Versicherungsbeiträge in ihrer Entwicklung verfolgt worden. So wichtig eine solche Darstellung für unsere Arbeit ist, so sicher ist auch, daß mit ihrer Wiedergabe allein dem Sinn und Ziel unserer Untersuchung nicht Genüge geleistet wird. Es wird vielmehr nötig sein, sich nunmehr zunächst des näheren mit den **Ursachen** auseinanderzusetzen, denen die Bewegung der sozialen Versicherungsbeiträge in erster Linie zuzuschreiben ist; denn erst hierdurch kann ein Bild von der Eigenart dieser Entwicklung ge-

wonnen werden, erst hiernach kann gesagt werden, wie nun im einzelnen das Ansteigen der sozialen Versicherungsbeiträge in der Bilanz des landwirtschaftlichen Betriebes sich auswirken wird. Sodann ist von der Bemessung der sozialen Versicherungsbeiträge, d. h. von ihrer **Bedeutung** in den Ausgaben des landwirtschaftlichen Betriebes zu handeln. Von dieser letzten Frage ist die Forschung nach den Ursachen scharf zu unterscheiden.

Nach unseren Untersuchungen haben die sozialen Versicherungsbeiträge eine ständig ansteigende Entwicklungskurve gezeigt. Eine solche Tendenz in ihrer Entwicklung konnte bereits vorausgesehen werden, als ihretwegen noch keinerlei Untersuchungen angestellt waren. Bei der Betrachtung der Reichs- und Landessteuern, der Gesamtausgabe sowie der Barlohnausgabe war bereits festgestellt worden, daß auch deren Entwicklungslinie ein stetiges Anwachsen in den letzten Wirtschaftsjahren aufwies. Mit der Höhe der Barlohnausgabe, die bei dem festen Verhältnis zwischen Barlohn und Naturallohn ein Barometer des Lohnaufwandes überhaupt ist, müssen naturnotwendig auch die Ausgaben für die Sozialversicherung ebenfalls wachsen, da infolge der Lohnsteigerung die Beiträge zur Sozialversicherung sich automatisch erhöhen. Die Barleistungen, vor allem das Krankengeld, werden bekanntlich nach dem sogenannten Grundlohn bemessen, für den ja wiederum der Lohn des Einzelnen maßgebend ist. Eine Erhöhung des Lohnes wird für die Ausgaben zur Krankenversicherung vor allem dann von Bedeutung sein, wenn der Grundlohn nach dem wirklichen Arbeitsverdienst und nicht — wie dies allerdings die Regel ist — nach Lohnstufen bemessen wird.

Die Frage nach dem Verhältnis von Lohn und sozialen Versicherungsbeiträgen eingehender zu untersuchen, kann nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein; denn es würde sich alsdann, worauf auch Egger mit Recht hinweist, [30]) nicht lediglich um eine Untersuchung des Verhältnisses zwischen Lohn und sozialen Versicherungsbeiträgen in der Weise handeln können, daß nun Betrachtungen darüber angestellt würden, ob der Lohn der Arbeitnehmer um ihren Anteil an den Versicherungsbeiträgen geringer wäre, wenn eine Pflicht zur Beitragszahlung nicht bestände, und ob daher die Sozialversicherung entsprechend dem Anteil der Arbeitnehmer an den Beiträgen auf ihre Kosten oder ganz auf Kosten des Arbeitgebers geht. In einer solchen Untersuchung würde vielmehr die Frage einer Prüfung zu unterziehen sein: Stellen die Beiträge zur Sozialversicherung überhaupt eine Sonderbelastung der Wirtschaft dar, oder kann in der Sozialversicherung vielmehr nicht schon heute eine Zwangssparkasse gesehen werden, durch die ein Teil des Lohnes zurückbehalten wird, den sonst der Arbeitnehmer ausbezahlt erhalten müßte, um für die Fälle von Krankheit, Unfall, Invalidität etc. anderweitig Vorsorge treffen zu können. Mit Rücksicht auf die gerade in neuerer Zeit gegen die Sozialversicherung überhaupt erhobenen Angriffe, vor allem in Hinblick auf die Vorschläge von Hartz, [31]) wäre eine derartige Untersuchung dringend erwünscht, zur Zeit liegt sie noch nicht vor.

---

[30]) a. a. O. S. 11.

[31]) Vgl. insbesondere Irrwege der deutschen Sozialpolitik und der Weg zur sozialen Freiheit. Verlag A. Scherl, Berlin 1928.

Die Betrachtung der Entwicklung der Barlohnausgabe und ihr Vergleich mit der Entwicklung der sozialen Versicherungsbeiträge ist für unsere Arbeit nicht ohne Interesse. Zwar bietet die Entwicklung des Barlohns nur ein — wenn auch verhältnismäßig sicheres — Indiz für die Entwicklung des Lohnaufwandes überhaupt; sie sagt nicht zwingend, daß die Bewegung des gesamten Lohnaufwandes die gleiche gewesen ist, zumal insbesondere in der Landwirtschaft Verschiebungen in der Höhe des Naturallohnes zu Ungunsten des Barlohns und umgekehrt möglich sind. Für den in unserer Arbeit untersuchten Zeitraum haben jedoch wesentliche Lohnerhöhungen, die sich nicht auch in einer Erhöhung des Barlohns ausgedrückt hätten, nicht stattgefunden. Daher ist die Barlohnausgabe ein sicherer Anzeiger des Auf und Ab in der Bewegung des Lohnaufwandes überhaupt.

Da die Barlohnausgabe durchweg das unmittelbare Substrat für die Berechnung der sozialen Versicherungsbeiträge ist, so müssen sich beide Ausgabeposten in ihrer Entwicklung außerordentlich nahe kommen. Mit dieser Feststellung, daß entsprechend dem Ansteigen der sozialen Versicherungsbeiträge auch der Lohn entsprechend gestiegen sei, ist zugleich der von mancher Seite zu erwartende Einwand beseitigt, daß die festgestellte Erhöhung der sozialen Versicherungsbeiträge in den einzelnen Wirtschaftsjahren gar nicht tatsächlich erfolgt sei, daß sich vielmehr die Erhöhung lediglich infolge buchmäßiger Verschiebungen erklären könne, m. a. W., daß die Erhöhung der sozialen Beiträge darauf zurückzuführen sei, daß man in den auf das Wirtschaftsjahr 1924/25 folgenden Wirtschaftsjahren eine größere Summe für soziale Versicherungsbeträge ausgeworfen habe, während diese Ausgabe in den Vorjahren tatsächlich schon ebenso groß gewesen, aber teilweise in der Lohnausgabe enthalten gewesen sei. Nachdem festgestellt ist, daß Barlohnausgabe und Sozialversicherungsbeiträge ungefähr in gleicher Weise angestiegen sind, wird dieser Einwand nicht wohl mehr erhoben werden können. Würde es sich nur um buchmäßige Verschiebungen handeln, so müßte der als Lohn eingesetzte Betrag entsprechend geringer geworden sein.

Mit solcher Feststellung der ungefähr gleichen Entwicklung der beiden Ausgabeposten kann sich die Untersuchung jedoch nicht begnügen. Denn mehr als die vorbezeichnete negative Feststellung, daß die Erhöhung der sozialen Versicherungsbeiträge nicht lediglich auf buchtechnische Manipulationen zurückzuführen sei, vermag die Steigerung auch der Barlohnausgabe in Bezug auf die Frage nach den Ursachen der Aufwärtsbewegung der sozialen Versicherungsbeiträge zunächst nicht zu bieten. Um den Ursachen nachzugehen, die im einzelnen für die Erhöhung der Beiträge bestimmend gewesen sind, bedarf es noch einer Untersuchung darüber, ob die bei den einzelnen Versicherungsarten hervortretende Erhöhung lediglich auf das vorerwähnte Ansteigen des Barlohns bezw. damit des Lohnaufwandes überhaupt zurückzuführen ist, oder ob auch noch andere Momente dazu beigetragen haben. Um dies festzustellen, schien es zweckmäßig, die sozialen Versicherungsbeiträge, und zwar Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil in der Weise in Beziehung der Barlohnausgabe zu setzen, daß das prozentuale Verhältnis der Sozialversicherungsbeiträge zum Barlohn für die einzelnen Jahre errechnet wurde. Ergibt sich dabei, daß in den einzelnen Wirtschaftsjahren das prozentuale Verhältnis dieser sozialen Beiträge zur Barlohn-

ausgabe das gleiche geblieben ist, so wäre damit erwiesen, daß die Erhöhung der sozialen Versicherungsbeiträge lediglich der Erhöhung des Lohnaufwandes zuzuschreiben und durch sie bedingt ist; ergibt sich dagegen für die einzelnen Wirtschaftsjahre ein Auf und Ab in dem prozentualen Verhältnis zwischen beiden Ausgabeposten, so würde dies auf das Vorhandensein anderer mitverursachender Faktoren hinweisen.

Die durchgeführte Inbeziehungsetzung der sozialen Versicherungsbeiträge zum Barlohn ergibt, daß sich in den einzelnen Wirtschaftsjahren das prozentuale Verhältnis zwischen beiden wie folgt verhalten hat:

	Die Barlohnausgabe pro ha. landw. gen. Fl.	Ausgabe für Sozialversf. Arbg. u. Arbn.-Ant.	Ausgabe f. Sozialversf. in % des Barlohns
1924/25	70,60 RM.	5,27 RM. [32])	7,45%
1925/26	77,43 RM.	12,08 RM.	15,73%
1926/27	82,87 RM.	13,45 RM.	16,23%
1927/28	99,43 RM.	16,56 RM.	16,65%
1928/29	104,86 RM.	16,85 RM.	16,07%

Aufgeteilt auf die einzelnen Größenklassen ergibt sich folgendes Bild:

Größenklasse 1 Betriebe bis 300 ha.)

	Die Barlohnausgabe pro ha. landw. gen. Fl.	Ausgabe für Sozialversf. Arbg. u. Arbn.-Ant.	Ausgabe f. Sozialversf. in % des Barlohns
1924/25	71,91 RM.	8,02 RM.	11,15%
1925/26	80,85 RM.	13,94 RM.	17,24%
1926/27	88,40 RM.	15,19 RM.	17,18%
1927/28	103,37 RM.	18,60 RM.	17,99%
1928/29	112,08 RM.	18,47 RM.	16,48%

Größenklasse 2 (Betriebe über 300—500 ha.)

	Die Barlohnausgabe pro ha. landw. gen. Fl.	Ausgabe für Sozialversf. Arbg. u. Arbn.-Ant.	Ausgabe f. Sozialversf. in % des Barlohns
1924/25	70,01 RM.	8,06 RM.	11,51%
1925/26	76,18 RM	11,42 RM.	14,99%
1926/27	81,13 RM.	13,47 RM.	16,60%
1927/28	95,50 RM.	16,20 RM.	16,96%
1928/29	98,62 RM.	16,96 RM.	18,21%

Größenklasse 3 (Betriebe über 500 ha.)

	Die Barlohnausgabe pro ha. landw. gen. Fl.	Ausgabe für Sozialversf. Arbg. u. Arbn.-Ant.	Ausgabe f. Sozialversf. in % des Barlohns
1924/25	70,88 RM.	7,30 RM	10,30%
1925/26	76,02 RM.	11,23 RM.	14,77%
1926/27	80,13 RM.	11,68 RM.	14,58%
1927/28	91,59 RM.	14,15 RM.	15,45%
1928/29	95,79 RM.	15,08 RM.	15,74%

[32]) ohne Unfallversicherung vgl. oben S. 35.

Es ist demnach als feststehend anzusehen, daß der Barlohnaufwand, und, da dieser in einem bestimmten Verhältnis zum Gesamtlohnaufwand steht, dieser Lohnaufwand als solcher nicht der einzige verursachende Faktor für die Erhöhung der sozialen Versicherungsbeiträge gewesen ist, sondern daß auch noch andere Momente für diese Zunahme ausschlaggebend gewesen sein müssen. Damit ist die Aufgabe gestellt, im Folgenden zunächst noch kurz den Ursachen nachzugehen, die außer dem Lohnaufwand für eine solche Erhöhung maßgebend gewesen sind.

Dies führt zu einer Untersuchung darüber, ob infolge irgendwelcher Maßnahmen der Träger der einzelnen Versicherungen Erhöhungen der sozialen Versicherungsbeiträge eingetreten sind.

Zunächst wird daher die Krankenversicherung einer kurzen Betrachtung zu unterziehen sein.

Für die Landwirtschaft sind die Landkrankenkassen als besondere Versicherungsträger im Jahre 1914 obligatorisch geworden; als tatsächlich berechtigt und erforderlich sind sie erst am 15. Juni 1927 auf der internationalen Arbeitskonferenz anerkannt worden (G. v. 28. 10. 1927) Die Krankenversicherung wurde auch in der Zeit nach dem Kriege noch mancherlei Aenderungen und Erweiterungen unterzogen, die eine Ausgabenerhöhung bedingten. [33])

Trotzdem kann für die mecklenburg-schwerinschen Landkrankenkassen festgestellt werden, daß die im einzelnen für die Geschäftsjahre von 1924 bis 1929 erhobenen Beitragsätze ungefähr die gleichen geblieben sind, wie aus der nachstehenden Uebersicht ersichtlich ist. [34])

Die Zahl der Landkrankenkassen, die in den einzelnen Wirtschaftsjahren die angegebenen Prozentsätze an Beiträgen erhob, betrug:

Gesch.-Jahr	4½ %	5 %	5½ %	6 %	6½ %	6¾ %	7 %	7½ %	8 %	8¾ %	9 %
1924	2	11	2	9	—	—	6	—	1	—	1[34a])
1925	—	6	1	11	2	—	8	2	2	—	—
1926	—	3	1	10	2	—	9	3	3	—	1
1927	—	1	—	8	6	1	4	4	2	—	—
1928	—	1	—	5	7	—	3	3	4	1	—
1929	—	1	3	4	5	—	5	5	8	—	—

[33]) Als hauptsächlichste Aenderungen sind zu erwähnen: 26. 11. 1919 Ausdehnung der Wochenhilfe auf Familienmitglieder.
27. März 1923 Einführung des Kalendertages anstelle des Arbeitstages bei Berechnung des Krankengeldes.
29. Februar 1924 VO. über Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung (Erhöhung von 1800 auf 2400 Mark).
31. Juli 1924: Ausbau der Reichswochenhilfe.
10. Januar 1925, VO. über Verdienst- und Einkommensgrenze (Erhöhung auf 2700 RM).
9. 7. 1926: 2. Ges. über Abänderung des Buches der RVO. (Aenderungen und Erweiterungen in der Wochenhilfe, Zuschußverminderung des Reiches von 50% auf 50 RM. je Wochenhilfsfall. Erhöhung der Einkommensgrenze auf 3600 RM.)
22. 12. 1926: VO. vom — (Fortfall der 20%igen Gebührenvergünstigung bei den Aerzten)

Die erhobenen Beitragssätze bewegten sich also in den vergangenen Wirtschaftsjahren in der Hauptsache zwischen 6 und 8%

Die nachstehende Tabelle gibt den Grundlohn eines vollwertigen Arbeiters in den einzelnen Wirtschaftsjahren und die Zahl der Landkrankenkassen an, für die dieser Grundlohn galt:

Gesch. Jahr	1,80	1,95	2,00	2,10	2,20	2,30	2,40	2,50	2,60	2,70	2.90	3.00	3.20	3.60
1924	23	2	4	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
1925	11	—	7	—	2	1	—	2	9	—	—	—	—	—
1926	7	—	8	2	4	1	1	3	5	—	—	1	—	—
1927	—	—	—	—	—	—	—	—	24	1	—	1	—	=
1928	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	1	1	1	—
1929	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	3	17	3

Diese Tabelle zeigt deutlich die Verschiebungen, die in den einzelnen Jahren in der Höhe des Grundlohnes eingetreten sind. Da, wie erwähnt, und wie aus der Tabelle über die Beitragsätze [35]) ersichtlich ist, die Beiträge nicht wesentlich erhöht sind, kann als festgestellt gelten, daß die Steigerung in den Ausgaben des mecklenburg-schwerinschen Großgrundbesitzes für die Krankenversicherung in erster Linie auf die Erhöhung des Lohnes (und damit des Grundlohnes) zurückzuführen ist.

In der Invalidenversicherung haben die Lohnklassen und die Höhe der Beiträge seit dem 31. Dezember 1923 (einem Montag) folgende reichsgesetzliche Aenderungen erfahren (RGBl. 1923 Teil I S. 1235).

Lohnklasse	Bei einem wöchentl. Arbeitsverdienst von mehr	bis zu	Wochenbeitrag von Rpfg.
1	—	10	20
2	10	15	40
3	15	20	60
4	20	25	80
5	25	—	100
Seit dem 28. September 1925 (RGBl. 1925 Teil I S. 159)			
1	—	6	25
2	6	12	50
3	12	18	70
4	18	24	100
5	24	30	120
6	30	—	140

15. 12. 1927: 3. Ges. über Aenderung des 2. Buches der RVO (Erhöhung des Grundlohnes u. a.)

[34]) Die Uebersicht ist zusammengestellt aus den „Statistischen Zusammenstellungen der Mitgliedskassen des Reichsverbandes der deutschen Landkrankenkassen, Landesverband Mecklenburg e. V. in Güstrow.

[34]a) Die Gesamtzahl der Landkrankenkassen ist für die die verschieden Geschäftsjahre nicht die gleiche; dies erklärt sich aus der Zusammenlegung von Krankenkassen. Für die Geschäftsjahre 1924—1926 betrug ihre Zahl 32, 1927 26, 1928 24, 1929 25.

[35]) Vgl. oben S. 46.

Seit dem 27. Juli 1927 (RGBl. Teil I S. 98)

Lohnklasse	Bei einem wöchentl. Arbeitsverdienst von mehr	bis zu	Wochenbeitrag von Rpfg.
1	—	6	30
2	6	12	60
3	12	18	90
4	18	24	120
5	24	30	150
6	30	36	180
7	36	—	200 [36])

Die am 28. Dezember 1925 neugebildeten Lohnklassen hatten eine vermehrt steigernde Wirkung, weil die Verdienstgrenzen der einzelnen Lohnklassen verringert wurden und dadurch Versicherte bei gleichbleibendem Wochenarbeitsverdienst in eine höhere Beitragsklasse aufrückten. Seit dem 27. Juni 1927 hat, wie ersichtlich ist, eine Beitragssteigerung nicht mehr stattgefunden. Ebenso haben die Werte der Sachbezüge, die für die Bemessung der Lohnklasse dem Barlohn bekanntlich hinzuzurechnen sind, seit dieser Zeit eine Erhöhung nicht mehr erfahren. Wenn also Versicherte seit diesem Zeitpunkt in höhere Lohnklassen hineingekommen sind, so ist dies lediglich die Folge von Lohnerhöhungen gewesen.

Für die einzelnen Betriebe wird auch die Belastung durch die Invalidenversicherung verhältnismäßig die gleiche sein müssen, da durchweg die Versicherten der landwirtschaftlichen Betriebe nach dem Landarbeiterlohntarif entlohnt werden und infolgedessen in allen Betrieben den gleichen Beitragsklassen der Invalidenversicherung angehören. Die Landesversicherungsanstalt hat einige typische Fälle mitgeteilt, aus denen ebenfalls ersichtlich ist, daß die Belastung der einzelnen Betriebe durch Beiträge zur Invalidenversicherung verhältnismäßig die gleiche sein muß.

Es ist sodann die Entwicklung bei der Unfallversicherung zu betrachten.

Bei der Mecklenburgischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Schwerin waren für das Jahr 1929 39 713 Betriebe versichert. Davon entfallen auf

a. Großbetriebe über 150 ha	1 333
b. Mittelbetriebe über 25 bis 150 ha	9 683
c. Kleinbetriebe unter 25 ha	28 697

Von den Kleinbetrieben scheiden rund 23 000 Betriebe für eine Ueberwachung aus, da in diesen Landwirtschaftliche Maschinen überhaupt nicht oder doch nur in ganz geringem Maße Verwendung finden.

Ueber die Zahl der Unfälle, der angezeigten sowie der entschädigten gibt die nachstehende Tabelle [37]) für die Jahre von 1888 bis 1929 Auskunft. Nach dieser ist von den Jahren 1924 ab — als dem ersten, das bei unserer Untersuchung in Betracht gezogen wurde — ein stetiges Ansteigen sowohl der angezeigten wie der entschädigten Unfälle fest-

[36]) Die Lohnklasse 7 und der dazugehörige Wochenbeitrag gelten vom 1. 1. 1928 an.

[37]) Vgl. S. 49.

Rechnungsjahr	Angezeigte Unfälle	Entschädigte
1888	297	21
1889	914	278
1890	1107	363
1891	1147	428
1892	1526	478
1893	1540	527
1894	1628	539
1895	1799	489
1896	1903	564
1897	1854	584
1898	1891	522
1899	1926	560
1900	1910	576
1901	2017	660
1902	2113	633
1903	2118	777
1904	2231	745
1905	2078	684
1906	2098	571
1907	2078	736
1908	1993	637
1909	1923	658
1910	1821	578
1911	1853	543
1912	1768	613
1913	1867	654
1914	1883	602
1915	1373	453
1916	1172	460
1917	1161	439
1918	1021	426
1919	1505	474
1920	1527	540
1921	1748	494
1922	1580	545
1923	1402	464
1924	1689	482
1925	2055	630
1926	2423	686
1927	2920	744
1928	3003	729
1929	3442	793

zustellen, lediglich bei den entschädigten Unfällen ergibt sich im Jahre 1928 gegenüber 1927 eine geringe Abnahme.

Die Zahl der Unfälle im Jahre 1929 hat nach Auskunft der Tabelle 3442 betragen, es sind davon 84 in forstwirtschaftlichen Betrieben vorgekommen; zur Entschädigung haben 793 Fälle geführt, davon 13 in fortwirtschaftlichen Betrieben. Tödlich verlaufen sind im Jahre 1929 46 Unfälle. Von diesen haben sich ereignet:

a) an Motoren	0
b) an Arbeitsmaschinen aller Art	8
c) an elektrischem Strom	2
d) an Wagen und Gespann und Geräten	12
e) durch Absturz aus der Höhe	6
f) durch Zugtiere	4

Die übrigen Todesfälle verteilen sich auf die verschiedenen Arbeitsverrichtungen des täglichen Lebens. Das Verhältnis der tödlichen Unfälle zu den Unfällen überhaupt ist in den übrigen Jahren ähnlich.

Interessant ist es im einzelnen die Ursachen festzustellen, denen die verschiedenen Unfälle zuzuschreiben sind. Nach dem Verwaltungsbericht der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für Mecklenburg-Schwerin ergibt sich für die beiden Jahre 1928 und 1929 folgende Uebersicht:

Die Gesamtzahl der entschädigten Unfälle betrug

im Jahre 1928	729
im Jahre 1929	793

Es entfielen in beiden Jahren Unfälle auf:

	1928	1929
a. Krafterzeugungsanlagen	1	6
b. Kraftübertragungsanlagen	3	7
c. Arbeitsmaschinen	90	89
d. Fördermaschinen und Einrichtungen	6	8
e. Transport	166	143
f. Koch- und Druckapparate	—	—
g. Explosivstoffe	1	2
h. Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase und Zubehör	—	—
i. Schweiß- und Schneideanlagen	—	—
k. Behälter für brennbare Flüssigkeiten, Transport u. Lagerbehälter	—	—
l. Feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe, glühendes Metall, Gase, Düngemittel	13	8
m. Zusammenbruch, Einsturz, Herab- u. Umfallen von Gegenständen	32	24
n. Fall von Personen von Leitern, Treppen usw., aus Luken und dergl. in Vertiefungen u. ä.	224	294
o. durch Tiere herbeigeführte Unfälle	117	110
p. Handwerkszeuge und einfache Geräte	25	43
q. auf dem Wege von und zur Arbeit	7	1
r. Rohstoffgewinnung und Bearbeitung	—	—
s. Verschiedenes	44	58
t. Berufskrankheiten	—	—

Aus dieser Uebersicht ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß die Steigerung der Zahl der Unfälle nicht in erster Linie auf die in den letzten Jahren etwa vorgeschrittene erhöhte Verwendung von Maschinen und elektrischer Kraft zurückzuführen ist, daß vielmehr immer noch diejenigen Ursachen den überragenden Anteil einnehmen, für die man erwarten kann, daß die Arbeitnehmer selbst durch Aufwendung größerer Vorsicht eine Verminderung herbeiführen könnten. Die Häufigkeit sowohl wie die Schwere der Unfälle wird in den verschiedenen Betrieben

und Tätigkeiten, die der Unfallversicherung unterfallen, stets außerordentlich verschieden sein. In industriellen Betrieben ist die Unfallziffer ungleich größer als in der Landwirtschaft.

Die Steigerung in den Ausgaben für die Unfallversicherung ist zunächst allgemein auf die Ausdehnung der Unfallversicherung vom 1. Juli 1925 ab auf solche Unfälle zurückzuführen, die sich auf dem Wege von und zur Betriebsstätte ereignen. Ferner hat eine Ausdehnung auf solche Unfälle stattgefunden, die bei der Beförderung und Erneuerung des vom Versicherten gestellten Arbeitsgerätes sowie bei der Verwahrung und Instandhaltung desselben entstehen.

Die Berufsgenossenschaft für Mecklenburg-Schwerin führt die Steigerung der Unfallziffer in erster Linie auf die schlechte wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft zurück, von der die Versicherten ebenfalls sehr stark mitbetroffen würden. In dem Verwaltungsbericht der Berufsgenossenschaft für 1929 wird ausgeführt, das Streben weiter Kreise gehe dahin, irgendeine öffentliche Stelle zu finden, aus deren Mitteln man Vorteile ziehen könne. Es werde sogar versucht, Betriebsunfälle, die gar nicht vorgelegen hätten, zu konstruieren, sowie Erkrankungen auf Unfälle zurückzuführen, die sich vor vielen Jahren ereignet hätten. Ferner stehe fest, daß die Landwirtschaft in den letzten Jahren in der Zeit der Ernte wiederholt über Leutenot geklagt habe. Die Folge ist, daß dann alte Leute zu Arbeiten herangezogen werden, mit denen sie unter normalen Verhältnissen nicht betraut worden wären. Da diese den Unfallgefahren, insbesondere beim Umgang mit Tieren und Fuhrwerken leichter unterliegen, erhöhen sie automatisch die Unfallziffer. Im übrigen führt auch die Handhabung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 teilweise ungeübte Arbeiter in die Landwirtschaft, die ebenfalls die Unfallziffer erhöhen.

Es kommt hinzu, daß infolge des Geldmangels in der Landwirtschaft auf die Instandhaltung der Maschinen und der baulichen Einrichtungen nicht die erforderliche Sorgfalt verwendet wird. Der Jahresbericht der Berufsgenossenschaft hebt hervor, daß es vielfach nicht möglich gewesen sei, den Ersatz morsch gewordener Bodenbeläge vorzunehmen, weil die zur Beschaffung des Materials nötigen Mittel neben den zwangsläufigen Aufwendungen für den Betrieb nicht aufgebracht werden konnten.

Wenn berücksichtigt wird, daß eine Steigerung der Unfallziffer durch die Verwendung maschineller und elektrischer Kraft in den landwirtschaftlichen Betrieben in den letzten Jahren nicht eingetreten ist, so wird damit zwingend auf die große Aufgabe hingewiesen, die der Unfall**verhütung** innerhalb der Unfallversicherung zukommt. Es muß in erster Linie versucht werden, den Arbeitnehmer selbst für eine Einschränkung der Unfallmöglichkeiten zu gewinnen. Diese Forderung ist umso dringender, solange die Hauptzahl der Unfälle durch Zusammenbruch, Einsturz, Herab- oder Umfallen von Gegenständen, Fallen von Leitern etc. verursacht ist, d. h. bei Tätigkeiten, bei denen vorsichtiges Verhalten einen Unfall verhindern kann. In der Erkenntnis dieser Forderung einer möglichst starken Einwirkung auf die Psyche des Arbeiters ist von der Berufsgenossenschaft für Mecklenburg-Schwerin ein technischer Aufsichtsbeamter angestellt worden, der die Betriebe und Un-

fallstellen zu besichtigen und für Aufklärung der Beteiligten Sorge zu tragen hat. In den letzten Jahren ist es dem technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft bereits gelungen, mit im Bezirke der Genossenschaft ansässigen Maschinenfabriken und Handwerkern Vereinbarungen dahin zu treffen, daß hinsichtlich der Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und der Anbringung von Schutzvorrichtungen größere Vorsorge getroffen wird. Auch die Landwirtschaftskammer in Rostock hat, um die Betriebsleiter immer eindringlicher auf die Fruchtbarkeit des Unfallverhütungsgedankens aufmerksam zu machen, innerhalb der landwirtschaftlichen Woche im Januar 1929 die Vorführung des Films „Unfallschutz in der Landwirtschaft" veranlaßt. In den landwirtschaftlichen Schulen der Kammer werden die Unfallverhütungsvorschriften regelmäßig zum Gegenstand einer Besprechung gemacht.

Es steht hiernach fest, daß in den auf das Wirtschaftsjahr 1924/25 folgenden Wirtschaftsjahren bei den einzelnen Versicherungsarten eine geringe Erhöhung der Beitragsätze stattgefunden hat. Die Erhöhung der Ausgaben für die Sozialversicherung ist jedoch in erster Linie auf das Steigen des Lohnaufwandes zurückzuführen, das eine Erhöhung der Ausgaben für die Sozialversicherung bedingt.

§ 19.

Im vorigen Paragraphen ist die Frage nach den Ursachen der Steigerung der sozialen Versicherungsbeiträge einer Betrachtung unterzogen worden. Wesentlich davon verschieden und mit der Ursachenbetrachtung noch nicht geklärt ist die Frage nach der Meßbarkeit, nach den Möglichkeiten der Bemessung der Höhe der sozialen Versicherungsbeiträge, m. a. W., die Frage, wie sich im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsbilanz die sozialen Versicherungsbeiträge zu den übrigen Rechnungsgrößen der Höhe nach verhalten. Bereits in Abschnitt 1 dieser Arbeit ist darauf hingewiesen worden, welche Möglichkeiten für eine solche Bemessung in Betracht kommen, und es mußten dort an sich brauchbare Größen teils aus logischen Gründen, teils deshalb aus der Betrachtung ausgeschieden werden, weil an der Unmöglichkeit der Materialbeschaffung für die in Frage kommenden Posten auch ihre Verwendung in der vorliegenden Arbeit scheiterte. Als Vergleichsposten blieben danach für die Untersuchung lediglich die Reichs- und Landessteuern, die Gesamtausgaben sowie die Barlohnausgabe übrig. Auf die Beziehungen zwischen dem Lohnaufwand bezw. dem Barlohn einerseits und den sozialen Versicherungsbeiträgen andererseits, insbesondere auf ihre gegenseitige Abhängigkeit ist bereits zu Anfang des vorigen Paragraphen hingewiesen worden, und es ist aus den dort angeführten Gründen ohne weiteres ersichtlich, daß die Barlohnausgabe selbst als Bemessungsmaßstab für die Sozialversicherungsbeiträge nicht in Betracht kommen kann, da die letzteren eine abhängige Größe des Lohnes darstellen. Von allen in Abschnitt 1 erwogenen Möglichkeiten der Inbeziehungsetzung wären, wie dort bereits angedeutet wurde, die Produktionskosten die brauchbarste Größe. Da ihre Feststellung für die vorliegende Arbeit aber auf unbehebbare Schwierigkeiten stößt, bleibt als bester Vergleichsposten die Gesamtausgabe übrig, da sie sich am stärksten den Produktionskosten nähert. Im Uebrigen besteht auch mancherlei

Beziehung zwischen der Gesamtausgabe und den Sozialversicherungsbeiträgen; sie sind ein notwendiger Bestandteil der Gesamtausgabe. Es handelt sich um Ausgaben, die immerhin einige Gemeinsamkeiten aufweisen und deshalb vergleichbar sind, während man bei einem Vergleich mit den übrigen angeführten Größen, z. B. dem Reinertrag das Gemeinsame vermissen muß.

Die untersuchten Reichs- und Landessteuern bieten ebenfalls nur einen hilfweisen Vergleichsmaßstab. Aber sie zeigen doch vielleicht, in welchem zahlenmäßigen Verhältnis gerade die für die mecklenburgische Landwirtschaft in den letzten Wirtschaftsjahren besonders empfindlichen Landessteuern zu den sozialen Versicherungsbeiträgen stehen.

Ein interessantes Bild ergibt ein Vergleich der sozialen Versicherungsbeiträge mit den Reichssteuern, die wegen der in den meisten Betrieben erfolgenden Freiveranlagungen zur Einkommensteuer verhältnismäßig niedrig sind. Die Ausgaben für Reichssteuern und für soziale Versicherungsbeiträge haben nach unseren Feststellungen [38]) für die einzelnen Wirtschaftsjahre betragen (pro ha landw. gen. Fläche in Reichsmark):

Wirtschaftsjahr	Reichssteuern	soziale Versicherungsbeiträge.
1924/25	10,80 RM.	5,27 RM. [39])
1925/26	8,64 RM.	12,08 RM.
1926/27	8,88 RM.	13,45 RM.
1927/28	9,60 RM.	16,56 RM.
1928/29	8,62 RM.	16,85 RM.

Es ergibt sich danach, daß die sozialen Versicherungsbeiträge weit über dem Durchschnittssatz der Belastung der Betriebe mit Reichssteuern liegen; für das Wirtschaftsjahr 1928/29 ist die Belastung durch soziale Versicherungsbeiträge fast doppelt so hoch wie die Belastung durch Reichssteuern.

Der Vergleich der Gesamtausgabe mit den sozialen Versicherungsbeiträgen zeigt für die einzelnen Wirtschaftsjahre folgendes prozentuale Verhältnis:

Es haben in den einzelnen Wirtschaftsjahren betragen: (pro ha landw. gen. Fläche in Reichsmark):

Wirtschafts-Jahr	Gesamtausgaben	Soziale Versicherungsbeitr. Arbeitgebr- u. Arbeitn.-Anteil	Prozentsatz der soz. Versicherungsbeitr. von d. Gesamtausgabe
1924/25	196,87 RM.	5,27 RM.	1,77%
1925/26	295,62 RM.	12,08 RM.	4,09%
1926/27	324,98 RM.	13,45 RM.	4,14%
1927/28	353,90 RM.	16,56 RM.	4,68%
1928/29	371,61 RM.	16,85 RM.	4,53%

Aufteilung nach Größenklassen:

---

[38]) Vgl. oben S. 26 und 35.
[39]) ohne Unfallversicherung.

Größenklasse 1 (Betriebe bis 300 ha.)

Wirtschafts-Jahr	Gesamtausgaben	Soziale Versicherungsbeitr. Arbeitgebr.- u. Arbeitn.-Anteil	Prozentsatz der soz. Versicherungsbeitr. von d. Gesamtausgabe
1924/25	292,61 RM.	8,02 RM.	2,74%
1925/26	290,88 RM.	13,94 RM.	4,79%
1926/27	343,84 RM.	15,19 RM.	4,42%
1927/28	375,54 RM.	18,61 RM.	5,20%
1928/29	487,01 RM.	18,47 RM.	3,71%

Größenklasse 2 (Betriebe über 300—500 ha.)

Wirtschafts-Jahr	Gesamtausgaben	Soziale Versicherungsbeitr. Arbeitgebr.- u. Arbeitn.-Anteil	Prozentsatz der soz. Versicherungsbeitr. von d. Gesamtausgabe
1924/25	302.92 RM.	8,07 RM.	2,66%
1925/26	296,22 RM.	11,42 RM.	3,86%
1926/27	319,17 RM.	12,29 RM.	3,86%
1927/28	352.20 RM.	16.20 RM.	4,60%
1928/29	355,92 RM.	16,96 RM.	4,77%

Größenklasse 3 (Betriebe über 500 ha.)

Wirtschafts-Jahr	Gesamtausgaben	Soziale Versicherungsbeitr. Arbeitgebr.- u. Arbeitn.-Anteil	Prozentsatz der soz. Versicherungsbeitr. von d. Gesamtausgabe
1924/25	290.68 RM.	7.30 RM.	2,51%
1925/26	299.17 RM.	11.23 RM.	3,75%
1926/27	315.13 RM.	11.68 RM.	3,71%
1927/28	334.88 RM.	14.15 RM.	4,23%
1928/29	312,76 RM.	15,08 RM.	4,82%

Das Ergebnis ist, daß die sozialen Versicherungsbeiträge ca. 4—5% der Gesamtausgabe ausmachen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß in unserem Begriff der „Gesamtausgaben" tatsächlich nicht alle Ausgaben enthalten sind. Man kann annehmen, daß von den gesamten Ausgaben eines landwirtschaftlichen Großbetriebes in Mecklenburg-Schwerin die sozialen Versicherungsbeiträge 3½—4% dieser gesamten Ausgaben betragen.

Will man sich ein Bild davon machen, wie dieser Anteil der Ausgaben für die Sozialversicherung an den Gesamtausgaben zu bewerten sei, so muß auf die Eigenart der Landwirtschaft Rücksicht genommen werden. Es ist klar, daß soziale Beiträge in Höhe von 3½—4% der Gesamtausgaben sowie jede Erhöhung der Ausgaben für soziale Zwecke von der Landwirtschaft empfindlicher gespürt wird als von anderen Wirtschaftszweigen. Die Landwirtschaft muß heute auf jeden kleinen Druck stärker reagieren als die übrigen Wirtschaftszweige, da es ihr unmöglich ist, derartige Ausgabenerhöhungen durch Abwälzung auch nur teilweise zu kompensieren. Bei Erhöhung der Beiträge zur Sozialversicherung würde heute ein industrieller Betrieb zunächst versuchen,

diese neue Belastung durch Rationalisierung des Betriebes, Verbesserung der Produktionsmethoden o. ä. wettzumachen, oder aber die neue Belastung auf die Konsumenten abzuwälzen. Beides ist heute in der Landwirtschaft infolge der eigentümlichen Produktions- und Preisverhältnisse unmöglich. Es ist daher klar, daß jegliche Erhöhung der sozialen Lasten auf die Landwirtschaft, insbesondere auf den Großbetrieb, bei dem die Lohnquote und mithin die sozialen Versicherungsbeiträge relativ am höchsten sind, eine ganz andere Wirkung ausüben muß als auf einen gewerblichen Betrieb; man wird daher mit Menzel feststellen können: „Der Kernpunkt der Frage nach Höhe und Auswirkung der landwirtschaftlichen Soziallasten ist das Unvermögen, irgendwelche Lasten zu überwälzen. Die Soziallast, die sich in der übrigen Wirtschaft weit verteilt, bleibt bei der Landwirtschaft im Betriebe stecken." [40])

Kapitel V. Der Vergleich mit den Angaben aus dem Reiche.

§ 20.

Material, das für unsere Arbeit wichtige Vergleichsangaben enthält, ist bisher lediglich von dem Enqueteausschuß, Unterausschuß für Landwirtschaft, beschafft worden; [41]) der Enqueteausschuß hat seine Unterlagen ebenfalls durch Aufarbeitung von landwirtschaftlichem Buchführungsmaterial gewonnen, und für das Reichsgebiet eine Aufteilung nach Wirtschaftsgebieten vorgenommen, sowie ebenfalls eine Umrechnung der einzelnen Ergebnisse auf den ha landwirtschaftlich genutzter Fläche durchgeführt. Bisher liegen die Ergebnisse für die Wirtschaftsjahre 1924/25—1926/27 einschl. vor.

Einige gerade für die vorliegende Arbeit wesentliche und interessante Vergleichsangaben bringt noch die Arbeit von Menzel, Angaben, die deswegen für uns besonders wertvoll sind, weil sie die Provinz Pommern in erster Linie zum Gegenstand ihrer Betrachtung machen und insofern manche Anhaltspunkte für die von uns errechneten Ergebnisse bieten können.

Einen Auszug aus den Veröffentlichungen des Enqueteausschusses stellt nachfolgende Tabelle dar: [42])

Betriebsgröße (Getreidewirtschaften) RM. pro ha.

	5—20 ha	—50 ha	—100 ha	—200 ha	—400 ha	über 400 ha
1924/25	6,2	8,1	10,1	12,4	12,5	8,0
Soziallasten 1925/26	7,9	10,5	12,7	15,9	15,2	10,3
1926/27	9,75	12,8	12,5	18,6	19,1	14,0

[40]) Menzel, a. a. O. S. 83.
[41]) Enqueteausschuß: „Landwirtschaftliche Buchführungsergebnisse," Teil I Bd. 2, Berlin 1927. Bd. 3 1928. Bd. 4, 1929, Bd. 7 1929.
[42]) Die Tabelle findet sich bei Menzel, a. a. O. S. 31.

		5—20 ha	—50 ha	—100 ha	—200 ha	—400 ha	über 400 ha
Barlohn	1924/25	32,5	50,1	74,5	98,4	102,9	71,7
	1925/26	40,7	61,1	86,5	112,5	110,0	70,3
	1926/27	44,0	58,7	85,6	110,1	113,5	76,0
Steuern	1924/25	25,0	26,0	26,4	28,2	27,7	21,7
	1925/26	26,0	20,7	26,2	28,7	27,8	23,3
	1926/27	23,3	25,2	25,3	25,3	27,6	19,3
Reinertrag	1924/25	14,8	14,3	7,4	—12,3	—24,6	—19,0
	1925/26	13,6	29,4	26,9	7,0	4,1	—14,3
	1926/27	23,3	25,5	19,8	—5,0	—1,2	6,7

Aus dieser Tabelle geht deutlich hervor, daß die Soziallasten, der Barlohn und die Steuern mit wachsender Betriebsgröße ansteigen und damit die Reinerträge absinken; ebenso wie bei unseren vorhergehenden Untersuchungen zeigt sich hier, daß in der Größenklasse über 400 ha die Beträge für alle Ausgabeposten geringer werden, überall wird jedenfalls eine geringe Senkung offenbar. Es ist bedauerlich, daß die Größenklasse bei den Untersuchungen des Enqueteausschusses bis 400 ha geht, da sich im Hinblick auf die von uns vorgenommene Einteilung (Größenklasse 1 umfaßt Betriebe bis zu 300 ha) nunmehr nicht genau feststellen läßt, ob weitgehendere Gleichmäßigkeiten in den beiden Untersuchungen hervortreten. Für die vorliegende Arbeit erschien jedoch die Wahl der Größenklassen so wie es geschehen ist, aus mancherlei Gründen wertvoll.

Die vom Enqueteausschuß, Unterausschuß für Landwirtschaft, für das Wirtschaftsgebiet Norddeutschland, d. h. Pommern, Grenzmark, beide Mecklenburg und Nordbrandenburg festgestellte Entwicklung der sozialen Versicherungsbeiträge in den Wirtschaftsjahren 1924/25 bis 1926/27 ergibt folgendes Bild:

Wirtschaftsjahr	Zahl der Betriebe	Reichsmark je ha: Lohnaufw. für fremde Arbeitskräfte	davon: Barlohn	davon: Sozialversich.-Beiträge	Sozialversicherungsbeiträge in v. H. des: Lohnaufwandes für fremde Arbeitskr.	Barlohns
Getreidewirtschaften auf mittlerem Boden 50—100 ha						
1924/25	20	114 RM.	47	7	6,1%	14,9%
1925/26	20	112 RM.	50	7	6,3%	14,0%
1926/27	23	150 RM.	69	13	8,7%	18,8%
Getreidewirtschaften auf mittlerem Boden 200—400 ha						
1924/25	46	161 RM.	74	9	5,6%	12,2%
1925/26	52	162 RM.	73	11	6,8%	15,1%
1926/27	46	179 RM.	84	16	8,9%	19,1%

Es hat also der Barlohn sowohl wie der insgesamt an die fremden Arbeitskräfte gezahlte Lohn in den untersuchten Wirtschaftsjahren eine Steigerung erfahren. Die sozialen Versicherungsbeiträge sind noch stärker gestiegen als die Lohnaufwendungen. Eine Erscheinung, die auf die eine Erhöhung der Beiträge bedingenden Maßnahmen in der Sozialversicherung zurückzuführen ist. Der Enqueteausschuß hat berechnet, daß sich im Durchschnitt der untersuchten 12 Gruppen (ohne Bayern) für 1924/25 auf 1925/26 eine Steigerung der Soziallasten von 26 v. H. und von 1925/26 auf 1926/27 wiederum eine Steigerung von 27 v. H. ergibt. 1926/27 lagen demnach die Soziallasten um 60 v. H. höher als 1924/25.

In unseren Untersuchungen hatten wir für den mecklenburgischen Großgrundbesitz für 1925/26 [43]) als soziale Versicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) den Hektardurchschnittssatz von 12,08 RM. ermittelt; für das folgende Wirtschaftsjahr 1926/27 war bereits ein Durchschnittssatz von 13,45 RM. festzustellen, sodaß sich gegenüber dem Vorjahr ein Plus von 11% errechnet. Schon im nächsten Wirtschaftsjahr 1927/28 wuchs der Hektardurchschnittssatz auf 16,56 RM. an und ließ somit eine Zunahme um 23% gegenüber dem Vorjahre erkennen.

Für die einzelnen Größenklassen gibt der Enqueteausschuß die Belastung mit sozialen Versicherungsbeiträgen für das Wirtschaftsgebiet Norddeutschland an, wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist. Demnach ist in allen untersuchten Betriebsgruppen mit zunehmender Betriebsgröße ein Steigen des gesamten Lohnaufwandes für die fremden Arbeitskräfte sowie des Barlohnes festzustellen. Nur in den größten Betrieben ist teilweise ein geringes Sinken der Lohnaufwendungen zu beobachten. Dementsprechend steigen auch mit zunehmender Betriebsgröße ganz regelmäßig die Sozialversicherungsbeträge pro Flächeneinheit.

Größenklasse ha	Zahl der Betriebe	Reichsmark je ha			Sozialversicherungsbeiträge in v. H des	
		Lohnaufw. für fremde Arbeitskräfte	davon		Lohnaufwandes für fremde Arbeitskr.	Barlohns
			Barlohn	Sozialversich.-Beiträge		
Hackfruchtwirtschaften mit überwiegendem Kartoffelbau						
5— 20	11	75	24	6	8,0	25,0
20— 50	8	109	48	9	8,3	18,8
50—100	17	146	73	13	8,9	17,8
100—200	18	167	82	14	8,4	17,1
200—400	29	172	89	14	8,2	15,7
über 400	13	197	106	19	9,6	17,9

[43]) Das Ansteigen von 1924/25 auf 1925/26 läßt sich prozentual nicht genau berechnen, da in den Angaben der Landwirtschaftskammer für 1924/25 die Unfallversicherung nicht enthalten ist; vgl. oben S. 35.

Größenklasse ha	Zahl der Betriebe	Reichsmark je ha			Sozialversicherungsbeiträge in v. H. des	
		Lohnaufw. für fremde Arbeitskräfte	davon		Lohnaufwandes für fremde Arbeitskr.	Barlohns
			Barlohn	Sozialversich.-Beiträge		
Getreidewirtschaften auf geringem Boden						
5— 20	23	55	17	4	7,3	23,5
20— 50	16	82	33	7	8,5	21,2
50—100	10	115	49	9	7,9	18,4
100—200	10	136	54	12	8,8	22,2
200—400	6	132	59	13	9,9	22,0
über 400	11	150	73	12	8,0	16,4
Futterwirtschaften auf gutem und mittlerem Boden						
5— 20	11	101	34	9	9,0	26,5
20— 50	23	106	43	10	9,5	23,3
50—100	12	113	44	10	8,9	22,8
100—200	11	130	57	11	8,5	19,3
200—400	13	149	61	14	9,4	23,0
über 400	20	164	72	16	9,8	22,2
Futterbauwirtschaften auf geringem Boden						
5— 20	14	69	23	5	7,3	21,7
20— 50	21	69	27	6	8,7	22,2
50—100	11	111	51	10	9,0	19,6
100—200	9	130	60	12	9,3	20,0
200—400	7	125	55	11	8,8	20,0
über 400	8	120	50	12	10,0	24,0

Die Landwirtschaftskammer Dresden gibt für Sozialbeiträge und für die Reinerträge folgende Zahlen an: [44])

Jahr	Sozialbeiträge und Reinerträge in RM. (M) pro ha.		
1913/14	8,70 RM.	53 RM.	„ „
1925/26	19,12 RM.	27 RM.	„ „
1926/27	26,39 RM.	8 RM.	„ „

Diese Angaben sind besonders interessant; die Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen beträgt nach dieser Aufstellung für 1925/26 über 50% mehr als wir für Mecklenburg-Schwerin feststellen konnten. Für 1926/27 liegen die Beträge, die von der Landwirtschaftskammer Dresden angegeben werden, nahezu 100% höher als die von uns für Mecklenburg ermittelten. Die Angaben aus Sachsen können natürlich nicht ohne weiteres mit denen für Großgrundbesitz in Mecklenburg-Schwerin verglichen werden. Es ist aber eine weitgehende Uebereinstimmung festzustellen, wenn die von der sächsischen Landwirtschaftskammer mitgeteilten Zahlen zu den vom Enqueteausschuß errechneten Beitragszahlen für die verschiedenen Betriebsformen Mitteldeutschlands in Vergleich gesetz werden.

---

[44]) Der Arbeitgeber 1928 Nr. 8 S. 181. Berlin 18. Jg. angeführt bei Menzel, a. a. O. S. 30.

Für Betriebe über 100 ha gibt die Landwirtschaftskammer folgende Aufstellung und Erläuterung: [45])

Jahr	Soziallasten
1913/14	4,35 RM. pro ha.
1924/25	9,61 RM. „ „
1925/26	12,20 RM. „ „
1926/27	13,30 RM. „ „

Die Aufteilung dieser Hektarbelastung mit Soziallasten auf die einzelnen Versicherungsarten geht aus der nachstehenden Tabelle hervor: [46])

	1924/25	1925/26	1926/27
Kranken- u. Erwerbslosenversicherungsbetrag	5,81	6,60	6,90
Angestellten- u. Invalidenversicherungsbetrag	2,83	4,04	4,40
Unfallversicherung (Beitrag zur Berufsgenossenschaft)	0,97	1,56	2,00
1913/14 4,3 RM.	9,61	12,20	13,30

Die weitgehende Uebereinstimmung mit den Ergebnissen unserer Untersuchung ist offensichtlich. [47])

„So hohe Soziallasten müssen naturgemäß auf die Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe drücken, denn wenn man die heutige Mehrbelastung für diese Position in Höhe von 8,95 RM. auf der Ausgabenseite streichen könnte, so wäre damit eine ganze Reihe von landwirtschaftlichen Betrieben wieder lebensfähig.“ Die nachstehende Tabelle bringt einen Auszug aus einer Veröffentlichung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft; sie gibt den durchschnittlichen Steuerbetrag von 1913/14 und 1924—1927 in dem Gebiete Norddeutschland, d. h. Pommern, Grenzmark, beide Mecklenburg und Nordbrandenburg an, ebenso die jeweiligen Soziallasten. [48])

Jahr	Steuern	Soziallasten in RM. (M.) je ha
1913/14	5,6	3,7 „ „ „ (Betriebe
1924/25	18,4	11,5 „ „ „ ohne Bren-
1925/26	16,7	15,5 „ „ „ nerei)
1926/27	18,6	17,9 „ „ „

Die auf Grund der Angaben der Landwirtschaftskammer und der Buchstelle Brandenburg & Peuß in der vorliegenden Arbeit errechneten Ergebnisse ordnen sich in die soeben angegebenen Vergleichszahlen ohne weiteres ein. Die Aufwärtsbewegung in den einzelnen von uns betrachteten Posten tritt in demselben Maße bei den Vergleichsangaben in di Erscheinung. Kleinere Abweichungen, die vorhanden sind, werden durch die Besonderheiten jeder Untersuchung erklärt. Aus diesem Grunde wäre es auch zwecklos, sich in Einzelerörterungen darüber einzulassen, ob nun im Vergleich zu den Angaben aus dem Reiche das Mehr an Angaben in einem Wirtschaftsjahre gegenüber dem vorhergehenden in Mecklenburg-Schwerin etwas höher oder niedriger sei als im Reichsdurchschnitt. Im Vergleich zu den von dem Enqueteausschuß bei den übrigen Wirt-

---

[45]) Vgl. Menzel, a. a. O. S. 30.
[46]) Vgl. Menzel a. a. O. S. 82.
[47]) Vgl. oben insbesondere S. 80, 83 u. 85.
[48]) Vgl. Menzel a. a. O. S. 30.

schaftsgebieten herausgestellten Untersuchungen wird gesagt werden können, daß Mecklenburg-Schwerin sich mit der Höhe der Belastung ungefähr in der Mitte hält.

§ 21.

Es ist oft die Frage aufgeworfen worden, ob ein Vergleich des heutigen Aufwandes für die Sozialversicherung mit demjenigen von 1913 möglich sei. Es ist hierbei zunächst zu berücksichtigen, daß die Krankenversicherung in der Fassung der Reichsversicherungsordnung erst am 1. Januar 1914 in Kraft getreten ist; sie hat den Kreis der Versicherten erheblich erweitert, insbesondere die Krankenversicherung für Hausangestellte, sowie für die Land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter obligatorisch gemacht. Der Kreis der Versicherten war demnach vom 1. Januar 1914 ab ein erheblich erweiterter. 1914 selbst ist aber ebenfalls nicht zu Vergleichszwecken geeignet, da wegen des Krieges in den letzten 5 Monaten der ganze Versicherungsbetrieb still lag. Die Anforderungen der Nachkriegszeit an den Einzelbetrieb sind naturgemäß viel größer als vor dem Kriege, und es wird nicht gesagt werden können, daß das Optimum an sozialen Aufwendungen vor dem Kriege erreicht war. Die Arbeitslosigkeit, die Krankheitshäufigkeit, der veränderte Altersaufbau in der Bevölkerung und die Vermehrung der Tuberkulose, sowie die hiermit in Zusammenhang stehenden Erweiterungen in der Sozialversicherung sind Folgeerscheinungen des Krieges, die die Sozialversicherung vor ganz neue gewaltige Aufgaben stellen.

Mit einer bloßen Wiedergabe der tatsächlichen Hektardurchschnittsbelastung im Jahre 1913 und einem Vergleich dieser Belastung mit derjenigen der Nachkriegszeit wäre also in der Tat nichts ausgesagt. Im übrigen wird es schwierig sein, hinsichtlich der Höhe der sozialen Belastung vor dem Kriege überhaupt Unterlagen zu gewinnen. Sowohl die Landwirtschaftskammer wie die Buchstelle Brandenburg & Peuß haben sich außerstande erklärt, derartiges Material heute noch zu beschaffen.

Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch der Enqueteausschuß in seinen Untersuchungen. Auch er hat von einem Vergleich mit der Vorkriegszeit absehen müssen. Der deutsche Landwirtschaftsrat hat in einer Untersuchung, in der für 75 Klein-, Mittel- und Großbetriebe die Sozialversicherungsbeiträge der Vor- und Nachkriegszeit angegeben sind, festgestellt, daß sich in diesen Betrieben die Sozialversicherungsbeiträge je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche im Wirtschaftsjahre 1913/14 auf 6,05 Mk. stellen, gegenüber 13,80 RM. je ha im Wirtschaftsjahre 1924/25; es bedeutet dies eine Steigerung von 100 auf 228. [49])

[49]) Vgl. „Landwirtschaftliche Buchführungsergebnisse" Bd. 4 S. 229.

Anhang.

§ 22.

Zur sozialen Belastung der bäuerlichen Betriebe in Mecklenburg-Schwerin.

Die ursprüngliche Absicht des Verfassers, in die vorliegende Arbeit auch Untersuchungen über die soziale Belastung der bäuerlichen Betriebe, sowie der Kleinbetriebe in Mecklenburg-Schwerin aufzunehmen, hat sich nicht verwirklichen lassen. Die Bemühungen um die Materialbeschaffung, die bereits bei den Großbetrieben auf unüberwindbare Schwierigkeiten stößt, haben bei den bäuerlichen Betrieben trotz mancherlei Versuche nur verhältnismäßig wenig Erfolg gehabt.

Einzelerhebungen bei den Betrieben an Ort und Stelle, sowie die Beschaffung von Material von den Betriebsleitern selbst, ist aus denselben Gründen zwecklos, die oben [1]) beim Großbetrieb angeführt wurden. Es blieb also auch hier lediglich der Weg der Aufarbeitung von Buchführungsmaterial. Hier ist nun zu sagen, daß die Unterlagen vorläufig noch außerordentlich dürftig sind, da erst in den letzten 2—3 Jahren der größte Teil der Betriebsleiter — aus in erster Linie steuerlichen Gründen — dazu übergegangen ist, für die Betriebe die Buchführung ordnungsmäßig von einer Buchstelle anfertigen zu lassen. Für die Kleinbetriebe fehlen Unterlagen daher noch vollständig. Die sozialen Versicherungsbeiträge nehmen auch bei den Mittel- und Kleinbetrieben eine erheblich untergeordnetere Stelle in der Bilanz ein, da mit abnehmender Betriebsgröße die Mitarbeit der Familienangehörigen eine immer größere Rolle spielt, Bedeutung und Anteil der fremden Arbeitskräfte mithin sinkt. Die Familienmitglieder verdoppeln, getrieben durch das Interesse für den eigenen Betrieb, Arbeitszeit und -Leistung, während sie andererseits ihre Ansprüche auf ein Minimum reduzieren. Bei einem Bauerngut von 50—60 ha Größe ist die Zahl der ständig beschäftigten Arbeiter und Angestellten verhältnismäßig sehr gering, und es ist überall üblich, zur Zeit der Ernte vorübergehend eine größere Zahl von Arbeitern einzustellen. Die Beiträge für die Sozialversicherung — soweit solche überhaupt in Frage kommen — werden für diese Zeit dann meistens von den Arbeitgebern übernommen und treten, wenn tatsächlich der Betrieb schon Buchführung hat, in dieser nicht oder nur verschleiert in irgend einem Posten auf, da die den Buchstellen gerade während und gleich nach der Erntezeit von diesen Betrieben im Drange der Arbeit gelieferten Unterlagen naturgemäß besonders dürftig sind.

Es muß daher bezweifelt werden, ob ein Vergleich der Angaben bezüglich der Mittelbetriebe mit denjenigen für die Großbetriebe überhaupt Wert hat. Er ist schon deswegen undurchführbar, weil beim Großbetrieb die gesamte Arbeit durch fremdes Personal ausgeführt

[1]) Vgl. S. 15/16.

werden muß, dessen Lebensstandard, sei es durch erhöhte Löhne oder durch sozialpolitische Maßnahmen ständig verbessert werden soll, während der Mittelbetrieb gerade infolge der hochanzuschlagenden und sehr ins Gewicht fallenden Mitarbeit der Familienangehörigen und der damit sinkenden Bedeutung der fremden Arbeitskräfte ganz andere Probleme aufweist. Im übrigen ist die oft festgestellte größere Rentabilität der bäuerlichen Betriebe jedenfalls zum Teil eine Täuschung; denn es steht fest, daß bisher von diesen Betrieben gerade diejenigen eine Buchführung haben, die unter den besten Bedingungen arbeiten.

Die Unmöglichkeit eines Vergleichs der Großbetriebe mit den bäuerlichen Betrieben dürfte demnach feststehen. Trotzdem sollen die aus den erhaltenen Unterlagen gewonnenen Ergebnisse hier kurz angedeutet werden.

Von der Landwirtschaftskammer ist das Material für 10, von der Buchstelle Brandenburg u. Preuß für 6 bäuerliche Betriebe zur Verfügung gestellt worden. Zu einer eingehenderen Betrachtung und eventuellen Gegenüberstellung zu dem für die Großbetriebe gewonnenen Material müssen diese Angaben — abgesehen von den eben erörterten Gründen — noch aus zwei weiteren Gründen als unbrauchbar bezeichnet werden: Zunächst ist es unmöglich, bei einer Zahl von 10 Betrieben — die Unterlagen der Buchstelle Brandenburg & Peuß würden auch hier lediglich als Kontrollmaterial Verwendung finden können — das Material als ein solches anzusprechen, das Beweiskraft für sich in Anspruch nehmen darf, auch wenn es sich nach der Versicherung des Referenten der Landwirtschaftskammer um durchaus typische Betriebe handelt. Die Zahl ist zu klein, als daß Gesetzmäßigkeiten mit nachhaltigerer Beweiskraft daraus hergeleitet werden könnten, zumal dabei zu berücksichtigen ist, daß auch diese Betriebe in ganz verschiedenen Bezirken gelegen sind, und daß, je kleiner die Betriebe sind, auch die Bodenqualität und sonstige Umstände eine besondere Rolle spielen. Ist es bei den Großbetrieben schon außerordentlich schwierig, Regelmäßigkeiten festzustellen, so stößt man bei den bäuerlichen Betrieben auf ungleich größere Schwierigkeiten, da es hier im Hinblick auf die Bedeutung von vielen Momenten, die beim Großbetrieb nicht ins Gewicht fallen, noch viel weniger möglich ist, Parallelen zu ziehen.

Es kommt hinzu, daß es der Landwirtschaftskammer nicht möglich war, die Unterlagen für die Wirtschaftsjahre von 1924/25 bis 1928/29 zu beschaffen, vielmehr liegen nur die Angaben hinsichtlich der Wirtschaftsjahre 1928/29 und 1929/30 vor.

Für die bäuerlichen Betriebe ergibt sich nach den gelieferten Unterlagen für die Reichssteuern pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche ein Durchschnittssatz von

1928/29	9,04 RM.
1929/30	7,01 RM.

was einer Verminderung um 22% des Vorjahres gleichkommt. Die durchschnittliche Belastung mit Landessteuern beträgt pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche für

1928/29	12,62 RM.
1929/30	13,48 RM.

mithin ein Plus von 7% gegenüber dem Vorjahre.

Die Gesamtausgaben stellen sich für
1928/29 auf 349,47 RM.
1929/30 auf 333,82 RM.
1929/30 bleibt damit um 4% hinter 1928/29 zurück.

Die Barlohnausgabe beträgt nach den Unterlagen pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche für 1928/29
1928/29 58,98 RM.
1929/30 54,54 RM.
gegenüber 1928/29 also ein Minus von 8%. Wie wenig es möglich ist, einen Vergleich der Angaben bezüglich der Großbetriebe mit denen der Mittelbetriebe durchzuführen, zeigt gerade hier ein Blick auf die Angaben bei den Großbetrieben. [2]) Für das Wirtschaftsjahr 1928/29 war bei diesen die Barlohnausgabe mit durchschnittlich 104,86 RM. festgestellt worden; sie erreicht hier also fast das Dopelte.

Die Beiträge zur Krankenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) stellen sich im Durchschnitt pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche für
1928/29 auf 7,48 RM.
1929/30 auf 7,78 RM.
(+4% gegenüber 1928/29)

Die Beiträge zur Invaliden- und Angestelltenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) haben dagegen pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche betragen:
für 1928/29 4,95 RM.
1929/30 4,89 RM.
(—9% gegenüber 1928/29)

Die Berechnung bezüglich der Beiträge zur Unfallversicherung ergibt pro ha landwirtschaftlich genutzter Fläche einen Durchschnittssatz von
1928/29 0,97 RM.
1929/30 1,14 RM.
(+18% gegenüber 1928/29)

Die von einer Buchstelle des Landbundes Mecklenburg-Schwerin für 6 bäuerliche Betriebe gelieferten Unterlagen sind nicht verwertbar, da sie nicht alle erforderlichen Angaben, die zu der Errechnung der Durchschnittsbelastung erforderlich sind, enthalten.

---

[2]) Vgl. oben S. 31.

Von einer Drucklegung des im Anhang des Manuskriptes befindlichen Materials, das die der Arbeit zugrundeliegenden Angaben für die einzelnen Betriebe enthält, wurde mit Genehmigung der Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock abgesehen. Das Manuskript ist zu den Fakultätsakten eingereicht.

Literaturverzeichnis.

Albrecht: Zur Krisis der Landwirtschaft. Jena 1924.
Arbeitgeber, Der — Zeitschrift der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, Jahrg. 1924/30. Berlin.
Bank, Die —: Monatsschrift für Finanz- und Bankwesen, Berlin 1928.
Beckmann: Die weltwirtschaftlichen Beziehungen der deutschen Landwirtschaft. Bonner staatswissenschaftliche Untersuchungen 1924.
Beckmann: Die Kapitalbildung der deutschen Landwirtschaft während der Inflation. Schmollers Jahrbuch 48. Jahrg. 1924.
Briefs: Zur Krisis in der Sozialversicherung, Kölner sozialpolitische Vierteljahrsschrift, 3. Jahrg. Heft 1. Berlin-Halberstadt 1923.
Dietze, von: Die deutsche Landwirtschaft und die neue Handelspolitik. Schr. d. Ver. f. Sozialpol. 1. Teil, Nr. 171, München-Leipzig 1925.
Dietze, von: Die Bedeutung der Preisverhältnisse für die Lage der deutschen Landwirtschaft. Berichte über Landwirtschaft N. F. Bd. 4 Berlin 1926.
Dietze, von: Die Lage der deutschen Landwirtschaft, Jahrb. f. Nat. Oek. und Stat. 130. Bd. 3. Folge, 75. Bd. 5. Heft, Mai 1929.
Dietsch: Die ständische Verteilung der mecklenburg-schwerinschen Bevölkerung und ihre Landesvertretung. Schwerin 1917.
Egger: Die Belastung der deutschen Wirtschaft durch die Sozialversicherung. Verlag G. Fischer, Jena 1929.
Gewerschaftsarchiv: Monatsschrift für Theorie und Praxis der gesamten Gewerkschaftsbewegung. Jahrg. 4. u. 5. Jena 1927/28.
Günther: Sozialpolitik I. Teil: Theorie der Sozialpolitik, Berlin 1922.
Hartz: Irrwege der deutschen Sozialpolitik und der Weg zur sozialen Freiheit. Verlag A. Scherl, Berlin 1928.
Herkner: Die Arbeiterfrage, 8. Aufl. Berlin und Leipzig 1922.
Kaskel-Sitzler: Grundriß des sozialen Versicherungsrechts, Berlin 1912.
Kiffmeyer: Die Steuerbelastung der mecklenburgischen Landwirtschaft in den Betriebsjahren 1913/14 und 1925/26—1927/28 Diss. Würzburg 1930.
Kölner sozialpolitische Vierteljahrsschrift 4.—9. Jahrg. Halberstadt 1925/30.
Kreil: Sozialversicherung und Wirtschaft. Verl. R. Hobbing, Berlin 1928.
Landwirtschaftliche Buchführungsergebnisse. Untersuchungen des Enquete-Ausschusses, Unterausschuß für Landwirtschaft. 1. Teil Bd. 2 1927, Bd. 3 1928, 2. Teil Bd. 4 1929, Bd. 7 1929. Verlag Mittler u. Sohn, Berlin.

Liek: Die Schäden der Sozialversicherung und Wege zur Besserung. Verlag J. F. Lehmann, München 1927.
Manes: Versicherungswesen. 4. Aufl. Verlag B. Teubner, Leipzig 1924.
Mecklenburgische landwirtschaftliche Wochenschrift, Amtsblatt der Landwirtschaftskammer für Mecklenburg-Schwerin. Jahrg. 1920/30. Verl. Carl Hinstorff, Rostock.
Menzel: Die sozialen Lasten der deutschen Landwirtschaft. Verlag M. Bamberg, Greifswald 1930.
Mielck: Die mecklenburgische Bonitierung nach Scheffel, Saat auf Grund des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755. Ihr Wesen, ihre Durchführung und ihr heutiger Wert. Rostock 1926.
Niekammers landwirtschaftliche Güter-Adreßbücher. Bd. IV. Mecklenburg. Leipzig 1928.
Nölting: Die Struktur der mecklenburgischen Landwirtschaft. Masch. Diss. Rostock 1923.
Reichsarbeitsblatt, Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums, des Reichsversicherungsamts, der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Jahrg. 1924/30.
Reichsversicherungsordnung. Ph. Reclam. Leipzig 1927.
Ritter: Die deutschen Agrarzölle. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 1. Teil Nr. 171 München-Leipzig 1925.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik. München-Leipzig 1924/26.
Schulz: Die deutsche Sozialversicherung. Berlin 1929.
Sering: Agrarkrisen und Agrarzölle, Berlin u. Leipzig 1925.
Sering: Deutschland unter dem Dawes-Plan, Berlin-Leipzig 1928.
Sozialpolitik 1918 bis 1928, Deutsche —. Erinnerungsschrift des Reichsarbeitsministeriums. Berlin 1929.
Soziale Praxis: Zentralblatt für Volkswohlfahrt. 34.—39. Jahrg. Jena 1925—1930.
Spindler: Die gewerblichen Nebenbetriebe in der mecklenburgischen Landwirtschaft. Masch. Diss. Rostock 1923.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1924/28.
Statistische Nachrichten des Landes Mecklenburg-Schwerin. Jahrg. 1—4. Schwerin 1925—1928.
Vierteljahrsberichte für Konjunkturforschung, 1.—5. Jahrgang Berlin 1926/30.
Voß: Sozialpolitische Wissenschaft, Jena 1925.

Lebenslauf.

Am 28. Mai 1902 wurde ich als Sohn des Postassistenten Carl Wegner und seiner Ehefrau Dorette geb. Glaser zu Waren (Müritz) geboren. Ich besuchte die Bürgerschule und das Gymnasium meiner Vaterstadt und bestand am 9. März 1921 die Reifeprüfung. Am 14. März trat ich beim Finanzamt Waren als Hilfsarbeiter ein und wurde vom 14. April 1921 ab als Steuersupernumerar übernommen. Am 10. Dezember 1924 bestand ich die Obersteuersekretärprüfung und wurde daraufhin mit Wirkung vom 1. Januar 1925 ab zum Steuerpraktikanten ernannt. Auf meinen Antrag wurde ich mit Wirkung vom 1. März 1925 ab an das Finanzamt Rostock-Land zu Rostock versetzt und erhielt gleichzeitig vom Herrn Präsidenten des Landesfinanzamtes Mecklenburg-Lübeck zu Schwerin die Erlaubnis, rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Vorlesungen zu besuchen. Neben meiner wöchentlich 40stündigen dienstlichen Tätigkeit als Steuerpraktikant habe ich dann vor allem wirtschaftswissenschaftliche Studien getrieben und am 16. Juni 1928 die Diplomvolkswirtprüfung bestanden. Zum 1. November 1928 wurde ich auf meinen Antrag aus dem Dienste der Reichsfinanzverwaltung entlassen. Ich hatte mich entschlossen, auch meine rechtswissenschaftlichen Studien zum Abschluß zu bringen. Am 13. März 1930 bestand ich das Referendarexamen. Seit dem 17. März 1930 befinde ich mich im Vorbereitungsdienst für die zweite juristische Prüfung. Zur Zeit bin ich beim Amtsausschusse des Meckl.-Schwerinschen Amtes Rostock tätig.

Buchdruckerei G. Thiele, Lippstadt i. Westf.